

Regierungsvorlage

**Gesetz
über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen – Sammelgesetz**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

**Gesetz
über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen
(Sozialleistungsgesetz – SLG)**

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen.
- (2) Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen sind staatliche Hilfen zur Führung eines menschenwürdigen Lebens.
- (3) Hilfsbedürftig sind:
 - a) Personen, die den Bedarf für Lebensunterhalt und Wohnen, den Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung oder den Aufwand für die Bestattung nicht oder nicht ausreichend selbst decken können und dieser auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen gedeckt wird;
 - b) Personen mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten in den persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen, die nicht selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Einrichtungen bewältigt werden können.
- (4) Bei Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit ist Einkommen und Vermögen insoweit nicht zu berücksichtigen, als dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.
- (5) Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Chancengesetz, das Familienförderungsgesetz und das Wohnbauförderungsgesetz werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (6) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen alle Geschlechter gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in einer für sie angemessenen Form zu verwenden.

§ 2

Sozialleistungen

Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen umfassen:

- a) Leistungen der Sozialhilfe (2. Abschnitt);
- b) Leistungen der Grundversorgung (3. Abschnitt);
- c) Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen (4. Abschnitt).

2. Abschnitt Sozialhilfe

1. Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen zur Sozialhilfe

§ 3 Ziele

Leistungen der Sozialhilfe sollen insbesondere

- a) Armut und soziale Ausgrenzung bekämpfen und vermeiden;
- b) den allgemeinen Lebensunterhalt absichern und den Wohnbedarf befriedigen;
- c) integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen;
- d) die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von hilfsbedürftigen Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitest möglich fördern.

§ 4 Bedarfsbereiche

(1) Leistungen der Sozialhilfe umfassen Geld- und Sachleistungen, die zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden; weiters auch Geld- und Sachleistungen, die zur Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, in besonderen Lebenslagen sowie im Todesfall gewährt werden.

(2) Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben; eine Wohnsituation ist angemessen, wenn sie ausreichend und zweckmäßig ist und das Maß des Notwendigen nicht überschreitet.

§ 5 Grundsätze

(1) Die Leistungen der Sozialhilfe sind nur hilfsbedürftigen Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(2) Die Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der hilfsbedürftigen Person oder dieser Person zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(3) Die Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Kräfte, insbesondere der eigenen Arbeitskraft, und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der hilfsbedürftigen Person abhängig.

(4) Die Leistungen der Sozialhilfe sind vorrangig als Sachleistungen zu gewähren, soweit dadurch die Erreichung der Ziele besser gewährleistet erscheint. Leistungen für den Wohnbedarf sind, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist, in Form von Sachleistungen zu gewähren. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer hilfsbedürftigen Person erbringt.

(5) Die Leistungen der Sozialhilfe sind abhängig von einem tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Vorarlberg. Sie können frühestens ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gewährt werden. Vor Eintritt bzw. nach Beendigung der Hilfsbedürftigkeit können Leistungen der Sozialhilfe dann gewährt werden, wenn die Hilfsbedürftigkeit bzw. der neuerliche Eintritt der Hilfsbedürftigkeit dadurch abgewendet werden kann.

2. Unterabschnitt Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe

§ 6 Anspruchsberechtigte Personen

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich hilfsbedürftigen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Personen (§§ 3 und 8 AsylG 2005), im Übrigen –

vorbehaltlich des Abs. 2 – nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Ist eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten, sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger und -Bürgerinnen, Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie Drittstaatsangehörige vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft gleichgestellt; dies ist im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festzustellen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe können nur hilfsbedürftigen Personen gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Vorarlberg haben.

(4) Keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben:

- a) asylwerbende Personen und sonstige Personen, die in den Anwendungsbereich des 3. Abschnittes (Grundversorgung) fallen;
- b) ausreisepflichtige Fremde;
- c) Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt (§ 8 des Strafvollzugsgesetzes).

(5) Hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, können Leistungen im Zusammenhang mit der Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (§ 12), in besonderen Lebenslagen (§ 13) sowie zur Unterstützung im Todesfall (§ 14) gewährt werden, soweit dies aufgrund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Person zur Vermeidung von sozialen Härten unbedingt erforderlich ist.

§ 7

Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind vorbehaltlich des § 8 alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden eigenen Mittel – dazu zählt das gesamte verwertbare, in- und ausländische Vermögen und Einkommen der hilfsbedürftigen Person – und Leistungen Dritter zu berücksichtigen. Nicht zur Verfügung stehen Mittel, die nachweislich zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gegenüber außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen verwendet werden.

(2) Bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte sind zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind dem Land auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft (§ 15) zur Rechtsverfolgung zu übertragen (§ 24).

(3) Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin, der eine für diese Person gemäß § 10 Abs. 2 vorgesehene Leistung übersteigt.

(4) Leistungen, die der hilfsbedürftigen Person aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG) erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der hilfsbedürftigen Person aufgrund des ALVG grundsätzlich zustehen, aber wegen eines dieser Person zurechenbaren Fehlverhaltens verloren gehen, dürfen höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 8

Ausnahmen von der Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind die Familienbeihilfe (§ 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) und die familienbezogenen Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht zu berücksichtigen; dies gilt auch für Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

(2) Weiters sind freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, nicht zu berücksichtigen, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein solches Ausmaß, dass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

(3) Weiters nicht zu berücksichtigen sind das Pflegegeld oder andere pflegebezogene Leistungen, sofern es sich dabei nicht um Einkommen der betreuenden bzw. pflegenden Person handelt, Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, Grundrenten für Beschädigte nach dem Kriegsofopferversorgungsgesetz, die Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, Entschädigungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sowie Rentenleistungen nach dem Heimopferrentengesetz. Die Landesregierung kann mit Verordnung nach § 26 weitere nicht zu berücksichtigende öffentliche Mittel zur Deckung von Sonderbedarfen festlegen.

(4) Für hilfsbedürftige Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, kann mit Verordnung nach § 26 festgelegt werden, dass ein bestimmter Teil des monatlich erzielten Nettoeinkommens als Freibetrag, allenfalls auch nur für eine bestimmte Zeit, nicht zu berücksichtigen ist; für Personen, die erst während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein solcher Freibetrag vorzusehen. Der Freibetrag darf 25 % des aus der Erwerbstätigkeit erzielten monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigen und nicht länger als zwölf Monate gewährt werden; Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen, kann ein solcher Freibetrag auch über zwölf Monate hinaus eingeräumt werden.

- (5) Das Vermögen der hilfsbedürftigen Person unterliegt keiner Berücksichtigung oder Verwertung,
- a) wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte; dies gilt für Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind, für Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind sowie für Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände (wie insbesondere eine Behinderung oder eine unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind;
 - b) wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der antragstellenden Person oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient (Wohnvermögen); nach drei unmittelbar folgenden Jahren eines Leistungsbezugs können Leistungen der Sozialhilfe als Darlehen gewährt und eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden, sofern dies nicht eine besondere Härte darstellen würde;
 - c) soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

§ 9

Einsatz der Arbeitskraft und Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen

(1) Volle Leistungen der Sozialhilfe setzen die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen voraus.

- (2) Das Erfordernis nach Abs. 1 gilt nicht für hilfsbedürftige Personen, die
- a) das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erreicht haben;
 - b) Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen;
 - c) pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3, bei nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen pflegebedürftigen Personen mindestens ein Pflegegeld der Stufe 1 (§ 5 des Bundespflegegeldgesetzes) beziehen, überwiegend betreuen;
 - d) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§§ 14a und 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes) leisten;
 - e) in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen;
 - f) in einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Ausbildung, die den Pflichtschulabschluss oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen;
 - g) von Invalidität oder Berufsunfähigkeit betroffen sind; oder
 - h) aus vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen am Einsatz ihrer Arbeitskraft gehindert sind.

(3) Volle Leistungen der Sozialhilfe setzen bei den vom Geltungsbereich des Integrationsgesetzes erfassten Personen die Bereitschaft zur Einhaltung der Pflichten gemäß den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 bzw. 16c Abs. 1 des Integrationsgesetzes voraus.

3. Unterabschnitt Leistungen der Sozialhilfe

§ 10

Monatliche Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf

(1) Leistungen der Sozialhilfe zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs werden in Form von Sachleistungen oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen gewährt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen. Die Leistungen gebühren nur nach Maßgabe der zu berücksichtigenden eigenen Mittel und Leistungen Dritter (§§ 7 und 8).

(2) Die Summe der Sach- und Geldleistungen nach Abs. 1 beträgt – vorbehaltlich der Abs. 4 bis 9 – pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende

- a) für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
- b) für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
 - 1. pro leistungsberechtigter Person..... 70 %
 - 2. ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
- c) für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 45 %
- d) für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtignte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
 - 1. pro minderjähriger Person 27 %
 - 2. ab der vierten minderjährigen Person 17 %
 - 3. ab der siebten minderjährigen Person 12 %– soweit es sich dabei um unterhaltsberechtignte minderjährige Personen handelt, die in Haushaltsgemeinschaft mit einer alleinerziehenden Person leben, erhöhen sich diese Leistungen pro minderjähriger Person um 3 %;
- e) für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtignte minderjährige Personen, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 45 %
- f) zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 18 % pro volljähriger oder minderjähriger Person mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 des Bundesbehindertengesetzes).

(3) Als alleinerziehend gelten Personen, die ohne Ehepartner oder Ehepartnerin, eingetragenen Partner oder eingetragene Partnerin bzw. Lebensgefährten oder Lebensgefährtin mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren, soweit für diese Person ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.

(4) Die Leistungen gemäß Abs. 2 sind im Ausmaß von 60 % zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und im Ausmaß von 40 % zur Befriedigung des Wohnbedarfs zu gewähren. Die Landesregierung kann durch Verordnung gemäß § 26 für jene Fälle, in denen der Bedarf für den allgemeinen Lebensunterhalt oder das Wohnen nicht oder nicht in vollem Umfang gegeben ist, entsprechend geringere Sätze festlegen.

(5) Kann der Wohnbedarf mit dem für den Wohnbedarf bestimmten Ausmaß gemäß Abs. 4 nicht befriedigt werden, ist auf Antrag oder von Amts wegen eine Wohnkostenpauschale zu gewähren. Dabei werden zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs Sachleistungen im Ausmaß von bis zu 70 % der Leistungen gemäß Abs. 2 erbracht und pauschal mit 40 % bewertet.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach § 26 festlegen, dass anstelle einer nach Abs. 4 oder 5 zu gewährenden Sachleistung für wiederkehrenden Aufwand für Hausrat, Heizung und Strom sowie sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben eine, allenfalls auch pauschalisierte, Geldleistung gewährt werden kann. Dies unter der Voraussetzung, dass eine Sachleistung unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre und die Erreichung der Ziele der Sozialhilfe nicht gefährdet wird.

(7) Für die Personengruppen nach Abs. 2 lit. b bzw. d sind die für den allgemeinen Lebensunterhalt sowie einen allfälligen Wohnkostenanteil gemäß Abs. 6 vorgesehenen Geldleistungen rechnerisch gleichmäßig auf die einzelnen hilfsbedürftigen Personen der jeweiligen Gruppe aufzuteilen.

(8) Die Summe der tatsächlich gewährten Geldleistungen gemäß Abs. 2 bis 7, die volljährigen hilfsbedürftigen Personen innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit maximal 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Geldleistungen pro volljähriger hilfsbedürftiger Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Von der anteiligen Kürzung ausgenommen sind Geldleistungen

- a) im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person bzw. jedenfalls im Ausmaß jener Geldleistungen, wie sie im Rahmen der Grundversorgung nach dem 3. Abschnitt gebühren;
- b) an hilfsbedürftige Personen, die nach § 9 Abs. 2 vom Erfordernis der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen ausgenommen sind;
- c) an hilfsbedürftige Personen in therapeutischen Wohngemeinschaften, deren Wohnplatz im Rahmen der Integrationshilfe finanziert wird, sowie an hilfsbedürftige Personen in Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungsloseneinrichtungen.

(9) Subsidiär schutzberechtigten Personen sind zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs ausschließlich Leistungen zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung nach dem 3. Abschnitt nicht übersteigen.

§ 11

Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können zusätzliche Sachleistungen zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalisierte Leistungen gemäß § 10 nicht abgedeckt ist und dies von der hilfsbedürftigen Person im Einzelnen nachgewiesen wird.

§ 12

Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

(1) Für hilfsbedürftige Personen, die Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 10 beziehen, ist zur Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung der Beitrag für die gesetzliche Krankenversicherung durch Einbeziehung in die Krankenversicherung gemäß § 9 ASVG zu übernehmen. Weiters sind die Kosten bei Kostenbeteiligungspflichten und Selbstbehalten, die für medizinisch notwendige Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung anfallen, zu übernehmen.

(2) Soweit die Einbeziehung einer hilfsbedürftigen Person in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist, weil sie keine Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 10 bezieht, sind die Kosten für zweckmäßige Maßnahmen zur Feststellung und Heilung von Krankheiten sowie für die im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und der Entbindung stehenden notwendigen medizinischen Maßnahmen zu tragen.

§ 13

Unterstützung in besonderen Lebenslagen

(1) Die Unterstützung in besonderen Lebenslagen umfasst Hilfen zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in den persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen eines Menschen. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage;
- b) die Familienhilfe;
- c) die Hilfe in psychosozialen Belastungssituationen;
- d) die Hilfe für pflegebedürftige und betagte Menschen.

(2) Die Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage umfasst die Erlangung einer den Fähigkeiten und Neigungen der hilfsbedürftigen Person angemessenen Schulbildung, eine Berufsausbildung, Um- und Nachschulung in Schulen, Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen, sowie die Beschaffung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes.

(3) Die Hilfe für Familien umfasst Maßnahmen zur Unterstützung anlässlich der Geburt eines Kindes in Form einer Geldleistung im Ausmaß von 57 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Kind sowie solche, die der Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien dienen.

(4) Die Hilfe in psychosozialen Belastungssituationen umfasst die psychosoziale Betreuung und Beratung zum Zweck der Stabilisierung in schwierigen Lebenslagen.

(5) Die Hilfe für pflegebedürftige Menschen umfasst Maßnahmen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit notwendig sind und außerhalb stationärer Pflegeeinrichtungen erbracht werden können. Als pflegebedürftig ist anzusehen, wer aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung einschließlich einer Sinnesbehinderung der Betreuung und Pflege bedarf. Die Hilfe für betagte Menschen umfasst Maßnahmen zur Bewältigung altersbedingter Schwierigkeiten.

§ 14

Unterstützung im Todesfall

(1) Die Unterstützung im Todesfall umfasst die Kosten einer einfachen Bestattung. Anstelle und bis zur Höhe der Kosten einer einfachen Bestattung sind die Kosten für eine allfällige Rückführung zu übernehmen.

(2) Die Leistung zur Unterstützung im Todesfall gemäß Abs. 1 wird der verstorbenen Person gewährt.

4. Unterabschnitt Verfahren

§ 15

Art des Verfahrens, Zuständigkeit

(1) Über die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe, deren Einschränkung und Entfall sowie über den Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe und Ersatzansprüche Hilfe leistender Dritter ist von der Bezirkshauptmannschaft im Verwaltungsweg zu entscheiden, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Die Gewährung von Leistungen für hilfsbedürftige Personen zur Vermeidung von Härtefällen (§ 6 Abs. 5), von Leistungen zur Unterstützung in besonderen Lebenslagen (§ 13) und Leistungen zur Unterstützung im Todesfall (§ 14) sowie deren Einschränkung und Entfall obliegt der Bezirkshauptmannschaft für das Land als Träger von Privatrechten; wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, kann anstelle der Bezirkshauptmannschaft die Landesregierung die Leistung gewähren. Weiters ist die Bezirkshauptmannschaft zur Beurkundung von Vergleichen nach § 23 Abs. 2 und die Geltendmachung der nach § 24 auf das Land übergegangenen Rechtsansprüche zuständig. Auch obliegt ihr die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen aufgrund von staatsrechtlichen Vereinbarungen gegenüber anderen Ländern. Entsteht ein Streitfall über die Verpflichtung Vorarlbergs zum Kostenersatz aufgrund von staatsrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Ländern, hat die Landesregierung im Verwaltungsweg zu entscheiden.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der hilfsbedürftigen Person, in Ermangelung eines solchen nach deren tatsächlichen dauernden Aufenthalt; für obdachlose Personen ist jene Bezirkshauptmannschaft zuständig, für deren Sprengel eine Hauptwohnsitzbestätigung im Sinne von § 19a des Meldegesetzes 1991 vorliegt. Bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes oder eines tatsächlichen dauernden Aufenthalts bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem letzten Hauptwohnsitz bzw. letzten Aufenthalt der hilfsbedürftigen Person.

(4) Bei Gefahr im Verzug hat jede Bezirkshauptmannschaft die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen und sodann das Verfahren zur Weiterführung der nach Abs. 3 zuständigen Bezirkshauptmannschaft abzutreten; ist das Verfahren bereits abgeschlossen, hat sie die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

§ 16

Informationspflicht, Mitwirkungspflichten

(1) Die Bezirkshauptmannschaft (§ 15) hat die hilfsbedürftige Person der jeweiligen Sachlage entsprechend über mögliche Leistungen der Sozialhilfe sowie über Möglichkeiten zur Überwindung der sozialen Notlage bzw. zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung zu informieren, zu beraten und anzuleiten.

(2) Die hilfsbedürftige Person ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen; dazu zählen auch die zur Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der hilfsbedürftigen Person erforderlichen Urkunden oder Unterlagen.

(3) Die hilfsbedürftige Person hat sich den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(4) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin einer hilfsbedürftigen oder ersatzpflichtigen Person hat der Bezirkshauptmannschaft (§ 15) auf Ersuchen innerhalb angemessener Frist über alle Tatsachen, die das Beschäftigungsverhältnis einer hilfsbedürftigen oder ersatzpflichtigen Person betreffen, Auskunft zu erteilen, soweit diese Information unabdingbare Voraussetzung zur Feststellung der Höhe einer Leistung oder eines Kostenersatzes ist.

§ 17

Einleitung des Verfahrens

(1) Leistungen der Sozialhilfe zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs (§§ 10 und 11) werden nur auf Antrag der hilfsbedürftigen Person gewährt. Werden der Bezirkshauptmannschaft (§ 15) Umstände bekannt, die eine Änderung dieser Leistung erforderlich machen, kann diese auch von Amts wegen tätig werden.

(2) Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (§ 12), in besonderen Lebenslagen (§ 13) und im Todesfall (§ 14) werden auf Antrag der hilfsbedürftigen Person oder von Amts wegen gewährt.

(3) Jede hilfsbedürftige Person kann im eigenen Namen Leistungen der Sozialhilfe beantragen. Die allgemeinen Regelungen über die Stellvertretung bleiben unberührt.

(4) Volljährige hilfsbedürftige Personen können Leistungen der Sozialhilfe auch im Namen der in Haushaltsgemeinschaft lebenden, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihnen in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Personen beantragen.

(5) Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe können bei der Bezirkshauptmannschaft (§ 15) oder der Gemeinde, in der die hilfsbedürftige Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat, eingebracht werden.

§ 18

Entscheidungsfrist, Beschwerde, Unwirksamkeit des Beschwerdeverzichts

(1) Die Bezirkshauptmannschaft (§ 15) hat über den Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von drei Monaten, zu entscheiden. Über einen Antrag auf eine unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung einer Leistung nach den §§ 10, 11 oder 12 ist sofort zu entscheiden; in den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die Entscheidung mit schriftlichem Bescheid aufzuheben, falls sich nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde ergibt, dass eine Anspruchsberechtigung nicht gegeben ist.

(2) Über einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes, zur Befriedigung des Wohnbedarfs sowie bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Soweit dies zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich ist, kann der Bescheid unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erlassen werden.

(3) Bescheide über die Leistungen der Sozialhilfe zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die hilfsbedürftige Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

(4) Die hilfsbedürftige Person kann auf das Recht zur Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht verzichten. Eine Beschwerde der hilfsbedürftigen Person hat keine aufschiebende Wirkung, soweit eine solche Wirkung zu deren Nachteil wäre.

§ 19

Nachträgliche Änderungen, Überprüfung

(1) Die hilfsbedürftige Person, die Leistungen der Sozialhilfe bezieht, hat der Bezirkshauptmannschaft (§ 15) jede Änderung in den für die Weitergewährung der Leistungen maßgebenden Verhältnissen längstens binnen eines Monats anzuzeigen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft (§ 15) hat regelmäßig die zur Beurteilung des Leistungsumfanges erforderlichen tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Personen, die Leistungen der

Sozialhilfe beziehen, zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit des Bezugs sowie deren widmungskonforme Verwendung sicherzustellen.

(3) Die Leistungen der Sozialhilfe sind einzustellen, wenn eine Voraussetzung für die Leistungsgewährung wegfällt; dasselbe gilt auch, wenn die örtliche Zuständigkeit (§ 15 Abs. 3) aufgrund eines Wohnsitzwechsels wegfällt. Die Einstellung von Leistungen hat schriftlich, im Fall, dass die Leistungen im Verwaltungsweg gewährt wurden, mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen.

(4) Die Leistungen der Sozialhilfe sind neu zu bemessen, wenn dies aufgrund geänderter Umstände erforderlich ist; im Falle einer rückwirkenden Gewährung von anrechenbaren Einkünften kann die Neubemessung auch rückwirkend unter Gegenverrechnung mit laufenden Leistungen erfolgen. Die Neubemessung von Leistungen hat schriftlich, im Fall, dass die Leistungen im Verwaltungsweg gewährt wurden, mit schriftlichem Bescheid, erforderlichenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, zu erfolgen.

(5) Für nachträgliche Änderungen aufgrund von Sanktionen gilt § 20.

§ 20

Sanktionen

(1) Die Leistungen der Sozialhilfe, ausgenommen die Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, sind, im Fall des § 10 bezogen auf den dort genannten Prozentsatz, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit stufenweise um bis zu 50 % einzuschränken, wenn seitens der hilfsbedürftigen Person

- a) der Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 zur Verfolgung bedarfsdeckender Ansprüche gegen Dritte oder der Mitwirkungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 oder 3 nicht nachgekommen wird;
- b) keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft und zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen besteht;
- c) die Pflichten gemäß den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 oder 16c Abs. 1 des Integrationsgesetzes schuldhaft verletzt werden; im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung gemäß § 16c Abs. 1 des Integrationsgesetzes sind die Leistungen der Sozialhilfe jedenfalls im Ausmaß von 25 % über einen Zeitraum von drei Monaten einzuschränken;
- d) Leistungen der Sozialhilfe unrechtmäßig bezogen wurden, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse; oder
- e) Leistungen der Sozialhilfe zweckwidrig verwendet wurden.

(2) Eine über Abs. 1 hinausgehende Einschränkung oder der Entfall der Leistungen der Sozialhilfe sind nur ausnahmsweise und in besonders gravierenden Fällen zulässig.

(3) Eine Einschränkung der Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 und 2 ist nur nach schriftlicher Ermahnung zulässig.

(4) Bei einer Sperre nach § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 können die Leistungen der Sozialhilfe auch ohne vorhergehende schriftliche Ermahnung eingeschränkt werden.

(5) Durch die Einschränkung oder den Entfall der Leistungen der Sozialhilfe darf weder die Deckung des Wohnbedarfes noch die Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes unterhaltsberechtigter Angehöriger beeinträchtigt werden.

(6) Sind die Leistungen der Sozialhilfe nach den Abs. 1 und 2 einzuschränken, hat die Bezirkshauptmannschaft (§ 15) darüber mit schriftlichem Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, zu entscheiden.

§ 21

Kostenersatzpflicht der leistungsbeziehenden Person

(1) Eine Person, die Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogen hat, hat die hiefür aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn

- a) sie später zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten Vermögen gelangt;
- b) sie ein Einkommen oder Vermögen besitzt, das zum Zeitpunkt der Gewährung der Leistung der Sozialhilfe zu berücksichtigen gewesen wäre, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (§ 15) aber nicht bekannt war;
- c) sie geänderte Umstände entgegen § 19 Abs. 1 nicht angezeigt hat und aufgrund dessen eine zu hoch bemessene Leistung bezogen hat; oder

d) die Leistungen der Sozialhilfe als Darlehen (§ 8 Abs. 5 lit. b) gewährt wurden und das Darlehen zurückzubezahlen ist.

(2) Der Ersatz der Kosten nach Abs. 1 darf insoweit nicht verlangt werden, als dadurch der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet würde. Ist der zum Kostenersatz verpflichteten Person eine andere Art des Ersatzes der Kosten nach Abs. 1 nicht zumutbar, so kann der Ersatz in angemessenen Teilbeträgen vorgeschrieben werden. Der Ersatz kann durch Gegenverrechnung mit laufenden Leistungen der Sozialhilfe erfolgen.

(3) Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten nach Abs. 1 und 2 geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass über.

§ 22

Kostenersatzpflicht unterhaltspflichtiger Angehöriger

(1) Die zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen, ausgenommen Eltern von volljährigen Kindern, Kinder, Großeltern und Enkelkinder, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten der Leistungen der Sozialhilfe zu ersetzen.

(2) Die Landesregierung kann das Ausmaß des Ersatzes nach Abs. 1 durch Verordnung gemäß § 26 herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um mit der Aufgabe der Sozialhilfe unvereinbare Ergebnisse oder besondere Härten zu vermeiden.

§ 23

Geltendmachung der Kostenersatzpflicht

(1) Die Bezirkshauptmannschaft (§ 15) kann den Ersatz der Kosten nach den §§ 21 und 22 nicht mehr geltend machen, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung der Sozialhilfe gewährt worden ist, in den Fällen des § 21 mehr als zehn Jahre und im Falle des § 22 mehr als drei Jahre verstrichen sind, wobei für die Wahrung der Frist sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) gelten. Ausgenommen hiervon sind grundbücherlich sichergestellte Ersatzforderungen (§ 8 Abs. 5 lit. b).

(2) Über den Kostenersatz nach § 22 können mit den kostenersatzpflichtigen Angehörigen Vergleiche abgeschlossen werden. Solchen Vergleichen kommt, wenn sie von der Bezirkshauptmannschaft beurkundet werden, die Wirkung gerichtlicher Vergleiche (§ 1 Z. 15 der Exekutionsordnung) zu.

§ 24

Übergang von Rechtsansprüchen

(1) Hat eine leistungsbeziehende Person für die Zeit, für die ihr Sozialhilfe gewährt wird, gegen einen Dritten einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen vermögensrechtlichen Anspruch zur Deckung von Bedürfnissen, wie sie durch Leistungen der Sozialhilfe befriedigt werden, so kann die Bezirkshauptmannschaft (§ 15) durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe ihrer Aufwendungen für Leistungen der Sozialhilfe auf das Land als Träger der Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen übergeht.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt mit ihrem Einlangen beim Dritten den Übergang des Anspruches für die Aufwendungen, die in der Zeit zwischen dem Einsatz und der Beendigung der Leistungen der Sozialhilfe entstanden sind bzw. entstehen.

§ 25

Ersatzansprüche Hilfe leistender Dritter

(1) Musste einer hilfsbedürftigen Person so dringend Hilfe gewährt werden, dass die Bezirkshauptmannschaft (§ 15) nicht vorher benachrichtigt werden konnte, so sind demjenigen, der die Hilfe geleistet hat, auf Antrag die Kosten zu ersetzen. Ausgenommen von einem solchen Ersatzanspruch sind Fondskrankenanstalten (§ 2 lit. a Landesgesundheitsfondsgesetz) sowie Rettungsdienste und anerkannte Rettungsorganisationen (§ 3 Rettungsgesetz).

(2) Ersatzfähig sind nur die Kosten, die innerhalb von fünf Monaten vor ihrer Geltendmachung entstanden sind. Nach diesem Zeitpunkt aufgewendete Kosten sind nur insoweit ersatzfähig, als sie noch vor der Entscheidung über die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgewendet wurden.

(3) Kosten nach Abs. 2 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der aufgelaufen wäre, wenn die Bezirkshauptmannschaft (§ 15) Leistungen der Sozialhilfe erbringen hätte müssen oder den die Bezirkshauptmannschaft in Fällen des § 6 Abs. 5 geleistet hätte.

5. Unterabschnitt Verordnung der Landesregierung

§ 26

Die Landesregierung hat durch Verordnung erforderlichenfalls nähere Bestimmungen zu diesem Abschnitt zu erlassen, insbesondere über:

- a) weitere öffentliche Mittel zur Deckung eines Sonderbedarfs, die bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen sind (§ 8 Abs. 3);
- b) Höhe und Dauer des Freibetrages bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 4);
- c) Art, Form und Ausmaß der Leistungen der Sozialhilfe:
 1. bei nicht vorhandenem bzw. nur in geringem Ausmaß vorhandenem Bedarf für den allgemeinen Lebensunterhalt oder das Wohnen (§ 10 Abs. 4);
 2. bei Gewährung der Wohnkostenpauschale (§ 10 Abs. 5);
 3. für regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Hausrat, Heizung und Strom sowie sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben, wenn die Erbringung von Sachleistungen unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist und die Erreichung der Ziele der Sozialhilfe nicht gefährdet wird (§ 10 Abs. 6);
 4. zur Vermeidung von Härtefällen (§ 11);
 5. bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (§ 12);
 6. zur Unterstützung in besonderen Lebenslagen (§ 13);
 7. im Todesfall (§ 14);
- d) die Umstände, unter denen eine schuldhafte oder eine entschuldbare Verletzung der Pflichten gemäß den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 oder 16c Abs. 1 des Integrationsgesetzes vorliegt (§ 20 Abs. 1 lit. c);
- e) die Herabsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes durch unterhaltspflichtige Angehörige, soweit dies erforderlich ist, um mit der Aufgabe der Sozialhilfe unvereinbare Ergebnisse oder besondere Härten zu vermeiden (§ 22 Abs. 2).

3. Abschnitt Grundversorgung

1. Unterabschnitt Voraussetzungen für Leistungen der Grundversorgung

§ 27

Anspruchsberechtigte Personen

(1) Leistungen der Grundversorgung sind hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zu gewähren, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG zählen. Subsidiär schutzberechtigte Personen unterliegen allerdings nicht dem Anwendungsbereich dieses Abschnittes, sondern des 2. Abschnittes (Sozialhilfe).

(2) Leistungen der Grundversorgung können nur Fremden gewährt werden, die ihren Aufenthalt in Vorarlberg haben.

§ 28

Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter

Die §§ 7 und 8 über die Berücksichtigung und die Ausnahmen von der Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter gelten sinngemäß.

2. Unterabschnitt Leistungen der Grundversorgung

§ 29

(1) Hilfs- und schutzbedürftige Fremde (§ 27) haben Anspruch auf die in den Art. 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG vorgesehenen Leistungen. Die Leistungen gebühren nur nach Maßgabe der zu berücksichtigenden eigenen Mittel und Leistungen Dritter (§ 28).

(2) Im Falle einer Massenfluchtbewegung ist eine Beschränkung der Leistungen nach Abs. 1 insoweit zulässig, als die Befriedigung der Grundbedürfnisse nicht gefährdet ist und auf Art. 8 EMRK Bedacht genommen wird.

(3) Im Rahmen der Grundversorgung, vor allem der medizinischen Versorgung, ist auf ethnische Besonderheiten und individuelle Bedürfnisse der betreuten Personen sowie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen und deren besondere Bedürfnisse – soweit als möglich – Bedacht zu nehmen. Als schutzbedürftig gelten insbesondere alleinstehende Frauen und minderjährige Personen, alleinerziehende Personen mit Kindern, betagte Personen, Personen mit Behinderung, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen oder solche, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

(4) Sofern die Unterbringung als Sachleistung gewährt wird, sind etwaige besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen – soweit als möglich – zu berücksichtigen und das Privat- und Familienleben sowie die Einheit der Familie zu schützen. Vor allem sind minderjährige Personen nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung des Kindeswohls zusammen mit ihren Eltern, anderen Angehörigen oder sonst mit der Obsorge betrauten Personen unterzubringen; abhängige volljährige Personen mit besonderen Bedürfnissen sind nach Möglichkeit zusammen mit nahen volljährigen Verwandten unterzubringen. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterbringungseinrichtung besteht nicht.

(5) Personen in Unterbringungseinrichtungen ist der Kontakt zu Verwandten, Rechtsbeiständen, Beratern oder Beraterinnen sowie Vertretern oder Vertreterinnen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich um Fremde, insbesondere asylwerbende Personen, kümmern, zu ermöglichen. Insbesondere darf den genannten Personen bzw. den Vertretern oder Vertreterinnen der genannten Organisationen der Zugang zu den Unterbringungseinrichtungen nicht verwehrt werden, ausgenommen dies wäre ausnahmsweise aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Personen in den Unterbringungseinrichtungen erforderlich.

3. Unterabschnitt Verfahren

§ 30

Art des Verfahrens, Zuständigkeit

(1) Die Gewährung von Leistungen der Grundversorgung obliegt – vorbehaltlich des Abs. 2 – der Landesregierung für das Land als Träger von Privatrechten.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft hat im Verwaltungsweg mit Bescheid zu entscheiden, wenn

- a) Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden, weil eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit nicht oder nicht in vollem Umfang gegeben ist;
- b) Leistungen nach § 31 Abs. 3 abgelehnt, herabgesetzt oder unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden;
- c) Leistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 eingestellt oder herabgesetzt werden;
- d) dies von der betreffenden Person beantragt wird; oder
- e) Kostenersatzansprüche geltend gemacht werden (§ 35).

(3) Bei der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft ist § 15 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 31

Informationspflicht, Mitwirkungspflichten

(1) Hilfs- und schutzbedürftige Fremde (§ 27) sind bei ihrer Übernahme in die Grundversorgung über die ihnen zustehenden Leistungen sowie die sie treffenden Verpflichtungen zu informieren; es ist ihnen mitzuteilen, wo sie betreut werden, medizinische Versorgung in Anspruch nehmen können und welche Organisationen oder Personengruppen eine einschlägige Rechtsberatung leisten oder ihnen sonst behilflich sind. Nach Möglichkeit haben alle Informationen schriftlich und in einer der betreffenden Person verständlichen Sprache zu erfolgen.

(2) Hilfs- und schutzbedürftige Fremde (§ 27) sind verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Urkunden oder Unterlagen beizubringen. Weiters hat sich die Person den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Wird der Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nachgekommen, können die Leistungen der Grundversorgung, ausgenommen der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (gesetzliche Krankenversicherung), unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgelehnt, herabgesetzt oder unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen gewährt werden. Auf die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht ist nachweislich hinzuweisen.

(4) Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nach § 16 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 32

Einleitung des Verfahrens

(1) Leistungen der Grundversorgung werden auf Antrag oder von Amts wegen gewährt.

(2) Anträge auf Leistungen der Grundversorgung können bei der Landesregierung (§ 30 Abs. 1) oder der Bezirkshauptmannschaft (§ 30 Abs. 2 und 3) eingebracht werden.

(3) Der § 17 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 33

Entscheidungsfrist, Beschwerde, Unwirksamkeit des Beschwerdeverzichts, Rechtsberatung und -vertretung

(1) Für Bescheide gemäß § 30 Abs. 2 gilt § 18 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß.

(2) Im Falle einer Beschwerde gegen Bescheide gemäß § 30 Abs. 2 lit. a bis c kann von asylwerbenden Personen unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch genommen werden. Diese Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch unabhängige Organisationen, Personengruppen oder Personen, die von der Landesregierung mit diesen Aufgaben betraut werden.

§ 34

Nachträgliche Änderungen

(1) Hilfs- und schutzbedürftige Fremde (§ 27), die Leistungen der Grundversorgung beziehen, haben der Bezirkshauptmannschaft jede Änderung in den für die Weitergewährung der Leistungen maßgebenden Verhältnissen längstens binnen eines Monats anzuzeigen.

(2) Die Leistungen der Grundversorgung sind einzustellen, wenn eine Voraussetzung für die Leistungsgewährung wegfällt; dasselbe gilt auch, wenn die örtliche Zuständigkeit (§ 30 Abs. 3) aufgrund eines Wohnsitzwechsels wegfällt. Die Leistungen sind neu zu bemessen, wenn dies aufgrund geänderter Umstände erforderlich ist; der § 19 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (§ 27) kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Leistung, ausgenommen der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (gesetzliche Krankenversicherung), auch dann eingestellt oder herabgesetzt werden, wenn eine solche Person

- a) die Aufrechterhaltung der Ordnung oder das Zusammenleben in einer Unterbringungseinrichtung fortgesetzt und nachhaltig gefährdet oder gegen diese eine Wegweisung wegen Gewalt in Wohnungen ausgesprochen wurde;
- b) innerhalb der Unterbringungseinrichtung einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit begangen hat und aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie werde einen weiteren solchen begehen; oder
- c) wegen einer in Art. 2 Abs. 4 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG angeführten strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht verurteilt wurde.

(4) Die Leistungen der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (§ 27), die angehalten werden, ruhen für die Dauer der Anhaltung.

§ 35

Kostenersatzpflichten, Übergang von Rechtsansprüchen, Ersatzansprüche Hilfe leistender Dritter

Die §§ 21 bis 25 und § 26 lit. e über Kostenersatzpflichten, die Herabsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes, den Übergang von Rechtsansprüchen sowie Ersatzansprüche Hilfe leistender Dritter gelten sinngemäß.

4. Abschnitt Unterbringung in stationären Einrichtungen

1. Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen

§ 36

Ziel

(1) Leistungen nach diesem Abschnitt sollen den Bedarf von hilfsbedürftigen Personen bei Unterbringung in einer stationären Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung sicherstellen, soweit die Unterbringung in einer stationären Einrichtung aufgrund der sozialen Betreuungs- oder der Pflegebedürftigkeit erforderlich ist.

(2) Eine stationäre Betreuungseinrichtung ist eine Einrichtung, die eigens geführt wird, um jene hilfsbedürftigen Personen sozial zu betreuen, deren Bedarf für Wohnen und allgemeinen Lebensunterhalt ohne eine solche Betreuung nicht sichergestellt werden kann.

(3) Eine stationäre Pflegeeinrichtung ist eine eigens für die Pflege von pflegebedürftigen Personen geführte Einrichtung, in der dauernd Pflegepersonal zur Verfügung steht.

§ 37

Bedarfsbereiche

(1) Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen umfassen Sachleistungen für den in den stationären Einrichtungen anfallenden Bedarf für Wohnen, allgemeinen Lebensunterhalt und – im Falle von stationären Betreuungseinrichtungen – für soziale Betreuung sowie – im Falle von stationären Pflegeeinrichtungen – für Pflege der hilfsbedürftigen Person. Zur Abdeckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse des allgemeinen Lebensunterhalts kommen auch Geldleistungen in Betracht.

(2) Weiters umfasst sind Geld- und Sachleistungen, die zur Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, in besonderen Lebenslagen sowie im Todesfall gewährt werden.

§ 38

Grundsätze

(1) Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen sind hilfsbedürftigen Personen nur insoweit zu gewähren, als sie aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung einschließlich einer Sinnesbehinderung einen sozialen Betreuungs- oder einen Pflegebedarf haben, der eine Unterbringung in einer stationären Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung erforderlich macht.

(2) Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen sind nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der hilfsbedürftigen Person oder dieser Person zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

2. Unterabschnitt

Voraussetzungen für Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen

§ 39

Personenkreis

(1) Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich hilfsbedürftigen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Personen (§§ 3 und 8 AsylG 2005), im Übrigen – vorbehaltlich des Abs. 2 – nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Ist eine Gewährung von Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten, sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger und -Bürgerinnen, Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie Drittstaatsangehörige vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft gleichgestellt; dies ist im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festzustellen.

(3) Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Vorarlberg haben, es sei denn, dass die Verlegung des Hauptwohnsitzes oder die Änderung des dauernden Aufenthaltes durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Abschnitt bedingt ist.

- (4) Keinen Anspruch auf Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen haben:
- asylwerbende Personen und sonstige Personen, die in den Anwendungsbereich des 3. Abschnittes (Grundversorgung) fallen;
 - ausreisepflichtige Fremde.

(5) Hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, können Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen gewährt werden, soweit dies aufgrund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung von sozialen Härten unbedingt erforderlich ist.

§ 40

Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter

(1) Die §§ 7 und 8 über die Berücksichtigung und die Ausnahmen von der Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter gelten sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

- abweichend von § 7 Abs. 1 ist das Vermögen bei Unterbringung in stationären Pflegeeinrichtungen hinsichtlich Sachleistungen nach § 37 Abs. 1 nicht zu berücksichtigen;
- zu den Leistungen Dritter im Sinne des § 7 Abs. 3 zählen im Falle der Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Deckung des Pflegeaufwandes;
- der § 8 Abs. 1 und 3 gilt nicht.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung nach § 49 weitere Ausnahmen von der Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter vorsehen.

3. Unterabschnitt

Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen

§ 41

(1) Für hilfsbedürftige Personen ist der angemessene Aufwand zur Deckung des Bedarfs für Wohnen, allgemeinen Lebensunterhalt und – im Falle von stationären Betreuungseinrichtungen – für soziale Betreuung sowie – im Falle von stationären Pflegeeinrichtungen – für Pflege in einer stationären Einrichtung als Sachleistung an den Rechtsträger der Einrichtung zu zahlen.

(2) Zur Abdeckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse des allgemeinen Lebensunterhaltes ist – nach Maßgabe des Abs. 4 – der hilfsbedürftigen Person ein monatliches Taschengeld zu gewähren.

(3) Für Leistungen zur Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung gilt § 12 sinngemäß. Für Leistungen zur Unterstützung in besonderen Lebenslagen sowie im Todesfall gelten die §§ 13 und 14 sinngemäß.

(4) Die Leistungen nach den Abs. 1 bis 3 gebühren nur nach Maßgabe der zu berücksichtigenden eigenen Mittel und Leistungen Dritter (§ 40).

4. Unterabschnitt

Verfahren

§ 42

Art des Verfahrens, Zuständigkeit

(1) Über die Gewährung von Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen, deren Einschränkung und Entfall sowie über den Kostenersatz für Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen und Ersatzansprüche Dritter ist von der Bezirkshauptmannschaft im Verwaltungsweg zu entscheiden, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Die Gewährung von Leistungen zur Unterstützung in besonderen Lebenslagen und zur Unterstützung im Todesfall (§ 41 Abs. 3 zweiter Satz in Verbindung mit den §§ 13 und 14) sowie von Leistungen für hilfsbedürftige Personen zur Vermeidung von Härtefällen (§ 39 Abs. 5), deren Einschränkung und Entfall obliegt der Bezirkshauptmannschaft für das Land als Träger von Privatrechten; wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, kann anstelle der Bezirkshauptmannschaft die Landesregierung die Leistung gewähren. Weiters ist die Bezirkshauptmannschaft zur Beurkundung von Vergleichen nach § 47 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 sowie für die Geltendmachung der nach § 47 in Verbindung mit § 24 auf das Land übergegangenen Rechtsansprüche zuständig. Auch für die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen aufgrund von staatsrechtlichen Vereinbarungen gegenüber anderen Ländern ist sie zuständig. Entsteht ein Streitfall über

die Verpflichtung Vorarlbergs zum Kostenersatz aufgrund von staatsrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Ländern, hat die Landesregierung im Verwaltungsweg zu entscheiden.

(3) Bei der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft ist § 15 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 43

Informationspflicht, Mitwirkungspflichten

Für die Informationspflicht der Behörde und die Mitwirkungspflichten der hilfsbedürftigen Person und des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin gilt § 16 sinngemäß.

§ 44

Einleitung des Verfahrens

(1) Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen werden auf Antrag oder von Amts wegen gewährt.

(2) Jede hilfsbedürftige Person kann im eigenen Namen Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen beantragen. Die allgemeinen Regelungen über die Stellvertretung bleiben unberührt.

(3) Anträge auf Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen können bei der Bezirkshauptmannschaft (§ 42) oder der Gemeinde, in der die antragstellende Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat, eingebracht werden.

§ 45

Entscheidungsfrist, Beschwerde, Unwirksamkeit des Beschwerdeverzichts

Für Bescheide gemäß § 42 Abs. 1 gilt § 18 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß.

§ 46

Nachträgliche Änderungen, Überprüfung, Sanktionen

Für nachträgliche Änderungen, die Überprüfung und Sanktionen gelten die §§ 19 und 20 sinngemäß.

§ 47

Kostenersatzpflichten, Übergang von Rechtsansprüchen, Ersatzansprüche Hilfe leistender Dritter

Die §§ 21 bis 25 und § 26 lit. e über Kostenersatzpflichten, die Herabsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes, den Übergang von Rechtsansprüchen sowie Ersatzansprüche Hilfe leistender Dritter gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Vermögen der hilfsbedürftigen Person nicht zu berücksichtigen ist.

§ 48

Fortsetzung des Verfahrens bei Tod der hilfsbedürftigen Person

(1) Ist ein Verfahren zur Gewährung von Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen im Zeitpunkt des Todes der hilfsbedürftigen Person noch nicht abgeschlossen, so ist derjenige Rechtsträger einer stationären Einrichtung, in der die hilfsbedürftige Person untergebracht war, auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Tod der hilfsbedürftigen Person zu stellen.

(2) Im fortgesetzten Verfahren sind höchstens jene Kosten zu ersetzen, die dem Rechtsträger, der Hilfe geleistet hat, entstanden sind. Der Ersatz der Kosten ist weiters insofern beschränkt, als der verstorbenen Person Leistungen bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung gebührt hätten.

5. Unterabschnitt

Verordnung der Landesregierung

§ 49

Die Landesregierung hat durch Verordnung erforderlichenfalls nähere Bestimmungen zu diesem Abschnitt zu erlassen, insbesondere über:

- a) den sozialen Betreuungs- bzw. den Pflegebedarf, der eine Unterbringung in einer stationären Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung erforderlich macht (§ 38 Abs. 1);
- b) weitere Ausnahmen von der Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter (§ 40 Abs. 2);
- c) welcher Aufwand bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung als angemessen gilt und als Sachleistung an den Rechtsträger zu entrichten ist (§ 41 Abs. 1);

- d) das Ausmaß des Taschengeldes (§ 41 Abs. 2) sowie Art, Form und Ausmaß der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, zur Bewältigung besonderer Lebenslagen sowie im Todesfall (§ 41 Abs. 3);
- e) die Herabsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes durch unterhaltspflichtige Angehörige, soweit dies erforderlich ist, um mit der Aufgabe nach diesem Gesetz unvereinbare Ergebnisse oder besondere Härten zu vermeiden (§ 47 in Verbindung mit § 22 Abs. 2).

5. Abschnitt Organisation

1. Unterabschnitt Allgemeines zur Organisation

§ 50

Träger der Leistungen

Das Land ist Träger der Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen und hat die Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit sie nicht ausdrücklich den Gemeinden oder dem Sozialfonds übertragen sind, zu besorgen.

§ 51

Bezirkshauptmannschaft, Landesregierung

(1) Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft oder der Landesregierung ergibt sich aus den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere aus den §§ 15, 30 und 42.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen sind von der Landesregierung nach Anhörung des Sozialfonds zu erlassen.

§ 52

Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, sonstige private Einrichtungen

(1) Das Land (Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung) erbringt Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen vielfach nicht unmittelbar selbst. Es zieht hiezu Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und andere Einrichtungen heran, sofern ein fachgerechtes Erbringen der Leistungen im Sinne der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes gewährleistet ist; die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind zu beachten.

(2) Einrichtungen nach Abs. 1 haben bei ihrer Tätigkeit entsprechend geeignetes Personal einzusetzen. Das Personal ist vertraglich zur Verschwiegenheit über alle ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, an deren Geheimhaltung eine Person ein schutzwürdiges Interesse hat, zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht im Verhältnis zum heranziehenden Organ des Landes nach Abs. 1; auf Ersuchen des heranziehenden Organes haben die Einrichtungen die zur Kontrolle der Einrichtungen und zur Abrechnung von Leistungen erforderlichen Daten nach § 69 Abs. 2 lit. c zu übermitteln; auch sonstige gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

(3) Die Landesregierung hat sich in geeigneten Abständen davon zu überzeugen, ob das eingesetzte Personal und die Ausstattung bei Einrichtungen nach Abs. 1 geeignet und das fachgerechte Erbringen der Leistungen gewährleistet ist und ob den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen wird.

§ 53

Mitwirkung der Gemeinden in Verfahren

(1) Die Gemeinden sind unbeschadet der Bestimmung des § 19 Abs. 2 des Gemeindegesetzes verpflichtet, Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten, Erhebungen durchzuführen und bei der Gewährung der Sozialleistungen mitzuwirken.

(2) Die Gemeinden können den nach Abs. 1 weiterzuleitenden Anträgen eine Stellungnahme anschließen, in der auch ein begründeter Lösungsvorschlag enthalten sein kann.

§ 54

Gemeinden, eigener Wirkungsbereich

(1) Den Gemeinden obliegt die örtliche Planung von Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Hilfsbedürftigkeit, insbesondere auch die örtliche Planung von integrationsfördernden Maßnahmen. Die Gemeinden haben auf eine zweckmäßige Zusammenarbeit jener Einrichtungen und Personen in der Gemeinde, die soziale Dienstleistungen für Hilfsbedürftige erbringen, hinzuwirken.

(2) Die Gemeinden haben bei örtlichen Planungen nach Abs. 1 auf Planungen des Landes und benachbarter Gemeinden Bedacht zu nehmen; auf eine zweckmäßige regionale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist hinzuwirken.

(3) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde, ausgenommen jene des § 53 Abs. 1, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Die im § 53 Abs. 2 geregelte Aufgabe ist vom Bürgermeister zu besorgen.

§ 55

Mitwirkung von Bundesorganen und Dienststellen des Landes

(1) Die Sozialversicherungsträger, der Dachverband der Sozialversicherungsträger, das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice), der Österreichische Integrationsfonds, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie die Justiz-, Abgaben-, Fremden- und Asylbehörden haben auf Ersuchen der Behörde (§§ 15, 30 und 42) die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung oder von Kostenersatzpflichten sowie zur Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezuges erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch zu übermitteln, soweit ihr Wirkungsbereich betroffen ist und eine Abfragemöglichkeit nach Abs. 4 nicht besteht. Erforderlich sind personenbezogene Daten der hilfsbedürftigen Person betreffend

- a) Name, Geburtsdatum und -ort, Sozialversicherungsnummer, Staatsangehörigkeit, Adresse, Aufenthaltsort, Personenstand, Ausbildung und Beruf;
- b) berufliche Verwendung, Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin, Einkommen sowie Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses;
- c) Art und Höhe der vom Arbeitsmarktservice erbrachten Leistungen, Beginn des Bezuges von Leistungen durch das Arbeitsmarktservice und voraussichtlicher Gewährungszeitraum, Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungshöhe, Beginn und Ende der Arbeitsuche (Vormerkzeit), Datum und Grund der Einstellung des Leistungsbezuges bzw. des Endes der Vormerkung der Arbeitsuche sowie Beginn, Ende und Art einer Sanktion (§§ 10, 11 oder 49 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977);
- d) andere finanzielle Leistungen, insbesondere Tagsätze, Familienbeihilfen und familienbezogene Absetzbeträge, Familienzuschläge, Beihilfen zu Kurskosten, Maßnahmen zur Wiedereingliederung, Pflegegelder oder Pensionsbezüge;
- e) sonstige personenbezogene Daten, soweit diese unabdingbare Voraussetzung für die Feststellung der Anspruchsberechtigung, der Arbeitsfähigkeit, der Vermittelbarkeit am Arbeitsplatz oder der Erfüllung der Pflichten nach dem Integrationsgesetz sind.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für personenbezogene Daten von Personen, die mit der hilfsbedürftigen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, soweit diese Daten für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit oder von Kostenersatzpflichten erforderlich sind.

(3) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für Dienststellen des Landes, denen einschlägige personenbezogene Daten aufgrund des Vollzugs anderer Vorschriften zur Verfügung stehen.

(4) Die Behörde (§§ 15, 30 und 42) ist ermächtigt, soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung, von Kostenersatzpflichten oder zur Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezuges erforderlich ist,

- a) Transparenzportalabfragen durchzuführen (§ 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012);
- b) Verknüpfungsabfragen aus dem zentralen Melderegister auch nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes durchzuführen (§ 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991).

§ 56

Sozialfonds

Der Sozialfonds und insbesondere auch seine Aufgaben sind im 2. Unterabschnitt näher geregelt.

2. Unterabschnitt

Sozialfonds

§ 57

Errichtung und Zweck des Sozialfonds

(1) Zur gemeinschaftlichen Finanzierung der Kosten der Sozialleistungen durch das Land und die Gemeinden sowie zur Steuerung der Entwicklung dieser Kosten wird ein Fonds eingerichtet. Er führt die Bezeichnung „Sozialfonds“.

(2) Der Sozialfonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Bregenz.

§ 58

Aufgaben des Sozialfonds

(1) Aufgaben des Sozialfonds sind:

- a) die Tragung der Kosten der Sozialleistungen (§ 59 Abs. 1 bis 3);
- b) die Beratung von Fragen, die für die Gestaltung der Sozialleistungen von allgemeiner Bedeutung sind;
- c) die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und sonstigen Zuschüssen an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder andere Einrichtungen nach § 52 Abs. 1 und an Gemeinden sowie die Gewährung von Förderungen und sonstigen Zuschüssen an solche Einrichtungen und an Gemeinden;
- d) die Stellungnahme zu Entwürfen von Verordnungen nach diesem Gesetz.

(2) Aufgabe des Sozialfonds ist es weiters, die Kosten der Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu tragen (§ 59 Abs. 4).

§ 59

Kostentragung

(1) Zu den Kosten der Sozialleistungen (§ 58 Abs. 1 lit. a) gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben des Landes ergebende Zweckaufwand. Dazu zählen:

- a) die Kosten von Leistungen der Sozialhilfe (2. Abschnitt);
- b) die Kosten von Leistungen der Grundversorgung (3. Abschnitt);
- c) die Kosten von Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen (4. Abschnitt).

(2) Der Sozialfonds hat die Kosten der Sozialleistungen, die nicht durch Einnahmen nach Abs. 3 gedeckt sind, zu tragen. Er hat den Gemeinden im Falle der Mitwirkung bei der Gewährung der Sozialleistungen (§ 53 Abs. 1) den hiedurch entstandenen Zweckaufwand vierteljährlich im Nachhinein zu ersetzen. Diese Kostenersätze können mit den nach § 61 Abs. 4 zu leistenden Vorschüssen verrechnet werden.

(3) Leistungen, die das Land aufgrund von Kostenersatzpflichten (insbesondere §§ 21 und 22), des Übergangs von Rechtsansprüchen (insbesondere § 24), der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Trägern der Sozialleistungen und aufgrund von staatsrechtlichen Vereinbarungen erhalten hat, sowie sonstige für Zwecke der Sozialleistungen bestimmte Einnahmen des Landes sind in der durchlaufenden Gebarung dem Sozialfonds zu überweisen.

(4) Zu den Kosten der Förderung der 24-Stunden-Betreuung gehören die Kosten, die das Land aufgrund der staatsrechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu tragen hat.

§ 60

Mittel des Sozialfonds

(1) Der Sozialfonds erhält seine Mittel aus

- a) Beiträgen des Landes;
- b) Beiträgen der Gemeinden;
- c) Erträgen aus dem Fondsvermögen;
- d) sonstigen Einnahmen.

(2) Die Mittel des Sozialfonds sind unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten.

§ 61

Beiträge des Landes und der Gemeinden

(1) Zu den vom Sozialfonds aufgrund seiner Aufgaben zu tragenden Kosten (§§ 58 und 59), die nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, haben jährlich das Land einen Beitrag in Höhe von 60 % und die Gemeinden einen Beitrag in Höhe von 40 % zu leisten.

(2) 50 % des Beitrages der Gemeinden nach Abs. 1 sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem prozentualen Anteil aufzuteilen, den die einzelne Gemeinde an der Summe der von allen Gemeinden geleisteten Beiträge innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren, der mit dem dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahr endet, durchschnittlich pro Jahr als Beitrag geleistet hat.

(3) 50 % des Beitrages der Gemeinden nach Abs. 1 sind auf die einzelnen Gemeinden nach deren Finanzkraft aufzuteilen. Die Finanzkraft ist, mit Ausnahme des Betrages nach lit. c, unter Heranziehung der Beträge der Finanzierungsrechnung des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres zu berechnen; der Betrag nach lit. c ist auf Basis jener Grundsteuermessbeträge zu berechnen, welche am 1. Jänner des zweitvorangegangenen Jahres der Berechnung der Grundsteuer zugrunde zu legen waren. Folgende Beträge nach lit. a bis e sind zusammenzuzählen:

- a) Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach Abzug der Bedarfszuweisungen, jedoch vor Abzug der Landesumlage;
- b) 100 % der Ertragsanteile an der Spielbankabgabe;
- c) Grundsteuer von Steuergegenständen gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955 unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 500 %;
- d) 100 % des Aufkommens an Kommunalsteuer;
- e) Beträge, welche die Gemeinde von anderen Gemeinden aufgrund von Betriebsansiedelungen oder -erweiterungen zum Ausgleich für dadurch erlangte Vorteile oder dadurch geschaffene Belastungen erhält; die Zahlungen bedürfen einer schriftlichen Grundlage, aus der die Höhe und der Zweck hervorgehen.

Von den Beträgen nach lit. a bis e sind Beträge im Sinne der lit. e, welche die Gemeinde zugunsten anderer Gemeinden entrichtet, abzuziehen.

(4) Der Beitrag des Landes (Abs. 1) und die Beitragsanteile der Gemeinden (Abs. 2 bis 3) werden mit Ablauf von zwei Monaten nach dem Einlangen der Mitteilung über die Aufteilung der Beiträge auf das Land und die einzelnen Gemeinden fällig. Das Land hat dem Sozialfonds jeweils bis zum 1. jeden Monats des Beitragsjahres Vorschüsse in der Höhe je eines Zwölftels des zu erwartenden Beitrages gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Gemeinden haben dem Fonds jeweils bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Beitragsjahres Vorschüsse in der Höhe je eines Viertels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Bei der Berechnung der Vorschüsse ist vom Voranschlag des Sozialfonds auszugehen.

(5) Soweit dem Sozialfonds die finanzielle Bedeckung fehlt, hat das Land vorübergehend gegen nachträgliche Verrechnung mit seinen Vorschüssen und Beiträgen die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(6) Über Streitigkeiten hinsichtlich der Beitragspflicht entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag des Sozialfonds oder einer Gemeinde die Landesregierung mit Bescheid. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Entstehung der zu tragenden oder zu ersetzenden Kosten bzw. nach Einlangen der Mitteilung über die Aufteilung der Beiträge und Vorschüsse auf das Land und die einzelnen Gemeinden zu stellen.

§ 62

Organe des Sozialfonds

Organe des Sozialfonds sind:

- a) das Kuratorium;
- b) der oder die Vorsitzende des Kuratoriums;
- c) das zuständige Mitglied der Landesregierung.

§ 63

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören an:

- a) die für die Angelegenheiten der Sozialleistungen, der Kinder- und Jugendhilfe und der Integrationshilfe zuständigen Mitglieder der Landesregierung;
- b) bis zu drei weitere von der Landesregierung entsandte Mitglieder, wobei die Mitglieder unter Einrechnung jener nach lit. a nicht mehr als vier betragen dürfen;
- c) vier von der Landesregierung nach Einholung eines Vorschlages des Vorarlberger Gemeindeverbandes bestellte Mitglieder.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b sind für die Dauer der Landtagsperiode, die Mitglieder nach Abs. 1 lit. c für die Dauer der durch die allgemeinen Gemeindevertretungswahlen bestimmten Periode zu entsenden bzw. zu bestellen. Sie führen ihre Geschäfte bis zur Entsendung bzw. Bestellung der neuen Mitglieder weiter.

(3) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 lit. b und c ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Fall der Verhinderung oder Befangenheit vertritt. Die Vertretung der Mitglieder nach Abs. 1 lit. a richtet sich nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung.

(4) Vor Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) nach Abs. 1 lit. b und c durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch die Landesregierung.

(5) Dem Kuratorium obliegt die Verwaltung des Sozialfonds, soweit nicht für einzelne Aufgaben etwas anderes bestimmt ist. In den Wirkungsbereich des Kuratoriums fallen insbesondere

- a) die Festlegung der Fondsstrategie;
- b) die Erstattung eines Vorschlages für die Festsetzung des Fondsbeitrages des Landes im Landesvoranschlag;
- c) die Beschlussfassung über den Voranschlag einschließlich allfälliger Nachträge;
- d) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht;
- e) die Aufteilung der Fondsbeiträge und -beitragsanteile auf das Land und die einzelnen Gemeinden;
- f) die Berechnung der an den Sozialfonds abzuführenden Vorschüsse;
- g) die Antragstellung auf Entscheidung der Landesregierung (§ 61 Abs. 6);
- h) die Beschlussfassung über die Bewilligung von Förderungen (§ 67 Abs. 2) und sonstigen Zuschüssen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem oder der Vorsitzenden übertragen ist;
- i) die Bedeckung der Kosten, die aufgrund der staatsrechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung vom Land zu tragen sind.

(6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 64

Vorsitzender oder Vorsitzende

(1) Vorsitzender oder Vorsitzende des Kuratoriums ist jenes Mitglied der Landesregierung (§ 63 Abs. 1 lit. a), das durch die Landesregierung bestimmt wird.

(2) Dem oder der Vorsitzenden obliegen

- a) die Vertretung des Sozialfonds nach außen;
- b) die Führung des Vorsitzes im Kuratorium;
- c) die Leitung der Geschäftsführung, soweit sie nicht dem zuständigen Mitglied der Landesregierung vorbehalten ist (§ 65 lit. a);
- d) die Erstattung von Berichten an das Kuratorium, soweit dies nicht dem zuständigen Mitglied der Landesregierung vorbehalten ist (§ 65 lit. b).

(3) Der oder die Vorsitzende hat das Kuratorium nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen einzuberufen. Eine Einberufung hat auch binnen drei Wochen zu erfolgen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

(4) Der oder die Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Kuratoriums erforderlichenfalls weitere Fachleute beiziehen.

(5) Kann in dringenden Fällen der Beschluss des Kuratoriums nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Sozialfonds abgewartet werden, so ist der oder die Vorsitzende berechtigt, namens des Kuratoriums tätig zu werden.

(6) Verfügungen gemäß Abs. 5 sind unter ausdrücklicher Berufung auf diese Bestimmung zu treffen und von dem oder der Vorsitzenden dem Kuratorium in der nächstfolgenden Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen.

§ 65

Zuständiges Mitglied der Landesregierung

Dem für die Angelegenheiten der Sozialleistungen zuständigen Mitglied der Landesregierung obliegen in dessen Bereich

- a) die Vorbereitung und Durchführung der vom Kuratorium zu fassenden Beschlüsse;
- b) die Erstattung von Berichten an das Kuratorium;

- c) die Entscheidung über Ausgaben nach § 58 Abs. 1 lit. c, wenn sie im Einzelfall den Betrag nicht übersteigen, für den in sinngemäßer Anwendung der Geschäftsordnung der Landesregierung eine kollegiale Beschlussfassung notwendig ist; bei wiederkehrenden Leistungen an den gleichen Empfänger obliegt dem genannten Mitglied der Landesregierung die Entscheidung, wenn die Ausgaben in ihrer Gesamtheit diesen Betrag im Jahr nicht übersteigen.

§ 66

Geschäftsführung, Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsführung des Sozialfonds obliegt dem Amt der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung für den Sozialfonds zu erlassen; diese hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über
- a) die Möglichkeit des Kuratoriums, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach Bedarf auf Dauer oder fallweise Ausschüsse einzurichten, denen neben einzelnen Mitgliedern des Kuratoriums auch andere fachlich befähigte Personen angehören können;
 - b) die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums und allfälliger Ausschüsse;
 - c) die Geschäftsbehandlung;
 - d) Art, Form und Inhalt der Berichtspflichten gegenüber dem Kuratorium;
 - e) Form und Inhalt der Fondsstrategie, des Voranschlags, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes sowie allenfalls weiterer zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes (§ 68) erforderlicher Unterlagen;
 - f) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Fahrtkosten der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums nach § 63 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 und, soweit sie weder Mitglieder der Landesregierung noch Landesbedienstete sind, nach § 63 Abs. 1 lit. b.
- (3) Mit Verordnung der Landesregierung nach Abs. 2 lit. a ist ein Strategieausschuss einzurichten, dem jedenfalls die Beratung über die Festlegung der Fondsstrategie (§ 63 Abs. 5 lit. a) obliegt. Dem Strategieausschuss müssen jeweils zu einem Drittel Vertreter oder Vertreterinnen des Landes, der Gemeinden und von Einrichtungen im Sinne des § 52 Abs. 1 angehören.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums sind von dem oder der Vorsitzenden zu veröffentlichen, soweit ihr Inhalt für die Öffentlichkeit von Bedeutung ist und nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegt. Das Kuratorium kann beschließen, dass bestimmte Beschlüsse aus öffentlichen Rücksichten nicht verlautbart werden dürfen.

§ 67

Förderungsverfahren

- (1) Die Förderungswerber oder -werberinnen haben dem Sozialfonds oder von ihm beauftragten Personen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit auf Verlangen nähere Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- (2) Förderungen durch den Sozialfonds sind in Form von Förderungszusagen zu erteilen. Die Förderungszusagen haben die Verpflichtung des Förderungsempfängers oder der Förderungsempfängerin zu enthalten, dem Sozialfonds auf Verlangen Rechenschaft über die Verwendung der Förderung zu geben sowie im Einzelfall eine Prüfung an Ort und Stelle durch den Fonds oder von ihm beauftragte Personen zu dulden.

§ 68

Aufsicht über den Sozialfonds

- (1) Der Sozialfonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Sozialfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie der Fondsstrategie zu überprüfen.
- (3) Der Sozialfonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen.
- (4) Die Fondsstrategie und deren Änderungen sind der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Spätestens fünf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Sozialfonds der Landesregierung den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (5) Die Fondsstrategie und deren Änderungen, der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Sozialfonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(6) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Sozialfonds zur Kenntnis zu bringen. Eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes ist dem Vorarlberger Gemeindeverband zu übermitteln.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 69

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften sind im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, personenbezogene Daten wie folgt automationsunterstützt zu verarbeiten:

- a) Daten nach Abs. 2 lit. a und b, soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer zu gewährenden Leistung, von Kostenersatzpflichten oder zur Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs erforderlich ist;
- b) Daten nach Abs. 2 lit. c, soweit dies zur Feststellung der Eignung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und anderer Einrichtungen nach § 52 Abs. 1 oder zur Kontrolle solcher Einrichtungen nach § 52 Abs. 3 einschließlich der Abrechnung von Leistungen erforderlich ist;
- c) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies zur Abrechnung von Leistungen, Zuschüssen u.dgl. mit anderen Organen und Einrichtungen erforderlich ist;
- d) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für Bedarfs- und Entwicklungsplanungen von Sozialleistungen erforderlich ist;
- e) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für statistische Zwecke einschließlich des Berichtswesens erforderlich ist.

(2) Folgende personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe des Abs. 1 verarbeitet werden:

- a) Daten der hilfeschenden bzw. hilfsbedürftigen Person sowie der mit dieser in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen:
 1. Identifikationsdaten;
 2. Personenstandsdaten;
 3. Adress- und Meldedaten;
 4. Daten über Sprachkenntnisse, Integrationsverpflichtungen und aktive arbeitsmarktbezogene Leistungen;
 5. Daten zu Arbeitsfähigkeit und zu Art und Umfang einer Behinderung oder der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit;
 6. Daten zu Sozialversicherungsverhältnissen;
 7. Einkommens- und Vermögensdaten einschließlich gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gegenüber außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen;
 8. Daten über soziale Verhältnisse;
 9. Daten über Wohnungsaufwand;
 10. Daten über Leistungsbezug nach diesem Gesetz;
 11. Bankverbindungsdaten;
 12. Daten über sonstige für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz sowie die Erfüllung von gesetzlichen Berichtspflichten maßgebliche Tatsachen und Verhältnisse.
- b) Daten der zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen im Sinne der lit. a, ausgenommen Daten nach Z. 4 und 10.
- c) Daten von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und anderer Einrichtungen nach § 52 Abs. 1:
 1. Identifikationsdaten;
 2. Daten über Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen;
 3. Daten über die Abrechnung von Leistungen;
 4. Daten über Auslastung, Zahl der Klienten und Klientinnen, Anzahl der Mitarbeitenden u.dgl. (Strukturdaten);
 5. Daten nach lit. a über die betreuten Klienten und Klientinnen sowie der diesen gegenüber erbrachten Leistungen;
 6. sonstige Daten, die zur Kontrolle solcher Einrichtungen nach § 52 Abs. 3 oder zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten benötigt werden.

(3) Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften sind ermächtigt, die von ihnen ermittelten personenbezogenen Daten nach Abs. 1 sowie Daten nach § 12 des Chancengesetzes, § 40 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 40 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 unter Beachtung der zulässigen Verarbeitungszwecke gemeinsam zu verarbeiten. In diesem Fall nehmen sie, sofern nichts anderes vereinbart ist, jeweils für ihren Bereich die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ergebenden Pflichten wahr, insbesondere was die Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Personen betrifft. Anlaufstelle für die betroffenen Personen ist die Landesregierung.

(4) Die Einrichtungen, die vom Land nach § 52 Abs. 1 herangezogen werden, sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Abs. 2 lit. c ermächtigt, soweit diese unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sind oder zur Kontrolle dieser Einrichtungen benötigt werden.

(5) Die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 an Organe und Dienststellen des Bundes im Sinne des § 55 Abs. 1, Organe und Dienststellen des Landes und der Gemeinden sowie Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und andere Einrichtungen nach § 52 Abs. 1 ist zulässig, soweit die personenbezogenen Daten unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der diesen übertragenen Aufgaben sind.

(6) Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften, die Einrichtungen nach Abs. 4 sowie die Organe und Dienststellen des Landes und der Gemeinden nach Abs. 5 haben technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als solche Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei der Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.

§ 70

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) vorsätzlich durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen in Anspruch nimmt;
- b) der Auskunftspflicht (§§ 16 Abs. 4, 31 Abs. 4, 43) oder der Pflicht zur Anzeige nachträglicher Änderungen (§§ 19 Abs. 1, 34 Abs. 1, 46) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt; oder
- c) gegen Auflagen verstößt, die in einem Bescheid gemäß § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 33 Abs. 1, § 45 oder § 46 vorgeschrieben wurden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu ahnden.

§ 71

Abgabefreiheit

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sowie für die Ausstellung von Zeugnissen, sonstigen Bestätigungen und Beglaubigungen, soweit sie in einem Verfahren auf Gewährung von Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen verwendet werden sollen, sind keine Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 72

Verfügungsbeschränkungen

Ansprüche auf Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen dürfen weder gepfändet noch verpfändet werden.

§ 73

Inkrafttretens- und Übergangbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Mindestsicherungsgesetz, LGBl.Nr. 64/2010, Nr. 34/2012, Nr. 44/2013, Nr. 118/2015, Nr. 37/2017, Nr. 17/2018, Nr. 37/2018, Nr. 39/2019 und Nr. 19/2020, außer Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten. Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können auch rückwirkend zum 1. Jänner 2021 erlassen werden.

(4) Alle am 1. Jänner 2021 anhängigen, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind, soweit sie Leistungen für die Zeit vor dem 1. Jänner 2021 betreffen, – unbeschadet des Abs. 4 – nach den bisher geltenden Vorschriften des Mindestsicherungsgesetzes zu beenden.

(5) Bescheide, mit denen Leistungen der Mindestsicherung gemäß § 5 des Mindestsicherungsgesetzes unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer über den 1. Juni 2021 hinaus gewährt wurden, sind von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Juni 2021 an die neue Rechtslage anzupassen. Leistungen der Mindestsicherung nach dem Mindestsicherungsgesetz, die vom Land als Träger von Privatrechten gewährt wurden, treten spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.

(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über nachträgliche Änderungen (§ 19), Kostenersatzpflichten, die Herabsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes, den Übergang von Rechtsansprüchen, Ersatzansprüche Hilfe leistender Dritter (§§ 21 bis 25, 26 lit. e, 35 und 47), den Sozialfonds (2. Unterabschnitt des 5. Abschnitts), die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 69) und Verfügungsbeschränkungen (§ 72) gelten sinngemäß für Sozialleistungen (Mindestsicherung) und deren Kosten, die vor dem 1. Jänner 2021 nach der bis dorthin geltenden Rechtslage des Mindestsicherungsgesetzes gewährt wurden bzw. entstanden sind.

(7) Der § 61 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass für jene Beitragsjahre, für die noch keine Finanzierungsrechnung des zweitvorangegangenen Jahres vorliegt, folgende Beträge der Berechnung zugrunde zu legen sind: Für den Betrag nach lit. a ist auf jene Ertragsanteile nach Abzug der Bedarfszuteilungen, jedoch vor Abzug der Landesumlage abzustellen, die der Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr zustanden. Die Beträge nach lit. b, d und e sind dem Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres der Gemeinde zu entnehmen.

Artikel II

Das Landesumlagegesetz, LGBl.Nr. 39/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 25/2001, Nr. 52/2006, Nr. 25/2008 und Nr. 29/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „durch die Heranziehung folgender Beträge“ durch die Wortfolge „, mit Ausnahme des Betrages nach lit. a, unter Heranziehung der Beträge der Finanzierungsrechnung“ ersetzt, nach dem Wort „ermittelt“ der Doppelpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „der Betrag nach lit. a ist auf Basis jener Grundsteuermessbeträge zu berechnen, welche am 1. Jänner des zweitvorangegangenen Jahres der Berechnung der Grundsteuer zugrunde zu legen waren. Folgende Beträge sind für die Ermittlung heranzuziehen.“ eingefügt.

2. Der § 5 lautet:

„§ 5

§ 3 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. xx/xxxx gilt mit der Maßgabe, dass zur Berechnung der Finanzkraft für jene Jahre, für die noch keine Finanzierungsrechnung des zweitvorangegangenen Jahres vorliegt, die Beträge nach lit. b bis d dem Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres der Gemeinde zu entnehmen sind.“

Artikel III

Das Wohnbauförderungsgesetz, LGBl.Nr. 31/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1992, Nr. 21/1993, Nr. 49/1996, Nr. 2/2002, Nr. 9/2006, Nr. 1/2008, Nr. 25/2011, Nr. 17/2015, Nr. 78/2017, Nr. 13/2018 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 20 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „werden“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „davon ausgenommen ist die Abtretung zur Sicherung von Ansprüchen durch die in Vorleistung getretene Sozialhilfebehörde.“ eingefügt sowie im zweiten Satz das Wort „Sie“ durch das Wort „Förderungen“ ersetzt.

Artikel IV

Das Spitalgesetz, LGBl.Nr. 54/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 7/2006, Nr. 67/2008, Nr. 63/2010, Nr. 7/2011, Nr. 27/2011, Nr. 8/2013, Nr. 14/2013, Nr. 44/2013, Nr. 46/2013, Nr. 10/2015, Nr. 10/2018, Nr. 37/2018, Nr. 19/2020 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I § 49 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Mindestsicherung“ durch den Ausdruck „des Sozialfonds (5. Abschnitt 2. Unterabschnitt des Sozialleistungsgesetzes)“ ersetzt.

2. Im Art. I § 57 Abs. 6 wird das Wort „Mindestsicherung“ durch die Wortfolge „Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen“ ersetzt.

3. In der Überschrift des Art. I § 58 wird das Wort „Mindestsicherungsträger“ durch die Wortfolge „Träger der Sozialleistungen“ ersetzt.

4. Im Art. I § 58 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Mindestsicherung“ durch die Wortfolge „Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen“ ersetzt.

5. Im Art. I § 88 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 10 des Mindestsicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 22 des Sozialleistungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel V

Das Pflegeheimgesetz, LGBl.Nr. 16/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 35/2003, Nr. 7/2004, Nr. 63/2010, Nr. 26/2012, Nr. 78/2017 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 2 lit. c wird das Wort „Mindestsicherungsleistungen“ durch das Wort „Sozialleistungen“ ersetzt.

Artikel VI

Das Chancengesetz, LGBl.Nr. 30/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 63/2010, Nr. 37/2018, Nr. 39/2018 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 lautet:

„§ 10

Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, sonstige private Einrichtungen

(1) Das Land erbringt Leistungen der Integrationshilfe vielfach nicht unmittelbar selbst. Es zieht hierzu Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und andere Einrichtungen heran, sofern ein fachgerechtes Erbringen der Leistungen im Sinne der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes durch solche Einrichtungen gewährleistet ist; die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind zu beachten.

(2) Einrichtungen nach Abs. 1 haben bei ihrer Tätigkeit entsprechend geeignetes Personal einzusetzen. Das Personal ist vertraglich zur Verschwiegenheit über alle ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, an deren Geheimhaltung eine Person ein schutzwürdiges Interesse hat, zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht im Verhältnis zum heranziehenden Organ des Landes nach Abs. 1; auf Ersuchen des heranziehenden Organes haben die Einrichtungen die zur Kontrolle der Einrichtung und zur Abrechnung von Leistungen erforderlichen Daten nach § 12 Abs. 2 lit. c zu übermitteln; auch sonstige gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

(3) Die Landesregierung hat sich in geeigneten Abständen davon zu überzeugen, ob das eingesetzte Personal und die Ausstattung bei Einrichtungen nach Abs. 1 geeignet und das fachgerechte Erbringen der Leistungen gewährleistet ist und ob den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen wird.“

2. Der § 12 lautet:

„§ 12

Verarbeiten personenbezogener Daten

(1) Die Landesregierung ist im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, personenbezogene Daten wie folgt automationsunterstützt zu verarbeiten:

- a) Daten nach Abs. 2 lit. a und b, soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer zu gewährenden Leistung oder zur Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs erforderlich ist;
- b) Daten nach Abs. 2 lit. c, soweit dies zur Feststellung der Eignung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und anderer Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 oder zur Kontrolle solcher Einrichtungen nach § 10 Abs. 3 einschließlich der Abrechnung von Leistungen erforderlich ist;
- c) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies zur Abrechnung von Leistungen, Zuschüssen u.dgl. mit anderen Organen und Einrichtungen erforderlich ist;
- d) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für Bedarfs- und Entwicklungsplanungen von Sozialleistungen erforderlich ist;
- e) Daten nach Abs. 2 lit. a bis c, soweit dies für statistische Zwecke einschließlich des Berichtswesens erforderlich ist.

(2) Folgende personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe des Abs. 1 verarbeitet werden:

- a) Daten der antragstellenden Person:
1. Identifikationsdaten;
 2. Personenstandsdaten;
 3. Adress- und Meldedaten;
 4. Daten über aktive arbeitsmarktbezogene Leistungen;
 5. Daten zu Art und Umfang einer Behinderung;
 6. Daten zu Sozialversicherungsverhältnissen;
 7. Einkommens- und Vermögensdaten einschließlich gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen;
 8. Daten über Wohnungsaufwand;
 9. Daten über Leistungsbezug nach diesem Gesetz;
 10. Bankverbindungsdaten;
 11. Daten über sonstige für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz sowie die Erfüllung von gesetzlichen Berichtspflichten maßgebliche Tatsachen und Verhältnisse.
- b) Daten der zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen im Sinne der lit. a, sofern nach der Verordnung (§ 13) Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen sind, ausgenommen Daten nach Z. 4 und 9.
- c) Daten von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und anderer Einrichtungen nach § 10 Abs. 1:
1. Identifikationsdaten;
 2. Daten über Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen;
 3. Daten über die Abrechnung von Leistungen;
 4. Daten über Auslastung, Zahl der Klienten und Klientinnen, Anzahl der Mitarbeitenden u.dgl. (Strukturdaten);
 5. Daten nach lit. a über die betreuten Klienten und Klientinnen sowie der diesen gegenüber erbrachten Leistungen;
 6. sonstige Daten, die zur Kontrolle solcher Einrichtungen nach § 10 Abs. 3 oder zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten benötigt werden.

(3) Die Einrichtungen, die vom Land nach § 10 Abs. 1 herangezogen werden, sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Abs. 2 lit. c ermächtigt, soweit diese unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sind oder zur Kontrolle dieser Einrichtungen benötigt werden.

(4) Die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 an Organe und Dienststellen des Bundes im Sinne des § 55 Abs. 1 des Sozialleistungsgesetzes, Organe und Dienststellen des Landes und der Gemeinden sowie Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und andere Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 ist zulässig, soweit die personenbezogenen Daten unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der diesen übertragenen Aufgaben sind.

(5) Die Landesregierung, die Einrichtungen nach Abs. 3 sowie die Organe und Dienststellen des Landes und der Gemeinden nach Abs. 4 haben technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren. Als solche Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei der Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.“

3. Im § 13 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Mindestsicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „2. Unterabschnitt des Sozialleistungsgesetzes“ ersetzt.

4. Der § 14 lautet:

„§ 14

Kostentragung

Für die Tragung der Kosten der Integrationshilfe gelten die nachstehenden Bestimmungen des Sozialleistungsgesetzes sinngemäß:

§ 57 – Errichtung und Zweck des Sozialfonds –

§ 58 – Aufgaben des Sozialfonds –

mit der Maßgabe, dass folgende Aufgaben solche des Sozialfonds sind:

- a) die Tragung der Kosten der Integrationshilfe;

- b) die Beratung von Fragen, die für die Gestaltung der Integrationshilfe von allgemeiner Bedeutung sind;
 - c) die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und sonstigen Zuschüssen an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder andere Einrichtungen nach § 10 Abs. 1 und an Gemeinden sowie die Gewährung von Förderungen und sonstigen Zuschüssen an solche Einrichtungen und an Gemeinden;
 - d) die Stellungnahme zu Entwürfen von Verordnungen nach dem Chancengesetz;
- § 59 – Kostentragung – mit Ausnahme des Abs. 2 zweiter und dritter Satz –
 - § 60 – Mittel des Sozialfonds –
 - § 61 – Beiträge des Landes und der Gemeinden –
 - § 62 – Organe des Sozialfonds –
 - § 63 – Kuratorium –
 - § 64 – Vorsitzender oder Vorsitzende –
 - § 65 – Zuständiges Mitglied der Landesregierung –
mit der Maßgabe, dass es sich dabei um das für Angelegenheiten der Integrationshilfe zuständige Mitglied der Landesregierung handelt –
 - § 66 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung –
 - § 67 – Förderungsverfahren –
 - § 68 – Aufsicht über den Sozialfonds –.

Artikel VII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 29/2013, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2018, Nr. 39/2018, Nr. 46/2019, Nr. 19/2020 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 6 erster Satz entfällt nach dem Wort „Kinder“ der Bindestrich.
2. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kinder- und Jugendliche“ durch die Wortfolge „Kinder und Jugendliche“ ersetzt.
3. Im § 29 Abs. 2 wird das Wort „Pflegekinds“ durch das Wort „Adoptivkinds“ ersetzt.
4. Im § 33 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „§§ 7 Abs. 2,“ der Ausdruck „8 Abs. 9,“ eingefügt.
5. Im § 40 Abs. 1 lit. a Z. 2 entfällt nach dem Wort „Kinder“ der Bindestrich.
6. Der § 41 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Verknüpfungsabfragen aus dem zentralen Melderegister auch nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes (§ 16a Abs. 3 Meldegesetz) durchzuführen und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.“
7. Im § 43 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Mindestsicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „2. Unterabschnitt des Sozialleistungsgesetzes“ ersetzt.

8. Der § 43 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Tragung der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht nach den Abs. 1, 3 und 4 sowie nach den §§ 45 und 47 Abs. 3 oder aufgrund von Kostenersatzansprüchen gegenüber anderen Kinder- und Jugendhilfeträgern gedeckt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen des Sozialleistungsgesetzes sinngemäß:

- § 57 – Errichtung und Zweck des Sozialfonds –
- § 58 – Aufgaben des Sozialfonds –
mit der Maßgabe, dass zu den Aufgaben die Tragung der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe und die Beratung von Fragen, die für die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe von allgemeiner Bedeutung sind, gehören –
- § 59 – Kostentragung –
mit Ausnahme des Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie mit der Maßgabe, dass dem

Sozialfonds Leistungen, die das Land aufgrund der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 45 und 47 Abs. 3 dieses Gesetzes erhalten hat, in der durchlaufenden Gebarung zu überweisen sind –

§ 60 – Mittel des Sozialfonds –

§ 61 – Beiträge des Landes und der Gemeinden –

§ 62 – Organe des Sozialfonds –

§ 63 – Kuratorium –

§ 64 – Vorsitzender oder Vorsitzende –

§ 65 – Zuständiges Mitglied der Landesregierung –

mit der Maßgabe, dass es sich dabei um das für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Mitglied der Landesregierung handelt –

§ 66 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung –

§ 67 – Förderungsverfahren –

§ 68 – Aufsicht über den Sozialfonds –.“

9. Im § 44 wird die Wortfolge „des Mindestsicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „2. Unterabschnitt des Sozialleistungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel VIII

Das Familienförderungsgesetz, LGBl.Nr. 32/1989, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Davon nicht berührt ist die Abtretung zur Sicherung von Ansprüchen durch die in Vorleistung getretene Sozialhilfebehörde.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1 Das vorliegende Gesetzesvorhaben umfasst vor allem inhaltliche Änderungen landesgesetzlicher Regelungen, die durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl I Nr. 41/2019, notwendig geworden sind. Zu diesem Zweck soll nunmehr ein neues Gesetz erlassen werden (s. Art. I – Sozialleistungsgesetz).

Die staatliche Hilfe für hilfsbedürftige Personen zur Führung eines menschenwürdigen Lebens ist in Vorarlberg derzeit im Mindestsicherungsgesetz geregelt. Im Mindestsicherungsgesetz sind die Bestimmungen über die Mindestsicherung (nunmehr: Sozialhilfe), die Hilfe bei Unterbringung in stationären (Pflege-)Einrichtungen und die Hilfe für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Grundversorgung) im Wesentlichen in denselben Abschnitten des Gesetzes gemeinsam geregelt. Um den Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes zu entsprechen, sind die Bestimmungen über die Mindestsicherung (nunmehr: Sozialhilfe) neu zu gestalten, weshalb das Gesetz anders strukturiert werden soll; dies erfordert eine Neufassung des Gesetzes mit einer anderen Gliederung der Abschnitte (Allgemeine Bestimmungen, Sozialhilfe, Grundversorgung, Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen, Organisation, Schlussbestimmungen). Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen betreffen die Sozialhilfe (vgl. 2. Abschnitt des Sozialleistungsgesetzes).

1.2 Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes bezweckt die Neugestaltung der sog. „offenen“ Sozialhilfe. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass der Verfassungsgerichtshof durch sein Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019, einzelne Teile des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (insbesondere betreffend Kinderstaffelung und „Arbeitsqualifizierungsbonus“) aufgehoben hat, sodass insofern wiederum ein Regelungsspielraum des Landes besteht. In Ausführung des Grundsatzgesetzes – und unter Nutzung verbleibender Gestaltungsspielräume – kommt es nunmehr im Wesentlichen zu folgenden Änderungen gegenüber den geltenden mindestenssicherungsrechtlichen Bestimmungen für den Bereich der Sozialhilfe (vgl. insbesondere den 2. Abschnitt des Sozialleistungsgesetzes):

- Berücksichtigung von integrationspolitischen und fremdenpolizeilichen Zielsetzungen (§ 3 lit. c).
- Vorrang des Sachleistungsprinzips, soweit dadurch die Erreichung der Ziele besser gewährleistet erscheint (§ 5 Abs. 4).
- Änderung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen: Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe – vorbehaltlich zwingender völker- oder unionsrechtlicher Verpflichtungen – nur mehr an Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, asylberechtigte Personen und dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten; Subsidiär Schutzberechtigte gehören zwar zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen, erhalten aber – den Asylwerbenden gleich – nur mehr Leistungen zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen dürfen. Hilfsbedürftigen Personen, die nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen gehören (z.B. Drittstaatsangehörige mit weniger als fünf Jahren Daueraufenthalt), können im grundsatzfreien Raum im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Leistungen im Zusammenhang mit der Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, in besonderen Lebenslagen sowie im Todesfall gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung von sozialen Härten unbedingt erforderlich ist (§ 6 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 10 Abs. 9).
- Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe für Lebensunterhalt und Wohnbedarf ist der Hauptwohnsitz und der tatsächliche dauernde Aufenthalt der hilfsbedürftigen Person in Vorarlberg; dies gilt nach dem vorliegenden Entwurf auch für Unterstützungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, in besonderen Lebenslagen sowie im Todesfall (solche Leistungen sind – im grundsatzfreien Raum – weiterhin vorgesehen) (§ 6 Abs. 3).
- Anpassung der Bestimmungen über die Ausnahmen von der Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe; Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von maximal 25 % des monatlich erzielten Nettoeinkommens als Freibetrag für eine bestimmte Zeit bei Erwerbstätigkeit; Möglichkeit der grundbücherlichen Sicherstellung von Wohnvermögen erst nach dreijährigem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, Erhöhung der Vermögensfreigrenze (§ 8).

- Dauernde Bereitschaft der hilfsbedürftigen Person zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen sowie – beim betreffenden Personenkreis – zur Einhaltung der Pflichten nach dem Integrationsgesetz (Integrationserklärung / Integrationsvereinbarung, Teilnahme bzw. Abschluss von Deutschkursen und Werte- und Orientierungskursen) (§ 9); Sanktionen (Leistungseinschränkungen) bei Verletzung dieser Pflichten (§ 20 Abs. 1 lit. b und c).
- Übernahme der durch das Grundsatzgesetz vorgegebenen Höchstbeträge für monatliche Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf für volljährige Personen (wobei weitgehend eine Ausschöpfung erfolgt) sowie der degressiven Staffelung der Leistungen für Haushaltsgemeinschaften von volljährigen Personen; degressiv gestaffelte Leistungen bei Haushaltsgemeinschaften mit unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe (diese Staffelung bei Kindern erfolgt – nach Aufhebung des § 5 Abs. 2 Z. 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a. – im grundsatzfreien Raum); Gewährung von Zuschlägen für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in Alleinerzieher-Haushalten; Gewährung von Zuschlägen für Menschen mit Behinderungen (§ 10 Abs. 2).
- Prozentuelle Aufteilung der Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf im Verhältnis 60 % zu 40 % (§ 10 Abs. 4).
- Möglichkeit eines Zuschlages im Ausmaß von maximal 30 % für den Wohnbedarf als Sachleistung (Wohnkostenpauschale), wenn der tatsächliche Wohnbedarf nicht mit den eigentlich vorgesehenen 40 % gedeckt werden kann; in diesem Fall aber pauschale Bewertung von 70 % der Bemessungsgrundlage für den Wohnbedarf mit nur 40 % (nach Maßgabe des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes) (§ 10 Abs. 5).
- Ermächtigung der Landesregierung durch Verordnung festzulegen, dass anstelle einer für den Wohnbedarf zu gewährenden Sachleistung für wiederkehrenden Aufwand für Hausrat, Heizung und Strom sowie sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben eine, allenfalls auch pauschalierte, Geldleistung gewährt werden kann. Dies unter der Voraussetzung, dass eine Sachleistung unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre und die Erreichung der Ziele der Sozialhilfe nicht gefährdet wird (§ 10 Abs. 6).
- Rechnerisch gleichmäßige Aufteilung der Geldleistungen bei Personengruppen in Haushaltsgemeinschaften, bei denen eine degressive Staffelung der Leistungen erfolgt (§ 10 Abs. 7).
- Deckelung der tatsächlich gewährten Geldleistungen für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende, wobei aber 20 % dieses Richtsatzes (als Untergrenze) bzw. Geldleistungen im Ausmaß der Grundversorgung jedenfalls gebühren; Ausnahmen von dieser Deckelung u.a. bei hilfsbedürftigen Personen in therapeutischen Wohngemeinschaften, Krisenbetreuungs- und Wohnungsloseneinrichtungen (§ 10 Abs. 8).
- Möglichkeit von zusätzlichen Leistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle (§ 11).

1.3 Überdies enthält der vorliegende Gesetzesentwurf im Art. I – wie schon das Mindestsicherungsgesetz – Regelungen über die Grundversorgung (3. Abschnitt) und über Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen (4. Abschnitt); weiters auch Bestimmungen zu Verfahren, zu Kostenersatz und Geltendmachung von Ersatzansprüchen, zur Mitwirkung von Bundesorganen und Dienststellen des Landes und zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zur Organisation, einschließlich der Regelungen über den Sozialfonds (5. Abschnitt).

Die Bestimmungen über die Grundversorgung (3. Abschnitt) – grundsatzgesetzliche Vorgaben gibt es diesbezüglich nicht – entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des Mindestsicherungsgesetzes.

Auch die Bestimmungen über Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen (4. Abschnitt) entsprechen im Wesentlichen – grundsatzgesetzliche Vorgaben gibt es hier nicht – den bisherigen Regelungen des Mindestsicherungsgesetzes, die sich grundsätzlich bewährt haben; zu beachten ist weiterhin das verfassungsrechtlich vorgegebene „Verbot des Vermögensregresses“.

Die Bestimmungen über die Organisation (5. Abschnitt) werden etwas gestrafft (u.a. Entfall der bisher möglichen Einzelfallbeiträge für einzelne Gemeinden, Abschaffung der Schiedskommission); die Bestimmungen über die Aufgaben des Sozialfonds und die Kostentragung durch den Sozialfonds werden klarer gefasst (vgl. §§ 58 und 59 des Entwurfs). Den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die vom

Land herangezogen werden können, kommt weiterhin eine tragende Rolle bei der Erbringung von Sozialleistungen zu (vgl. § 52 des Entwurfs).

1.4 Außerdem werden im Zusammenhang mit dem neuen Sozialleistungsgesetz (Art. I) einige weitere Gesetze geändert:

- Im Spitalgesetz, Pflegeheimgesetz, Chancengesetz und Kinder- und Jugendhilfegesetz wird noch auf das Mindestsicherungsgesetz verwiesen (insbesondere auf Bestimmungen über den Sozialfonds) bzw. werden alte Begriffe verwendet (z.B. Mindestsicherung). Aufgrund des neuen Sozialleistungsgesetzes (Art. I), das an die Stelle des Mindestsicherungsgesetzes tritt, sind diese Begriffe und Verweise an die neue Rechtslage entsprechend anzupassen (siehe Art. IV bis VII). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.
- Aufgrund der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) des Bundes soll das Landesumlagegesetz (Art. II) geändert werden; dies ist auch für die Berechnung der Beiträge von Land und Gemeinden im Zusammenhang mit dem Sozialfonds (§ 61 Abs. 3 Sozialleistungsgesetz) von Belang.
- Korrespondierend mit dem im § 24 des Sozialleistungsgesetzes (Art. I) vorgesehenen Übergang von Rechtsansprüchen gegen Dritte auf die Bezirkshauptmannschaft (Sozialhilfebehörde) soll nunmehr ergänzend – zur Sicherung von Ersatzansprüchen durch die in Vorleistung tretende Sozialhilfebehörde – im Wohnbauförderungsgesetz (Art. III) und im Familienförderungsgesetz (Art. VIII) eine entsprechende Ausnahme von den dort normierten Verfügungsbeschränkungen festgelegt werden.
- Im Chancengesetz (Art. VI) werden die Regelungen betreffend Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und anderen Einrichtungen, die vom Land herangezogen werden können, sowie betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten an die entsprechenden Bestimmungen im neuen Sozialleistungsgesetz (Art. I) angepasst.

2. Kompetenzen:

Gemäß Art 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache.

Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz hinsichtlich der „offenen“ Sozialhilfe Gebrauch gemacht und ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen (BGBl I Nr. 41/2019); einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes wurden mittlerweile vom Verfassungsgerichtshof (vgl. Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a.) als verfassungswidrig aufgehoben (§ 5 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 6 bis 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz). Mit dem vorliegenden Entwurf werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen näher ausgeführt (siehe insbesondere den 2. Abschnitt des Gesetzesentwurfes) und verbleibende Gestaltungsspielräume genutzt.

In den übrigen Bereichen stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des neuen Sozialleistungsgesetzes (Art. I.) ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

3.1. Finanzielle Auswirkungen der Änderungen in Bereich der „offenen“ Sozialhilfe:

Im Zusammenhang mit dem neuen Sozialleistungsgesetz (Art. I) kommt es in erster Linie im Bereich der sogenannten offenen Sozialhilfe (2. Abschnitt) zu finanziellen Auswirkungen:

3.1.1. Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von maximal 25 % des monatlich erzielten Nettoeinkommens als Freibetrag für eine bestimmte Zeit bei Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 4 Sozialleistungsgesetz):

Der Entwurf normiert, dass mittels Verordnung Freibeträge von maximal 25 % des monatlich erzielten Nettoeinkommens bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorgesehen werden können bzw. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe vorzusehen sind. Die Kostenauswirkungen hängen vom Inhalt der Verordnung ab, wobei darauf hinzuweisen ist, dass bereits nach der bisherigen Rechtslage Personen, die während des Bezuges von Kernleistungen der Mindestsicherung eine Erwerbstätigkeit (wieder) aufnahmen oder ein Lehrverhältnis begannen, Freibeträge in den ersten zwölf Monaten der Aufnahme als Anreiz gewährt wurden.

3.1.2. Änderungen betreffend das Leistungsniveau für subsidiär schutzberechtigte Personen (§ 10 Abs. 9 Sozialleistungsgesetz):

Subsidiär schutzberechtigte Personen waren nach der bisherigen Rechtslage Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft gleichgestellt; künftig erhalten sie – auch wenn sie grundsätzlich zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen gehören – aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben nur mehr Leistungen zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen dürfen (vgl. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 9). Dies bedeutet eine Kostenreduktion von jährlich ca. bis zu €280.000,-.

3.1.3. Monatliche Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf (§ 10 Sozialleistungsgesetz) inklusive der Möglichkeit von zusätzlichen Leistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle (§ 11 Sozialleistungsgesetz):

Bedingt durch die Übernahme der vom Grundsatzgesetz vorgegebenen Höchstbeträge für monatliche Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf für volljährige Personen sowie der degressiven Staffelung der Leistungen für Haushaltsgemeinschaften von volljährigen Personen kommt es trotz weitgehender Ausnutzung der vorhandenen Gestaltungsspielräume in verschiedenen Konstellationen zu Leistungs- und damit einhergehenden Kostenreduktionen. In bestimmten Konstellationen, insbesondere bei Gewährung von Zuschlägen für Kinder in Alleinerzieher-Haushalten, sowie bei Gewährung von Zuschlägen für Menschen mit Behinderungen wird es hingegen höhere Leistungen und damit Kostenerhöhungen geben.

Unter Zugrundelegung der bestehenden Fallzahlen würden diese Änderungen gesamthaft – unter Einbeziehung der Änderungen betreffend subsidiär schutzberechtigte Personen (siehe Punkt 3.1.2) – zu einer jährlichen Kostenreduktion von bis zu €600.000,- führen; aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise und der dadurch zu erwartenden höheren Fallzahlen ist mit einer entsprechenden Einsparung jedoch nicht zu rechnen bzw. ist diese zu relativieren.

3.2. Einmalkosten EDV-Umstellung:

Die aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben erforderliche neue Leistungsbemessung für Lebensunterhalt und Wohnen (§ 10) macht eine Umstellung des Systems in ISSO2 notwendig. Der dafür erforderliche Entwicklungsaufwand (Spezifikation, Entwicklung und Test) kann mit ca. €210.000,- bis €230.000,- beziffert werden. Weiters sind auch Anpassungen im Berichtswesens und Datawarehouse inklusive der Aufbereitung der Daten für die Meldungen an die Sozialhilfe-Statistik erforderlich; hier wird der Kostenaufwand mit ca. €30.000,- bis €50.000,- geschätzt. Insgesamt ist daher grob geschätzt mit ca. €240.000,- bis €280.000,- an Kosten für die erforderliche EDV-Umstellung zu rechnen.

3.3. Verwaltungsaufwand:

Im Zuge der Umstellung auf das neue Sozialhilfesystem werden auch Schulungen von Mitarbeitenden im Vollzug erforderlich sein, diese werden intern durchgeführt werden. Aufgrund der durch das Grundsatzgesetz vorgegebenen Leistungskriterien und -parameter ist im Vollzug ein gewisser Mehraufwand zu erwarten.

3.4. Finanzielle Auswirkungen von Änderungen sonstiger Bestimmungen im neuen Sozialleistungsgesetz:

3.4.1. Beschleunigung der Fortsetzung des Verfahrens bei Tod der hilfsbedürftigen Person (§ 48 Sozialleistungsgesetz):

Die Regelungen über die Fortsetzung des zum Zeitpunkt des Todes einer hilfsbedürftigen Person noch nicht abgeschlossen Verfahrens zur Gewährung von Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen auf Antrag des Rechtsträgers der betroffenen Einrichtung (vgl. § 48 Sozialleistungsgesetz) führen zu einer Beschleunigung von Verfahren und dadurch voraussichtlich zu - wenngleich geringfügigen – Kosteneinsparungen. Anders als bisher nach dem Mindestsicherungsgesetz ist nämlich nunmehr nach dem Tod der hilfsbedürftigen Person der Ausgang des Verlassenschaftsverfahrens nicht mehr abzuwarten bzw. muss die Befriedigung der Ansprüche in diesem Rahmen nicht erfolglos geblieben sein.

3.4.2. Entfall der Einzelfallbeiträge einzelner Gemeinden:

Kostenrelevant ist grundsätzlich auch der vorgesehene Entfall der Einzelfallbeiträge einzelner Gemeinden (vgl. bisher § 25 Abs. 3 und 4 Mindestsicherungsgesetz) im Rahmen der Beiträge der Gemeinden zu den vom Sozialfonds zu tragenden Kosten (vgl. nunmehr § 61 Sozialleistungsgesetz). Da von der betreffenden Verordnungsermächtigung der Landesregierung aber in den vergangenen Jahren kein Gebrauch gemacht wurde, hat dies faktisch keine Auswirkungen auf die Kosten.

3.4.3. Entfall der Schiedskommission:

Auch der Entfall der Schiedskommission (vgl. bisher § 17 Mindestsicherungsgesetz), welcher der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung dient, führt grundsätzlich zu einer Kosteneinsparung; über Streitigkeiten hinsichtlich der Beitragspflicht entscheidet künftig die Landesregierung (vgl. nunmehr § 61 Abs. 6 Sozialleistungsgesetz). In der Praxis kam der Schiedskommission keine große Bedeutung zu. Da auch weiterhin kaum mit Streitigkeiten über die Beitragspflicht gerechnet wird, werden die vorgesehenen Änderungen in der Praxis kaum Auswirkungen auf die Kosten haben.

3.4.4. Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen:

Die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen des Sozialleistungsgesetzes (vgl. § 73) führen zu keiner erheblichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes für die Behörden. Die Regelung nach § 73 Abs. 5 (Anpassungsverpflichtung bei Bescheiden und privatrechtlichen Vereinbarungen mit einer Leistungsgewährung über den 1. Juni 2021 hinaus) kann grundsätzlich zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei den Behörden führen, doch ist diese Regelung durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bedingt. Diese Regelung hat faktisch aber keine erheblichen Auswirkungen auf den behördlichen Verwaltungsaufwand, da in Vorarlberg solche weitreichenden Leistungsgewährungen über den 1. Juni 2021 hinaus in der Praxis kaum vorkommen werden.

3.5. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden:

Die unter Punkt 3.1.2 und 3.1.3 angeführte jährliche Kostenreduktion von bis zu € 600.000,- bei den Leistungen der Sozialhilfe würde auch eine Kostenreduktion für die Gemeinden bedeuten, da sich das Land und die Gemeinden die Kosten für die Leistungen der Sozialhilfe im Verhältnis 60 : 40 teilen. Wie aber bereits an obiger Stelle ausgeführt, ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise und der dadurch zu erwartenden höheren Fallzahlen jedoch nicht mit einer entsprechenden Einsparung zu rechnen bzw. ist diese zu relativieren.

3.6. Finanzielle Auswirkungen für den Bund:

Es ergeben sich keine zusätzlichen durch das neue Sozialleistungsgesetz bedingten Kosten.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

Dieses Gesetz dient – wie schon das bisher geltende Mindestsicherungsgesetz – der Umsetzung folgender EU-Richtlinien in Bezug auf die Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden:

- Richtlinie 2001/55/EG über Massenfluchtbewegungen;
- Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren;
- Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes;
- Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist dieses Gesetz auch auf EU/EWR-Bürger und EU/EWR-Bürgerinnen und Schweizer und Schweizerinnen, die ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch genommen haben, anwendbar, sodass unionsrechtliche Vorgaben des Primär- und Sekundärrechts berührt werden.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Dem Entwurf des Sozialleistungsgesetzes (Art. I) liegt die Intention zu Grunde, das bisherige Leistungsniveau für Kinder und Jugendliche im Wesentlichen zu halten, was im grundsatzfreien Raum durch eine entsprechende Festlegung der Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen in § 10 Abs. 2 lit. d und e des Sozialleistungsgesetzes geschieht. Für Kinder mit Familienbeihilfeanspruch wurde nach wie vor eine degressive Staffelung der Leistungen ab dem vierten sowie ab dem siebten Kind vorgesehen. Weiters wurde von der durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Zusatzleistungen für Kinder in Alleinerzieher-Haushalten vorzusehen (siehe § 10 Abs. 2 lit. d Sozialleistungsgesetz). Dabei wurden allerdings die als „Alleinerzieherbonus“ durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten möglichen Höchstleistungen nicht voll ausgeschöpft, sondern stattdessen die Summe der Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf für alle Kinder – unabhängig davon, ob diese in Alleinerzieher-Haushalten oder in anderen Haushalten leben – etwas höher angesetzt. Dadurch soll einerseits eine Verbesserung für Kinder in besonders belasteten Alleinerzieher-Haushalten erreicht werden, andererseits Kinder, die in anderen Haushalten leben, nicht unverhältnismäßig schlechter gestellt werden.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im vorliegenden Entwurf ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen (vgl. § 55 des Entwurfs). Das Gesetz bedarf daher einer Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Sozialleistungsgesetz (Artikel I)

Zu § 1:

Abs. 1 und 2:

Die Gewährung von Sozialleistungen ist – wie schon bisher im Rahmen der Mindestsicherung – an das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit gebunden. Damit kommt der der Sozialhilfe innewohnende Grundsatz der Subsidiarität zum Ausdruck (Beilage 10/1971 des XXI. Vorarlberger Landtages, 119; vgl. auch die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität aller gesellschaftlichen Gruppen nach Art. 7 Abs. 1 Landesverfassung).

Abs. 3:

Dieses Gesetz umfasst – über die Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und der Befriedigung des Wohnbedarfs hinaus – auch jene öffentlichen Leistungen der Sozialhilfe, die gemäß § 2 Abs. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nicht dem (eingeschränkten) Anwendungsbereich des Grundsatzgesetzes unterliegen.

Abs. 4:

Eine gesetzliche Regelung über die Nichtberücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter im Bereich der Sozialhilfe enthält § 8. Weitere spezifische Regelungen über die Nichtberücksichtigung von Vermögen oder Einkommen finden sich insbesondere auch im Zusammenhang mit Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen (siehe § 40).

Abs. 6:

Der vorliegende Entwurf des Sozialleistungsgesetzes ist durchgängig geschlechtergerecht betreffend Frauen und Männer formuliert. Mit der vorliegenden Bestimmung wird überdies auf intersexuelle Personen Bedacht genommen.

Zu § 2:

Den im § 2 genannten unterschiedlichen Regelungsbereichen für Leistungen der Sozialhilfe (lit. a), Leistungen der Grundversorgung (lit. b) und Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen (lit. c) entsprechen die Regelungen der Abschnitte 2, 3 und 4 in diesem Gesetz.

Zu § 3:

Im § 3 werden die Ziele der Sozialhilfe festgelegt; es handelt sich um keine abschließende Aufzählung der Ziele („insbesondere“). Die in lit. b bis d ausdrücklich angeführten Ziele entsprechen den Vorgaben des § 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung (lit. a) wurde als weiteres wichtiges Ziel normiert. Dies ist grundsatzgesetzlich zulässig, da die Aufzählung der Zielsetzungen im § 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nur demonstrativ ist.

Zu § 4:

Abs. 1:

Der § 4 Abs. 1 legt den Anwendungsbereich des 2. Abschnitts (Sozialhilfe) fest.

Mit dem 1. Halbsatz in Abs. 1 wird § 2 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes ausgeführt; eine nähere Erläuterung der diesbezüglichen Bedarfsbereiche des allgemeinen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs findet sich in den Abs. 2 und 3. Die Regelungen zu den im 2. Halbsatz des Abs. 1 angesprochenen Leistungen zur Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (siehe auch § 12), in besonderen Lebenslagen (siehe § 13) und im Todesfall (siehe § 14) erfolgen im grundsatzfreien Raum (vgl. § 2 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

Abs. 2 und 3:

Mit diesen Regelungen werden § 2 Abs. 2 und 3 des Grundsatzgesetzes ausgeführt.

Hausrat, Heizung und Strom sind nicht mehr dem Leistungsbereich Lebensunterhalt, sondern dem Wohnbedarf zuzuordnen.

Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härten (siehe § 11) sind den Leistungen zur Absicherung des „allgemeinen Lebensunterhalts“ oder zur Befriedigung des „Wohnbedarfs“ zuzuordnen und gehören damit zu den hoheitlich zu gewährenden Leistungen.

Zum Aufwand für die „sonstigen persönlichen Bedürfnisse“ (Abs. 2) zählen auch Ausgaben für Telefon, Internet oder TV.

Unter „sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben“ (Abs. 3) fallen etwa die Kosten einer Haushaltsversicherung, Abfall- und Abwassergebühren, etc..

Die Definition der „angemessenen“ Wohnsituation (Abs. 3) entspricht der Regelung im § 5 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes.

Zu § 5:

Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird § 3 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt. Es werden die sachlichen Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe geregelt sowie eine Bemühungspflicht der hilfsbedürftigen Person festgelegt. Die Bemühungspflicht schließt nicht aus, dass Sozialhilfe auch älteren oder erwerbsunfähigen Menschen gewährt wird, denen ein solches Bemühen nicht zumutbar ist.

Abs. 2 und 3:

Mit diesen Bestimmungen wird § 3 Abs. 3 und 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt.

Es werden Grundsätze normiert, die freilich nur insofern gelten, als dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht (siehe insbesondere die Ausnahmen nach § 8 und § 9 Abs. 2).

Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung wird § 3 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt, der den Grundsatz des Sachleistungsvorranges normiert. Dieser soll insbesondere für den Wohnbedarf gelten. Allerdings besteht der Sachleistungsvorrang bei Leistungen der Sozialhilfe nur insoweit, als die Erreichung der Ziele dadurch besser gewährleistet erscheint; bei Wohnbedarfsleistungen, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder unzumutbar ist. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a., Rz 49, mit Verweis auf die Stellungnahme der Bundesregierung festgehalten, dass zu berücksichtigen sei, dass der Sachleistungsvorrang gemäß § 3 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nur insoweit bestehe, als dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten sei. Leistungen für den Wohnbedarf seien in Form von Sachleistungen zu gewähren, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzumutbar sei.

Abs. 5:

Mit dieser Bestimmung werden Teile des § 3 Abs. 6 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt. Leistungen der Sozialhilfe setzen einen tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Vorarlberg voraus. Sie können frühestens ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gewährt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht dann, wenn durch die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe vor oder nach Beendigung der Hilfsbedürftigkeit diese bzw. deren neuerlicher Eintritt abgewendet werden können.

Zu § 6:

Abs. 1 und 2:

Mit diesen Bestimmungen wird § 4 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt, der den weitestmöglichen Kreis der anspruchsberechtigten Personen abschließend festlegt:

Abs. 1:

Zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen gehören (wie bisher) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

Neben Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft zählen auch asylberechtigte Personen zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen, ohne dass hier eine Einzelfallprüfung erfolgt bzw. eine Fünfjahresfrist vorgesehen ist. Die Gleichstellungsverpflichtung ergibt sich hier bereits aus Art. 29 der Status-RL 2011/95/EU. Ferner trägt die Gleichstellung auch dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK), welches für Österreich verbindlich ist, Rechnung (vgl. Art. 23 GFK).

Auch subsidiär schutzberechtigte Personen zählen zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen, wobei anders als nach bisheriger Rechtslage aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben hier durch § 10 Abs. 9 eine Einschränkung der Leistungen der Sozialhilfe erfolgt; diese dürfen das Niveau der Grundversorgung nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes nicht übersteigen (siehe dazu die Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 9).

Weiters zählen dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen; darunter fallen zum Beispiel Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 45 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) („*Daueraufenthalt – EU*“).

Abs. 2:

Vor Ablauf der fünfjährigen Frist nach Abs. 1 sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger und -Bürgerinnen, Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen dann gleichzustellen, wenn die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist.

Darunter fallen nach derzeit geltendem Recht grundsätzlich insbesondere auch Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach dem 4. Hauptstück des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes verfügen. Die allfällige zwingende sozialhilferechtliche Gleichstellungsverpflichtung dieser Personengruppen richtet sich nach der Unionsbürger-RL 2004/38/EG, wobei eine Gleichstellung grundsätzlich nur denjenigen EU-, EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsangehörigen zukommt, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben (vgl. Unionsbürger-RL 2004/38/EG). Für ihre Familienangehörigen ist das Vorhandensein eines abgeleiteten Freizügigkeitsrechts erforderlich.

Der Art. 24 Abs. 1 der Unionsbürger-RL 2004/38/EG normiert ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot von Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen. Es ist jedoch nicht zwingend geboten, dass allen Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen Sozialhilfeleistungen zu gewähren sind. Insbesondere müssen Unionsbürgern bzw. Unionsbürgerinnen, denen keine Arbeitnehmer- bzw. Selbstständigeneigenschaft zukommt, sowie Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen, in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes oder während eines darüberhinausgehenden Zeitraumes der Arbeitssuche, sofern sie nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, nicht zwingend Sozialhilfeleistungen gewährt werden (vgl. Art. 24 Abs. 2 Unionsbürger-RL 2004/38/EG); für sie gilt daher das Fünf-Jahres-Erfordernis nach Abs. 1.

Ferner darf die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe erfolgt sein bzw. der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht zum Verlust des Aufenthaltsrecht führen.

Ebenfalls nach derzeit geltendem Recht erfasst von Abs. 2 sind grundsätzlich insbesondere auch Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 47 Abs. 2 NAG, Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates“ und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 sowie deren Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 50 NAG. Da es sich bei diesen Personen um Drittstaatsangehörige handelt, ist zur allfälligen zwingenden Gleichbehandlungsverpflichtung festzuhalten, dass nach Art. 11 der Daueraufenthalts-RL 2003/109/EG (nur) langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige auf dem Gebiet der Sozialhilfe eigenen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichgestellt sind (zur Gleichbehandlungsverpflichtung vgl. z.B. EuGH, Rs C-571/10, (*Kamberaj*)). Ferner genießen Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat zum Daueraufenthalt berechtigt sind, nach Art. 21 der Daueraufenthalts-RL 2003/109/EG die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich, wenn sie über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen.

Eine zwingende völkerrechtliche Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe kann sich bspw. aus Art. 12 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, BGBl. III 10/2008) ergeben (vgl. VfGH 12.12.2019, G 164/2019 u.a.).

Wesentlich ist, dass eine Leistungsgewährung im Sinne des Abs. 2 nur nach einer Einzelfallprüfung nach Maßgabe der Kriterien der Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH 11.11.2014, Rs C-333/13 (*Dano*); EuGH 15.9.2015, Rs C-67/14 (*Alimanovic*); EuGH 25.2.2016, Rs C-299/14 (*Garcia-Nieto*); EuGH 14.6.2016, Rs C-308/14 (*Kommission/Vereinigtes Königreich*) u.a.) erfolgen darf. Die Einzelfallprüfung verfolgt dabei nicht den Zweck, die Berechtigung des Aufenthalts, sondern allein die innerstaatliche Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe vor Ablauf der fünfjährigen Wartefrist zu prüfen.

Sofern das Fünf-Jahres-Erfordernis nach Abs. 1 noch nicht erfüllt ist, hat die für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zuständige Behörde (§ 15 Abs. 1 und 2) daher nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde nach dem NAG, FPG oder Asylgesetz eine allfällige Gleichstellung nach Abs. 2 zu prüfen und eine entsprechende Feststellung zu treffen. Die Feststellung muss nicht mit einem eigenen Bescheid vorgenommen werden, sondern kann – im Fall eines positiven Ergebnisses – gleichzeitig mit der Leistungsgewährung erfolgen. Bei einem negativen Ergebnis ist der Feststellungsbescheid durch Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bekämpfbar.

Abs. 3:

Mit diesen Bestimmungen wird § 3 Abs. 7 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt.

Leistungen der Sozialhilfe für Lebensunterhalt und Wohnbedarf können aufgrund der Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nur hilfsbedürftige Personen erhalten, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Vorarlberg haben. Umgekehrt haben Personen, die keinen dauernden Aufenthalt in Vorarlberg haben, keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe. Gleiches gilt – unbeschadet der Möglichkeit der Leistungsgewährung ohne Rechtsanspruch nach Abs. 5 – auch für Unterstützungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung oder in besonderen Lebenslagen oder im Todesfall, die dem grundsatzfreien Raum zuzuordnen sind.

Der dauernde Aufenthalt zielt darauf ab, ob eine Person gegenwärtig und auch zukünftig in Vorarlberg ihren Aufenthalt hat (anders als Abs. 1, für den maßgebend ist, ob eine Person in der Vergangenheit mindestens fünf Jahre ununterbrochen ihren Aufenthalt im Bundesgebiet hatte). Wie im Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, zu § 3 Abs. 7 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt, führt eine Ortsabwesenheit von bis zu zwei Wochen noch nicht zu einem Anspruchsverlust (VfSlg 20.035/2015); unter besonderen Umständen wird auch eine längere Ortsabwesenheit nicht schaden – etwa bei einem Reha-, Therapie- oder Krankenhausaufenthalt.

Das formale Kriterium des Hauptwohnsitzes folgt den melderechtlichen Rahmenbedingungen (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991) (vgl. Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, zu § 3 Abs. 7 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz)

Obdachlose Personen mit tatsächlichem dauernden Aufenthalt in Vorarlberg können mittels Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a des Meldegesetzes 1991 den Nachweis des Hauptwohnsitzes erbringen. Darunter fallen auch Personen, die von Vereinigungen, die sich der Unterstützung wohnungsloser Personen widmen, Räume bloß kurzfristig zum Essen, Waschen, Kochen oder auch als Schlafgelegenheit zur Verfügung gestellt bekommen.

Abs. 4:

Mit diesen Bestimmungen wird § 4 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt, der festlegt, welche Personen unabhängig von der Dauer ihres tatsächlichen Aufenthaltes im Inland keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben.

Abs. 5:

Hilfsbedürftigen Personen, die nicht zum Kreis der Personen gehören, die Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben (z.B. Drittstaatsangehörige mit weniger als fünf Jahren Daueraufenthalt), können im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Leistungen im Zusammenhang mit der Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (§ 12), in besonderen Lebenslagen (§ 13) sowie zur Unterstützung im Todesfall (§14) gewährt werden, soweit dies aufgrund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Person zur Vermeidung von sozialen Härten unbedingt erforderlich ist. Nicht davon umfasst sind Kernleistungen für den Lebensunterhalt und Wohnen. Auf Leistungen gemäß Abs. 5 besteht kein Rechtsanspruch.

Zu § 7:

Abs. 1:

Durch Abs. 1 werden Teilbestimmungen des § 7 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt.

Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär (vgl. § 5 Abs. 2). Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind daher grundsätzlich die zur Verfügung stehenden eigenen Mittel der hilfsbedürftigen Person und Leistungen Dritter entsprechend zu berücksichtigen, sodass sich die Sozialhilfeleistung entsprechend reduziert.

Unter den zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln werden – wie auch schon nach der bisherigen Rechtslage – das gesamte verwertbare, in- und ausländische Vermögen und Einkommen der hilfsbedürftigen Person verstanden.

Grundsätzlich gelten alle Einkünfte der hilfsbedürftigen Person als Einkommen, die dieser aus welchem Rechtstitel auch immer zur Verfügung stehen (Mieteinnahmen, Sozialversicherungsleistungen, etc.). Dabei ist immer vom Nettoeinkommen auszugehen, daher von dem um Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge verminderten Einkommen.

Nicht zur Verfügung stehen der hilfsbedürftigen Person oder Dritten jene Mittel, die nachweislich zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung (z.B. gegenüber Kindern oder einem/einer geschiedenen Ehegatten/Ehegattin) verwendet müssen werden; dabei ist es erforderlich, dass diese Unterhaltsverpflichtung gegenüber einer Person besteht, die nicht Teil der Haushaltsgemeinschaft ist. Das ist sachlich gerechtfertigt, da die Haushaltsgemeinschaft gesamthaft betrachtet wird und auch das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind einer hilfsbedürftigen Person, die Leistungen der Sozialhilfe erhält, ebenfalls einen entsprechenden Sozialhilfebeitrag erhält. Die konkrete Höhe einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung ergibt sich etwa aus Scheidungsurteilen oder -vereinbarungen bzw. aus Gerichtsbeschlüssen. Dass einer solchen Verpflichtung auch tatsächlich nachgekommen wird, ist gegenüber der Behörde zu belegen.

Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes klargestellt, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe nicht nur die tatsächlich zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden eigenen Mittel zu berücksichtigen sind, sondern bereits auch die Möglichkeit, einen Bedarf durch Inanspruchnahme von Leistungen Dritter zu decken; dies entspricht im Übrigen auch dem bereits bisher geltenden Recht. Die hilfsbedürftige Person ist daher dazu verpflichtet, bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte zu verfolgen (z.B. rechtlich durchsetzbarer Unterhaltsanspruch, Ansprüche auf Fruchtgenuss oder Wohnrecht, Ansprüche auf private und öffentliche Versicherungsleistungen, etc.).

Eine solche Rechtsverfolgungspflicht kann aber nur angenommen werden, wenn die Geltendmachung gegenüber Dritten nicht offenkundig aussichtslos oder unzumutbar ist. Als aussichtslos wird eine Rechtsverfolgung z.B. dann anzusehen sein, wenn die unterhaltspflichtige Person unstetig oder unbekanntem Aufenthaltsort ist oder sich im Ausland befindet bzw. auch in Fällen, bei denen die Vaterschaft nicht bekannt oder noch nicht festgestellt ist (uneinbringbarer Unterhalt). Als unzumutbar wird z.B. eine Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen für Personen mit Behinderung gegenüber ihren Eltern oder Großeltern ab jenem Alter anzusehen sein, ab dem im Allgemeinen die Selbsterhaltungsfähigkeit

angenommen wird (derzeit vollendetes 25. Lebensjahr). Menschen mit Behinderung erlangen oft auch im Erwachsenenalter nicht die Selbsterhaltungsfähigkeit und sollen nicht dazu gezwungen werden, ihre eigenen Angehörigen zu klagen. Unzumutbar kann aber auch z.B. die Verfolgung von Rechtsansprüchen aufgrund eines unverhältnismäßig hohen Prozessrisikos in Relation zur Höhe des Anspruches sein.

Die Rechtsverfolgungspflicht hindert nicht die vorläufige Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe, bis die Ansprüche tatsächlich einbringlich gemacht wurden. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt.

Auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft sind bedarfsdeckende Ansprüche gegenüber Dritten dem Land zur Rechtsverfolgung zu übertragen (siehe dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 15 und 24). Für den Fall, dass der Rechtsverfolgungspflicht nicht entsprochen wird, sieht § 20 Abs. 1 lit. a eine Sanktionsregelung vor.

Abs. 3:

In Abs. 3 werden Teilbestimmungen des § 7 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt. Als zu berücksichtigende Leistungen Dritter sind demnach auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes anzusehen. Dazu zählen etwa die Wohnbeihilfe (diese dient der Unterstützung des Wohnbedarfs) und der Familienzuschuss sowie das Kinderbetreuungsgeld (diese Leistungen können als Unterstützung zum allgemeinen Lebensunterhalt angesehen werden); aber auch jene Leistungen, die im Rahmen der Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung erbracht werden, dienen den genannten Zwecken und sind daher zu berücksichtigen.

Weiters zählt zu den zu berücksichtigenden Leistungen Dritter auch jener Teil des Einkommens der in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin, der eine für diese Personen nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgesehene Leistung gemäß § 10 Abs. 2 übersteigt. Die Bestimmung ist im Kontext mit § 7 Abs. 1 letzter Satz zu sehen: Demnach stehen auch bei Dritten jene Mittel nicht zur Verfügung, die nachweislich zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten gegenüber außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen verwendet werden (siehe dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 7 Abs. 1 letzter Satz).

Abs. 4:

Der Abs. 4 entspricht § 7 Abs. 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Eine Kürzung von anrechenbaren Leistungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, die auf ein zurechenbares Fehlverhalten der hilfsbedürftigen Person zurückzuführen ist (z.B. bei der Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen), soll nicht zur Gänze durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden, sondern höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrages. Dies hat den Zweck, allfällige Sanktionen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 nicht wirkungslos zu machen, gleichzeitig kann im Rahmen eines letzten sozialen Netzes jedoch grundsätzlich kein völliger Entfall der Leistungen in Betracht kommen. Bereits schon nach der bisherigen Rechtslage konnte bei einer Sperre des Arbeitslosengeldes nach § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 die Mindestsicherung auch ohne vorherige Ermahnung um bis zu 50 % eingeschränkt werden.

Zu § 8:

Der § 8 führt die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 bis 6 und 8 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes aus, welche Ausnahmen von der Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter enthalten:

Abs. 1:

Durch Abs. 1 erster Halbsatz wird § 7 Abs. 4 erster Satz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt.

Nach der bisherigen Rechtslage waren generell Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) – ausgenommen Zuwendungen aus dem Familienhospiz-Härteausgleich – nicht zu berücksichtigen (vgl. § 9 Abs. 2 lit. a Mindestsicherungsverordnung). Nunmehr sind nur noch Leistungen nach § 8 FLAG nicht zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass künftig z.B. Mehrkindzuschläge, welche eine Leistung nach den §§ 9 FLAG darstellen, bei der Leistungsbestimmung zu berücksichtigen sind. Umgekehrt sind dafür Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen gemäß § 33 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 (EStG) auf Grund der Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nunmehr nicht mehr zu berücksichtigen. Unter die familienbezogenen Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 3 bis 4 EStG fällt auch der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a EStG.

Weiters wird durch Abs. 1 zweiter Halbsatz von der durch § 7 Abs. 4 letzter Satz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen.

Abs. 2:

Durch Abs. 2 wird § 7 Abs. 4 zweiter Satz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt.

Unter freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege können etwa Geldspenden von karitativen Einrichtungen fallen. Unter Leistungen von Dritten sind z.B. Geld- und/oder Sachzuwendungen von Freunden und Bekannten an die hilfsbedürftige Person zu verstehen.

Abs. 3:

Durch die Regelung des Abs. 3 wird dem § 7 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes entsprochen. Im Motivenbericht zu § 7 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, wird ausgeführt, dass die Landesregierung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen hat, dass die Abgeltung eines pflege- oder behinderungsbedingten Sonderbedarfes keiner Anrechnung unterliegt (vgl. VfSlg 19.913/2014 mwN).

Die angeführten öffentlichen Mittel dienen der Abdeckung von Sonderbedarfen. Dabei handelt es sich um die Abdeckung eines Pflegeaufwandes oder um Sozialentschädigungsleistungen, bei denen der Staat die Haftung für Personenschäden übernimmt und Entschädigung leistet, mit Ausnahme einkommensabhängiger Leistungen mit Sozialunterstützungscharakter.

Das Pflegegeld oder anderen pflegebezogene Leistungen sind nicht zu berücksichtigen, sofern es sich dabei nicht um Einkommen der betreuenden bzw. pflegenden Person handelt. Dies entspricht der Judikatur des VwGH (vgl. VwGH vom 21.04.1998, Zl. 97/08/0510, u.a.); ein Pflegegeld ist demnach bei einer betreuenden oder pflegenden Person grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie – auf Kosten ihrer sonstigen Verdienstmöglichkeit – gerade jene Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringt, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld dient. Dabei ist jener Anteil an Pflegegeld, der nach Abzug aller tatsächlich anfallenden Pflegekosten (Fremdleistungen, Zukauf pflegebezogener Leistungen und Waren) sowie des für Taschengeld vorgesehenen Freibetrages (§ 13 BPGG, 10% der Stufe 3) verbleibt, als „Einkommen“ des bzw. der betreuenden bzw. pflegenden Familienangehörigen anzusehen.

Die Landesregierung kann mit Verordnung nach § 26 weitere nicht zu berücksichtigende öffentliche Mittel zur Deckung von Sonderbedarfen festlegen.

Abs. 4:

Bereits schon nach der bisherigen Rechtslage wurden Personen, die während des Bezuges von Kernleistungen der Mindestsicherung eine Erwerbstätigkeit (wieder) aufnahmen oder ein Lehrverhältnis begannen, Freibeträge in den ersten zwölf Monaten der Aufnahme als Anreiz gewährt (§ 9 Abs. 2 lit. h Mindestsicherungsverordnung). Nunmehr wird normiert, dass mittels Verordnung nach § 26 Freibeträge bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorgesehen werden können bzw. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe vorzusehen sind.

Durch die neue Regelung wird der § 7 Abs. 6 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt: Für Personen, die während des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit (wieder) aufnehmen, ist mittels Verordnung der Landesregierung nach § 26 ein Freibetrag von bis zu 25 % des aus der Erwerbstätigkeit erzielten Nettoeinkommens für die Dauer von maximal zwölf Monaten vorzusehen. Der nach dem Grundsatzgesetz mögliche maximale Freibetrag von bis zu 35 % des aus der Erwerbstätigkeit erzielten Nettoeinkommens wird dabei nicht voll ausgeschöpft, dafür wird darüber hinaus im grundsatzfreien Raum in Ausnützung des durch den Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Gestaltungsspielraumes auch für von vornherein erwerbstätige Personen (aufstockende Personen) die Möglichkeit eingeräumt, mit Verordnung einen Freibetrag vorzusehen (vgl. VfGH 12.12.2019, G 164/2019 u.a., Rz 54). Auch für diese Personengruppe sind im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes die Freibeträge auf maximal 25 % des aus der Erwerbstätigkeit erzielten Nettoeinkommens beschränkt und dürfen nicht länger als zwölf Monate gewährt werden. Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen; diesen kann ein solcher Freibetrag auch über zwölf Monate hinaus eingeräumt werden (vgl. dazu auch den bisherigen § 9 Abs. 2 lit. c Mindestsicherungsverordnung).

Der nunmehrige Freibetragsspielraum soll für hilfsbedürftige Personen eine Motivation für die (Wieder-) Aufnahme oder Erweiterung des Ausmaßes bzw. auch den Verbleib in der Erwerbstätigkeit darstellen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass mit einer Erwerbstätigkeit häufig auch besondere Aufwendungen (z.B. Monatsticket für öffentliche Verkehrsmittel, für den Beruf erforderliche Bekleidung, etc.) verbunden sind.

Abs. 5:

Durch die Regelung des Abs. 5 wird dem § 7 Abs. 8 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes entsprochen. Wesensmerkmal der Sozialhilfe ist, dass Sachwerte grundsätzlich zu veräußern sind, bevor Leistungen der Sozialhilfe zustehen. Der Bezug von Leistungen ist daher grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass zuvor das noch vorhandene Sachvermögen verwertet wird, sodass der hieraus erzielte Erlös für die Deckung des Wohnbedarfs und des allgemeinen Lebensunterhalts verwendet werden kann. Dabei sind jedoch bestimmte Vermögenswerte von einer Anrechnung oder Verwertung ausgenommen (vgl. Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, zu § 7 Abs. 8 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes). Dies war auch schon nach geltendem Recht der Fall.

Abs. 5 lit. a:

Die Ausnahmen gemäß Abs. 5 lit. a entsprechen der bereits bisher geltenden Rechtslage (vgl. § 9 Abs. 4 lit. a bis c Mindestsicherungsverordnung). Sie betreffen Vermögenswerte, durch deren Verwertung eine Notlage erst ausgelöst, verlängert, oder deren Überwindung gefährdet werden könnte; dies gilt für

- Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind;
- Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
- sowie für Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände (wie insbesondere eine Behinderung oder eine unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind.

Abs. 5 lit. b:

Abs. 5 lit. b regelt die Verwertung von Vermögen, welches der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes dient (Wohnvermögen). Derartiges Wohnvermögen ist für einen dreijährigen Zeitraum begrenzt von Anrechnungs- und Verwertungspflichten ausgenommen. Der Schutz des Wohnvermögens reicht allerdings nur soweit, als das Objekt auch tatsächlich der Befriedigung des Wohnbedarfs der hilfsbedürftigen Person oder deren unterhaltsberechtigten Angehörigen dient. Demgegenüber nicht erfasst sind Immobilien, die nicht der Befriedigung eines unmittelbaren Wohnbedarfs der hilfsbedürftigen Person bzw. derer unterhaltsberechtigter Angehöriger dienen, wie z.B. leerstehende Wohnungen bzw. vermietete Wohnungen; diese stellen sofort verwertbares Vermögen dar.

Aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgabe kann die Behörde nunmehr erst nach einem dreijährigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe (anstelle bisher sechsmonatigem Leistungsbezug gemäß § 9 Abs. 4 lit. f Z. 1 Mindestsicherungsverordnung) einen künftigen Einsatz von Wohnvermögen durch grundbücherliche Sicherstellung des Ersatzanspruchs für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Leistungen verlangen, sofern dies nicht eine besondere Härte darstellen würde.

Abs. 5 lit. c:

Abs. 5 lit. c legt entsprechend den Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes fest, dass in Bezug auf sonstiges Vermögen, das weder unter lit. a noch lit. b fällt, und daher prinzipiell zu berücksichtigen wäre (z.B. Bargeld, Sparbücher, Schmuck, Bausparvermögen) ein begrenzter Betrag bei der hilfsbedürftigen Person verbleiben soll. Dieses nicht zu berücksichtigende Vermögen im Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes steht jeder hilfsbedürftigen Person zu und erhöht sich daher in einer Haushaltsgemeinschaft pro leistungsberechtigter Person um jeweils diesen Prozentsatz. Derartige Vermögensgegenstände sind nicht zu berücksichtigen bzw. zu verwerten, soweit diese in Summe einen Wert von 600% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen. Dies stellt eine Verbesserung für hilfsbedürftige Personen im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage dar, nach der lediglich Ersparnisse bis zum Betrag von 4.200 Euro nicht berücksichtigt werden durften, unabhängig davon, ob es sich um eine alleinstehende Person oder eine Bedarfsgemeinschaft handelte (vgl. § 9 Abs. 4 lit. d Mindestsicherungsverordnung).

Auf die – im Grundsatzgesetz enthaltene – Bezeichnung als „Schonvermögen“ wird verzichtet, da es sich hierbei nicht um ein geschontes Vermögen handelt, das nach Ablauf einer gewissen Zeit einer

Verwertung zugeführt werden kann (wie beispielsweise das Wohnvermögen in Abs. 5 lit. b; bei diesem handelt es sich um ein Schonvermögen), sondern vielmehr um ein geschütztes Vermögen, das keiner Verwertung unterliegt.

Zu § 9:

Die Bestimmungen des § 9 sind in Zusammenhang mit der bereits als Grundsatz in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 formulierten Bemühungspflicht der hilfsbedürftigen Person zu sehen. Bereits nach bisherigem Recht war die Gewährung von Mindestsicherungsleistungen an den zumutbaren Einsatz der eigenen Kräfte, insbesondere der eigenen Arbeitskraft, sowie für Personen mit Integrationsbedarf an die Bereitschaft zur Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen bzw. den Abschluss einer Integrationsvereinbarung geknüpft (vgl. § 8 Abs. 1 letzter Satz Mindestsicherungsgesetz i.V.m. § 10 Mindestsicherungsverordnung).

Abs. 1:

Volle Leistungen der Sozialhilfe zur Absicherung des Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes setzen die dauernde Bereitschaft voraus, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und die Bereitschaft zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen.

Grundsätzlich impliziert die Bereitschaft, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen die Arbeitswilligkeit gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977: Arbeitswillig ist demnach, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerin im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

Unter aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen sind bspw. das Erstellen und Versenden von Bewerbungsunterlagen, die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen, etc. zu verstehen. Aber auch die Bereitschaft zu zumutbaren Qualifizierungsmaßnahmen ist darunter zu verstehen, wie beispielsweise die Teilnahme an Deutschkursen durch nicht deutschsprachige EU-Bürger bzw. EU-Bürgerinnen oder Konventionsflüchtlinge, die Teilnahme an Um- oder Nachschulungen zum Zwecke beruflicher Ausbildung, die Teilnahme an Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, etc. fallen darunter. Personen, die in den Geltungsbereich des Integrationsgesetzes fallen, müssen zudem die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 3 erfüllen (Abschluss einer Integrationserklärung bzw. -vereinbarung, Absolvierung von Sprachkursen, Abschluss von Werte- und Orientierungskursen) (siehe dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 9 Abs. 3).

Der Grundsatz zum Einsatz der Arbeitskraft und zu aktiven arbeitsbezogenen Leistungen gilt auch in Fällen, in denen eine Person ohne berücksichtigungswürdige Gründe nur einer Teilzeit- und nicht einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht oder eine Person ohne besonderen Grund einer Beschäftigung unter ihrem Ausbildungsniveau nachgeht und deshalb ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht selbst decken kann.

Die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft und zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen ist insbesondere aufgrund von Informationen des Arbeitsmarktservice, des Amtsarztes, des Österreichischen Integrationsfonds, etc. zu beurteilen (siehe auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 20 Abs. 1 lit. b (Sanktionen)).

Abs. 2:

Der Abs. 2 enthält Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen besteht:

Abs. 2 lit. a und b:

Die Ausnahmetatbestände des Abs. 2 lit. a und b entsprechen dem geltendem Recht (vgl. § 10 Abs. 2 lit. a und b Mindestsicherungsverordnung).

Abs. 2 lit. c:

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage (vgl. § 10 Abs. 2 lit. c Mindestsicherungsverordnung) findet eine Ausweitung des Entfalls der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft einer hilfsbedürftigen Person, die pflegebedürftige Angehörige betreut, statt. Neben der überwiegenden Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, ist auch die überwiegende Pflege von nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen pflegebedürftigen Personen, die mindestens ein Pflegegeld der Stufe 1 (§ 5 des Bundespflegegeldes) beziehen, als Ausnahmetatbestand erfasst.

Abs. 2 lit. d:

Der Ausnahmetatbestand des Abs. 2 lit. d entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 10 Abs. 2 lit. d Mindestsicherungsverordnung).

Abs. 2 lit. e und f:

Die Ausnahmetatbestände des Abs. 2 lit. e und f entsprechen ebenfalls geltendem Recht (vgl. § 10 Abs. 2 lit. e und f Mindestsicherungsverordnung).

Abs. 2 lit. g:

Bei der Beurteilung der Invalidität ist alleine das medizinische Leistungskalkül gemäß § 255 Abs. 3 ASVG maßgeblich. Es orientiert sich an der Beurteilung der Invalidität von Personen ohne Berufsschutz und ohne Berücksichtigung des altersbedingt eingreifenden besonderen Schutzes in der Pensionsversicherung. Dass als Grenzlinie das Leistungskalkül in der Pensionsversicherung gezogen wird, findet seine Entsprechung etwa auch in einer Zusammenschau mit der als Versicherungsleistung konzipierten Notstandshilfe und der dort maßgeblichen Definition der Arbeitsfähigkeit (§ 8 AIVG). Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für eine Berufsunfähigkeit (hier ist der § 273 Abs. 2 ASVG maßgeblich).

Abs. 2 lit. h:

Abs. 2 lit. h sieht einen subsidiären Auffangtatbestand für vergleichbar gewichtige, besonders berücksichtigungswürdige Gründe vor. Zu den vergleichbar gewichtigen, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, die eine weitere Ausnahme vom Erfordernis nach Abs. 1 begründen, gehört insbesondere die Ableistung eines Freiwilligen Sozialjahres im Interesse der Allgemeinheit (§ 6 des Freiwilligengesetzes) bzw. die Teilnahme an einem freiwilligen Integrationsjahr (Abschnitt 4a des Freiwilligengesetzes). Auch eine Erwerbsunfähigkeit bei selbständigen Personen, die einer Invalidität oder Berufsunfähigkeit nach Abs. 2 lit. g gleichzuhalten ist, kann einen solchen Grund darstellen. Als besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Sinne des Abs. 2 lit. h sind nur solche anzusehen, die in ihrem Gewicht den in den Abs. 2 lit. a bis g genannten Tatbeständen wertungsgemäß entsprechen.

Abs. 3:

Bereits nach geltendem Recht war die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung an Personen, bei denen Integrationsförderbedarf besteht, neben der Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft auch davon abhängig, inwieweit die hilfsbedürftige Person bereit war, an integrationsfördernden Maßnahmen (Deutschkurse, Werte- und Orientierungskurse oder sonstige Maßnahmen zur besseren Integration) teilzunehmen sowie vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung (vgl. § 10 Abs. 3 und 4 Mindestsicherungsverordnung). Daran soll nach wie vor festgehalten werden. Da die Integrationspflichten und Sprachnachweise für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige, die Leistungen nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz beziehen, nunmehr aber bereits im Integrationsgesetz geregelt sind, wird auch im vorliegenden Entwurf nunmehr auf die Einhaltung der Integrationsverpflichtungen nach dem genannten Gesetz abgestellt; darunter fallen die Unterzeichnung einer Integrationserklärung bzw. Integrationsvereinbarung, die Pflicht zur Absolvierung von Sprachkursen sowie die Teilnahme und der Abschluss vom Werte- und Orientierungskursen. Personen, die in den Geltungsbereich des Integrationsgesetzes fallen, müssen daher, wie bereits zu § 9 Abs. 1 angeführt, neben der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft und zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zudem die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen; allerdings hat die Landesregierung im Hinblick auf die in § 20 Abs. 1 lit. c vorgesehene Sanktionierung der Nichterfüllung dieser Erfordernisse die Möglichkeit, mit Verordnung entschuldbare Gründe für die Nichterfüllung von

Integrationspflichten nach den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 oder § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz festzulegen (vgl. § 26 Abs. 1 lit. d).

Zu § 10:

Durch die Regelung des § 10 wird der § 5 Abs. 1 bis 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes – mit Ausnahme der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z. 3, die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a., als verfassungswidrig aufgehoben wurde – ausgeführt. Weiters erfolgt im grundsatzfreien Raum die Festlegung der Leistungen für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen.

Abs. 1:

Der Abs. 1 normiert, dass Leistungen der Sozialhilfe zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes in Form von Sachleistungen oder monatlicher, zwölf Mal im Jahr gebührender pauschaler Geldleistungen gewährt werden. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Geldleistungen anzurechnen.

Wie bereits nach bisherigem Recht gebühren Leistungen nur nach Maßgabe der zu berücksichtigenden eigenen Mittel und Leistungen Dritter (§§ 7 und 8).

Abs. 2:

Während nach bisher geltendem Recht in der Mindestsicherungsverordnung Mindestsicherungssätze zur Deckung des Lebensunterhaltes getrennt von pauschalen Höchstsätzen zur Deckung des Wohnbedarfes vorgesehen sind (vgl. die §§ 6 und 7 Mindestsicherungsverordnung), gibt die Regelung des § 5 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nur mehr Höchstsätze pro Person auf Basis des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende vor, die grundsätzlich nicht nach Lebensunterhalt und Wohnbedarf differenzieren; die Landesregierung kann jedoch eine solche Differenzierung vorsehen, welche in § 10 Abs. 4 und 5 auch (siehe die Erläuternden Bemerkungen dazu) vorgenommen wird.

Als Ausgangswert für die Bemessung der Leistungen dient der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende, welcher dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs. 1 lit. a lit. bb ASVG) abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages in Höhe von 5,1 % entspricht (vgl. Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, zu § 5 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes).

Die zulässigen Höchstbeträge für monatliche Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf, welche im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in § 5 Abs. 2 festgelegt sind, werden bis auf eine Ausnahme in § 10 Abs. 2 lit. c – siehe die Erläuternden Bemerkungen dazu – voll ausgeschöpft.

Die Leistungen gemäß Abs. 2 lit. a bis f gelten immer vorbehaltlich der Bestimmungen der § 10 Abs. 1 letzter Satz sowie der Abs. 4 bis 9.

Abs. 2 lit. a:

Die Summe der Sach- und Geldleistungen für alleinstehende oder alleinerziehende Personen beträgt 100 % bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende.

Abs. 2 lit. b:

In Abs. 2 lit. b werden die Summen der Sach- und Geldleistungen für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, festgelegt (pro leistungsberechtigter Person 70%, ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 % bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende). Die vom Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgegebene degressive Abstufung folgt dem Grundsatz, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen geringere Wohnkosten und – in einem gewissen Ausmaß – auch geringere Lebenshaltungskosten zu tragen haben (vgl. VfGH 07.3.02018, G 136/2017 m.w.N.). Der Begriff der Haushaltsgemeinschaft wird in § 10 Abs. 3 zweiter Satz definiert (siehe dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 3).

Abs. 2 lit. c:

Für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wird unabhängig von der Anzahl der leistungsberechtigten Personen im Haushalt immer eine geringere Leistung (45 % bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende) gegenüber der Leistung für volljährige Personen, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht,

festgelegt. Eine solche Unterscheidung wurde auch schon bereits nach der bisher geltenden Rechtslage getroffen (vgl. § 6 Abs. 1 lit. b Z. 2 Mindestsicherungsverordnung) und ist sachlich gerechtfertigt, da diese Personen ansonsten mit den staatlichen Transferleistungen über deutlich mehr Mittel zur Abdeckung des Bedarfs für den allgemeinen Lebensunterhalt und das Wohnen verfügen würden als Personen ohne diese Sozialleistungen.

Abs. 2 lit. d:

Aufgrund der Aufhebung des § 5 Abs. 2 Z. 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a., wird im grundsatzfreien Raum wie bereits nach der bestehenden Rechtslage für unterhaltsberechtigte minderjährige Kinder, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wieder – korrespondierend zur Erhöhung der Familienbeihilfe entsprechend der Anzahl der Kinder – eine Geschwisterstaffelung ab dem vierten Kind vorgesehen. Diese wird in Anpassung an das neue Gesamtsystem (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) als Prozentsätze bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende festgelegt (pro minderjährigem Kind 27 %, ab dem vierten Kind 17 %, ab dem siebten Kind 12 %).

Weiters wurde von der durch § 5 Abs. 2 Z. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Zusatzleistungen für Kinder in Haushalten von alleinerziehenden Personen vorzusehen. Dadurch sollen die besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen von Alleinerzieher-Haushalten entsprechend berücksichtigt werden. In diesen Haushalten erhöhen sich daher die Leistungen pro minderjähriger Person um 3 %, wobei auch hier auf den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende abzustellen ist. Die als „Alleinerzieherbonus“ durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten möglichen Höchstleistungen wurden jedoch bewusst nicht voll ausgeschöpft, sondern stattdessen die Summe der Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf für alle Kinder – unabhängig davon, ob diese in Alleinerzieher-Haushalten oder in anderen Haushalten leben – etwas höher angesetzt. Dadurch soll einerseits eine Verbesserung für die besonders belasteten Alleinerzieher-Haushalte erreicht werden, andererseits Kinder, die in anderen Haushalten leben, nicht unverhältnismäßig schlechter gestellt werden.

Abs. 2 lit. e:

Für Kinder ohne Familienbeihilfeanspruch wird eine Leistung mit 45 % bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende festgelegt. Mit dieser gegenüber Kindern mit Familienbeihilfeanspruch erhöhten Leistung soll die hier fehlende Familienbeihilfe kompensiert werden, die ansonsten für den allgemeinen Lebensunterhalt und das Wohnen zur Verfügung stünde.

Abs. 2 lit. f:

In Abs. 2 lit. f ist für minderjährige und volljährige Personen mit Behinderungen ein Zuschlag in der Höhe von 18 % des Richtsatzes gemäß Abs. 2 lit. a vorgesehen. Auch dieser Zuschlag soll den besonderen Bedürfnissen und Lebensumständen dieser Personengruppe Rechnung tragen. Bei der Frage, welchen Personen ein Zuschlag zur gewährt ist, sind § 40 Abs. 1 und 2 des Bundesbehindertengesetzes zu beachten.

Abs. 3 erster Satz:

Als alleinerziehend gelten Personen, die ohne Ehepartner oder Ehepartnerin, eingetragenen Partner oder eingetragene Partnerin bzw. Lebensgefährten oder Lebensgefährtin mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zu Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren, soweit für diese Person ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. So kann auch bspw. ein Elternteil, welches mit einem volljährigen Kind in Haushaltsgemeinschaft lebt, als alleinerziehend gelten, wenn es für dieses Kind eine erhöhte Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung nach § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bezieht; ist der Elternteil jedoch – z.B. aufgrund eines ausreichend hohen Einkommens – selbst gar nicht leistungsberechtigt, das volljährige Kind hingegen schon, so ist das Elternteil von vornherein nicht als Mitglied der Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Abs. 3 zweiter Satz:

In Abs. 3 zweiter Satz wird definiert, was eine Haushaltsgemeinschaft ist. Nach bisher geltendem Recht wurde zwischen „Bedarfsgemeinschaften“ und „normalen“ „Wohngemeinschaften“ unterschieden (vgl. dazu § 6 Mindestsicherungsverordnung); diese Begriffe werden nicht mehr verwendet. Stattdessen wird

der vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebene Begriff der Haushaltsgemeinschaft (§ 5 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatz-Gesetzes) herangezogen. Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Nach den Ausführungen im Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, zu § 5 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebenden Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, auf Grund der damit regelmäßig einhergehenden Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn der (Unter-) Mieter bzw. die (Unter-)Mieterin des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine odgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt werden, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH, 23.12.2012, Zl. 2012/10/0020).

Abs. 4:

Gemäß den Erläuterungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz stehen weder der Grundsatz der degressiven Abstufung noch die vorgesehenen Höchstgrenzen besonderen landesgesetzlichen Regelungen entgegen, die weitergehende Differenzierungen vorsehen, etwa bestimmte Wohnkostenanteile zu definieren (vgl. Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, zu § 5 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz). Von diesem Gestaltungsspielraum wird Gebrauch gemacht, indem eine Differenzierung der Höchstbeträge normiert wird, wonach Leistungen gemäß Abs. 2 im Ausmaß von 60 % zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und im Ausmaß von 40 % zur Befriedigung des Wohnbedarfes gewährt werden. Weiters wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung gemäß § 26 lit. c Z. 1 für jene Fälle, in denen ein Bedarf für den allgemeinen Lebensunterhalt oder das Wohnen nicht oder nicht in vollem Umfang gegeben ist, entsprechend geringere Sätze festzulegen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Person über eine kostenlose bzw. sehr kostengünstige Wohnmöglichkeit verfügt, oder im Falle besonderer Unterbringungssituationen, wie beispielsweise bei Aufenthalt in einer Krankenanstalt, oder in einer vergleichbaren Einrichtung, etc..

Abs. 5:

Der Abs. 5 normiert, dass wenn der Wohnbedarf mit dem für den Wohnbedarf bestimmten Ausmaß gemäß Abs. 4 nicht befriedigt werden kann, auf Antrag oder von Amts wegen eine Wohnkostenpauschale zu gewähren ist. Dabei werden zur Befriedigung des Wohnbedarfs Sachleistungen im Ausmaß von bis zu 70 % der Leistungen gemäß Abs. 2 erbracht und pauschal mit 40 % bewertet.

Mit dieser Regelung wird der durch § 5 Abs. 5 zweiter Satz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes eingeräumte Gestaltungsspielraum ausgenützt, um ortsbedingt höhere Wohnkosten angemessen zu berücksichtigen (vgl. Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, zu § 5 Abs. 5 zweiter Satz Sozialhilfe-Grundsatzgesetz; VfGH-Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a., Rz 46). Unter dem Wohnbedarf ist daher der tatsächliche, angemessene Wohnbedarf zu verstehen.

Abs. 6:

Der Abs. 6 normiert, dass mit Verordnung nach § 26 vorgesehen werden kann, dass anstelle einer nach § 10 Abs. 4 oder 5 zu gewährenden Sachleistung für wiederkehrenden Aufwand für Hausrat, Heizung und Strom sowie sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben eine, allenfalls auch pauschalierte, Geldleistung gewährt werden kann. Dies unter der Voraussetzung, dass eine Sachleistung unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre und die Erreichung der Ziele der Sozialhilfe nicht gefährdet wird.

Wenn eine Wohnkostenpauschale nach § 10 Abs. 5 gewährt wird, ist diese Leistung zur Deckung der Wohnkosten – ebenfalls durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgegeben – grundsätzlich ausschließlich als Sachleistung zu erbringen. Nach dem allgemeinen Grundsatz gemäß § 3 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sind Leistungen für den Wohnbedarf, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist, in Form von Sachleistungen zu gewähren. Die Grenze des Vorrangs der Sachleistung ist somit die Unwirtschaftlichkeit oder Unzweckmäßigkeit einer solchen. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a., mit Verweis auf die Stellungnahme der Bundesregierung festgehalten, dass zu berücksichtigen sei, dass der Sachleistungsvorrang gemäß § 3 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nur insoweit bestehe, als

dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten sei. Leistungen für den Wohnbedarf seien in Form von Sachleistungen zu gewähren, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig sei (VfGH-Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a., Rz 48).

In einer Verordnung nach § 26 lit. c Z. 3 sind die Fälle festzulegen, in denen anstelle einer Sachleistung für wiederkehrenden Aufwand für Hausrat, Heizung und Strom sowie sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben eine (allenfalls auch pauschalierte) Geldleistung gewährt werden kann, weil hier eine Sachleistung unwirtschaftlich oder unzweckmäßig wäre.

Abs. 7:

In Abs. 7 wird im grundsatzfreien Raum eine gleichmäßige Aufteilung von für den allgemeinen Lebensunterhalt sowie einen allfälligen Wohnkostenanteil gemäß Abs. 6 vorgesehenen Geldleistungen an in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 10 Abs. 2 lit. b), sowie weiters in Ausführung des § 5 Abs. 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes an in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 10 Abs. 2 lit. d), verankert. Im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes scheint ein solcher Ausgleich aufgrund der vorgesehenen degressiven Abstufungen der Leistungen für diese Personengruppen zweckmäßig und sachlich gerechtfertigt.

Abs. 8:

Der Abs. 8 führt die Vorgabe des § 5 Abs. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes aus. Die Summe der tatsächlich gewährten Geldleistungen gemäß Abs. 2 bis 7 ist für volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende zu begrenzen. Mit dieser Bestimmung soll nach der Intention des Grundsatzgesetzgebers der Anreiz zur Bildung gewillkürter Haushaltsgemeinschaften von volljährigen Personen verringert werden, in denen – unter Inkaufnahme eines eingeschränkten Lebens- und Wohnstandards – systemwidrig hohe Geldbeträge erwirtschaftet werden (vgl. Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, zu § 5 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz). In der Regel steht es volljährigen Personen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Disposition allerdings offen, die Größe ihrer Haushaltsgemeinschaft festzulegen und daher ein für sie günstigeres Wohnarrangement zu schaffen, um keine Begrenzung zu erfahren (vgl. VfGH 11.12.2018, G 156/2018); u.U. liegt eine solche größere Haushaltsgemeinschaft auch im öffentlichen Interesse (z.B. bei einem vorübergehenden weiteren Verbleib in einer Grundversorgungsunterkunft). Überschreitet eine Haushaltsgemeinschaft den festgelegten Prozentsatz, sind die Geldleistungen der Personen in der Haushaltsgemeinschaft künftig jedoch den Vorgaben des Grundsatzgesetzes entsprechend anteilig prozentuell so zu kürzen, dass sie 175 % nicht überschreiten. Bestimmte Geldleistungen werden jedoch von der anteiligen Kürzung ausgenommen.

Abs. 8 lit. a:

Zwar ergibt sich auf Grund des Zusammenlebens im gemeinsamen Haushalt eine gewisse Kostenersparnis durch Synergieeffekte, jedoch ist für jede Person ein Aufwand in einiger Höhe erforderlich, um die individuelle Bedarfslage entsprechend zu decken. Aus diesem Grund hat für jede volljährige Person in einer Haushaltsgemeinschaft eine Geldleistung in Höhe von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende bzw. – aus Gründen der Sachlichkeit – jedenfalls im Ausmaß jener Geldleistungen, wie sie im Rahmen der Grundversorgung nach dem 3. Abschnitt gebühren, zu verbleiben. Konkret davon umfasst sind Geldleistungen nach Art. 6 der Grundversorgungsvereinbarung für die angemessene Verpflegung (Z. 2), monatliches Taschengeld (Z. 3) sowie für die Erlangung der notwendigen Bekleidung (Z. 12).

Abs. 8 lit. b und c:

Des Weiteren werden in Ausnutzung des vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a., Rz 49 letzter Satz, aufgezeigten Gestaltungsspielraumes bestimmte Personengruppen gänzlich von der Deckelung der tatsächlich gewährten Geldleistungen ausgenommen: Gänzlich ausgenommen sind demnach zum einen Geldleistungen an hilfsbedürftige Personen, die nach § 9 Abs. 2 vom Erfordernis der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen ausgenommen sind. Zum anderen ausgenommen sind Geldleistungen an hilfsbedürftige Personen in therapeutischen Wohngemeinschaften, deren Wohnplatz im Rahmen der Integrationshilfe finanziert wird, sowie an hilfsbedürftige Personen in Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungsloseneinrichtungen. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da diese Personengruppen keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der genannten Wohngemeinschaften haben, sie können

sich ihre Mitbewohner bzw. Mitbewohnerinnen nicht selbst „aussuchen“ und sie haben regelmäßig einen erhöhten Bedarf an Lebensunterhalt gegenüber herkömmlichen selbstgewählten Wohnungsgemeinschaften (z.B. wegen Vorbereitungstrainings auf ein selbständiges Leben, etc.).

Abs. 9:

Nach bisher geltendem Recht wurde subsidiär schutzberechtigten Personen Mindestsicherung im vollen Umfang gewährt (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b Mindestsicherungsgesetz). Abweichend davon normiert der Abs. 9 nunmehr entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgabe des § 4 Abs. 1 letzter Satz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, dass subsidiär schutzberechtigten Personen zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes ausschließlich Leistungen zu gewähren sind, die das Niveau der Grundversorgung nach dem 3. Abschnitt des vorliegenden Entwurfs nicht übersteigen, wobei die realen Kosten der Grundversorgungsleistungen auf Grund der regionalen Gegebenheiten vor Ort maßgeblich sind. Dies bedeutet eine Leistungseinschränkung für diese Personengruppe im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. Der Grundsatzgesetzgeber führt dazu in seinem Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, zu § 4 aus, dass im Interesse der Zielsetzungen der Umfang und die Höhe von Leistungen der Sozialhilfe für subsidiär schutzberechtigte Personen auf Kernleistungen der Sozialhilfe im Sinne des Art. 29 Abs. 2 der Status-RL 2011/95/EU zu beschränken ist, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen (VfGH 28.6.2017, E 3297/2016 m.w.N).

Zu § 11:

Die Bestimmung des § 11 ermöglicht auf Grundlage des § 6 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in Härtefällen die Gewährung von weiteren Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes oder zur Abdeckung außergewöhnlicher Kosten des Wohnbedarfes, wenn dies zur Vermeidung von besonderen Härten erforderlich ist; die hilfsbedürftige Person hat den Bedarf jeweils nachzuweisen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann eine solche Leistung auch gewährt werden, wenn eine zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen gehörende hilfsbedürftige Person keine laufenden Leistungen nach § 10 bezieht, weil sie derzeit über eigene Mittel zur Deckung des laufenden Aufwandes für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf verfügt, nicht aber für die Deckung eines außerordentlichen Aufwandes (z.B. Notwendigkeit einer Kautions im Rahmen der Wohnraumbeschaffung). Dabei muss es sich um einen besonderen Härtefall handeln. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a., Rz 47, ausgeführt, dass es dem Ausführungsgesetzgeber freistehe, Regelungen zu treffen, die „insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Bundeslandes“ zusätzliche Sachleistungen vorsehen, um Härtefälle zu vermeiden. Der Regelungsspielraum sei dabei nicht auf Wohnkosten beschränkt, sondern erfasse „alle denkbaren außerordentlichen Leistungen zur Vermeidung von Härtefällen“. In Wahrnehmung dieses Regelungsspielraumes wird in § 26 eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Erlassung von näheren Bestimmungen über Art, Form und Ausmaß der Leistungen der Sozialhilfe zur Vermeidung von Härtefällen normiert.

Die nach der bisherigen Rechtslage gemäß § 4 lit. f Z. 2 bis 5 Mindestsicherungsverordnung gewährten Hilfen zur Deckung von Sonderbedarfen für das Wohnen können nunmehr nur in solchen Fällen gewährt werden, in denen die Voraussetzungen für Zusatzleistungen nach § 11 vorliegen.

Zu § 12:

Der § 12 regelt die Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (vgl. dazu den bisherigen § 5 Abs. 4 Mindestsicherungsgesetz).

Abs. 1:

Nach den Erläuterungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist vorgesehen, dass Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, weiterhin in die Krankenversicherung mittels Verordnung nach § 9 ASVG einbezogen werden (vgl. Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, zu § 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz). Dieser (derzeit auf ein Jahr befristete) Einbezug erfolgt durch den Tatbestand des § 1 Z 20 der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird (BGBl II Nr. 419/2019).

Hilfsbedürftige Personen haben, soweit sie Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 10 beziehen, einen Rechtsanspruch auf die Leistung der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung, sofern sie nicht ohnehin schon einen Krankenversicherungsschutz haben (vgl. auch schon Motivenbericht, RV

Blg. 88/2010, zu § 5 Abs. 4 Mindestsicherungsgesetz). Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung stellen eine Annexleistung zu den Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 (allgemeiner Lebensunterhalt und Wohnbedarf) [so wie im Übrigen auch zu den Leistungen nach § 41 (Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen)] dar, weswegen sie auch nicht separat beantragt und auf sie auch nicht separat verzichtet werden kann. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine Ablöse in bar. Die Beiträge werden direkt vom Träger der Leistungen der Sozialhilfe an die Sozialversicherung entrichtet. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls über den Träger der Leistungen der Sozialhilfe.

Der zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag für Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, soll jener Höhe entsprechen, wie sie für Personen, die eine Ausgleichzulage beziehen, im ASVG vorgesehen ist. Demnach sind die Beiträge für Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, mit dem Prozentsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, der im § 73 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1a ASVG festgesetzt ist, erhöht um jenen Hebesatz, der nach § 73 Abs. 2 ASVG für die nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a ASVG krankenversicherten Personen gilt (vgl. derzeit § 5 Abs. 4a der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28.11.1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen).

Der Versicherungsschutz beinhaltet einen uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung, insbesondere auch zu präventiven Gesundheitsmaßnahmen. Der Schutz umfasst dieselben Vergünstigungen wie für Personen, die eine Ausgleichzulage beziehen, also nicht nur die Sachleistungen, insbesondere im Rahmen der Krankenbehandlung, Anstaltspflege, Zahnbehandlung oder bei Mutterschaft, sondern auch etwa die Befreiung von der Rezeptgebühr sowie vom Serviceentgelt für die E-Card.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass aufgrund der Einbeziehung durch die Verordnung nach § 9 ASVG kein Anspruch auf Geldleistungen aus der Krankenversicherung (Kranken- und Wochengeld) besteht (vgl. bereits Motivenbericht, RV Blg. 88/2010, zu § 5 Abs. 4).

Weiters sind – wie auch nach der bestehenden Rechtslage – die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung anfallenden Kosten bei Kostenbeteiligungspflichten (z.B. bei Zahnersätzen) und Selbstbehalten (z.B. für Zahnspangen oder Brillen), zu übernehmen. Dabei muss es sich um medizinisch notwendige Maßnahmen handeln.

Abs. 2:

Hilfsbedürftige Personen, die keine Leistungen der Sozialhilfe nach § 10 (für Lebensunterhalt und Wohnbedarf) beziehen und nicht krankenversichert sind, erhalten – bei Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen – eine Geldleistung in Höhe der Kosten für zweckmäßige Maßnahmen zur Feststellung und Heilung von Krankheiten sowie der im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und der Entbindung stehenden Kosten. Zweckmäßige Maßnahmen zur Feststellung und Heilung von Krankheiten können z.B. auch präventive Gesundheitsmaßnahmen sein (z.B. Vorsorgeuntersuchungen, etc.).

Zu § 13:

Wie bereits der § 6 Abs. 1 des Mindestsicherungsgesetzes normiert der § 13 Unterstützungsleistungen in besonderen Lebenslagen, die die Bezirkshauptmannschaft für das Land als Träger von Privatrechten gewährt. Neu ist, dass die Hilfe in psychosozialen Belastungssituationen explizit bereits im Gesetz angeführt wird (bisher in der Mindestsicherungsverordnung). Zu den Leistungen nach § 13 zählen nämlich vielfach auch Betreuungs- und Beratungsleistungen, die helfen sollen, bestimmte außergewöhnliche Schwierigkeiten zu bewältigen.

Nicht mehr umfasst sind hingegen die bisher im Rahmen der Privatwirtschaft als „Sonderbedarfe“ (§ 6 Abs. 4 Mindestsicherungsgesetz) für das Wohnen in § 4 lit. f Z. 2 bis 5 der Mindestsicherungsverordnung aufgezählten Leistungen (Wohnraumbeschaffung, Wohnraumsicherung, etc.). Diese Leistungen sind dem Wohnbedarf zuzurechnen und daher ausschließlich als Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle nach § 11 vorgesehen. Ebenfalls nicht mehr erfasst ist der Sonderbedarf für eine medizinisch indizierte Diät, dieser Bedarf ist den Unterstützungsleistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung zuzuordnen.

Abs. 1:

Der Abs. 1 legt fest, welche Bereiche von den Hilfen zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in den persönlichen, familiären und sozialen Verhältnissen insbesondere umfasst sind:

- die Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage;
- die Familienhilfe;
- die Hilfe in psychosozialen Belastungssituationen;
- die Hilfe für pflegebedürftige und betagte Menschen.

Darüber hinaus können aber auch weitere Hilfen zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in den persönlichen, familiären und sozialen Verhältnissen gewährt werden, soweit sie nicht dem allgemeinen Lebensunterhalt oder dem Wohnen zuzuordnen sind. Darunter fallen z.B. gegebenenfalls die Übernahme von Kosten für Schulschikurse, Landschulwochen, Schulsportwochen, udgl., für Kinder und Jugendliche. In der Regel handelt es sich dabei um einmalige, außerordentliche Aufwendungen.

Abs. 2:

Der Abs. 2 führt aus, was alles von der Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage umfasst ist. Diese Detailregelung entspricht der Aufzählung des bisherigen § 4 lit. a Z. 1 bis 3 der Mindestsicherungsverordnung.

Abs. 3:

Der Abs. 3 führt aus, welche Maßnahmen von der Hilfe für Familien umfasst sind. Diese Maßnahmen waren bisher in § 6 Abs. 2 des Mindestsicherungsgesetzes sowie in § 4 lit. f Z. 6 der Mindestsicherungsverordnung geregelt.

Anlässlich der Geburt eines Kindes wird eine Geldleistung im Ausmaß von 57% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Kind gewährt, was umgerechnet im Wesentlichen der bisherigen Unterstützungsleistung gemäß § 4 lit. f Z. 6 der Mindestsicherungsverordnung entspricht. Maßnahmen, die der Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung des geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung der Familie dienen, können etwa die Beistellung einer Haushaltshilfe, die Familien- und Eheberatung sowie die Familienbetreuung sein.

Abs. 4:

Der Abs. 4 führt aus, welche Maßnahmen von der Hilfe in psychosozialen Belastungssituationen umfasst sind. Darunter fallen die psychosoziale Betreuung und Beratung zum Zweck der Stabilisierung in schwierigen Lebenslagen. Als Beispiele sind die psychosoziale Betreuung und Beratung im Rahmen der Wohnungslosenhilfe, die allgemeinen Sozialberatung wie Ehe- und Erwachsenenberatung, die Schuldenberatung sowie die ambulante Sozialbetreuung zu nennen.

Abs. 5:

Der Abs. 5 führt aus, welche Maßnahmen von der Hilfe für pflegebedürftige und betagte Menschen umfasst sind. Des Weiteren enthält der Abs. 5 eine Definition, wer als pflegebedürftig anzusehen ist. Die Bestimmung entspricht geltendem Recht (§ 6 Abs. 3 Mindestsicherungsgesetz). Zu den Hilfen für pflegebedürftige Menschen zählen z.B. die Unterstützung der häuslichen Pflege, die Unterstützung für Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege (bisher § 4 lit. c Z 1 und 2 Mindestsicherungsverordnung). Zu den Hilfen für betagte Menschen zählen z.B. die Unterstützung für die Betreuung im häuslichen Bereich oder die Unterstützung für die Unterbringung auf Pflegeplätzen (bisher § 4 lit. d Z. 1 und 2 Mindestsicherungsverordnung).

Zu § 14:

Abs. 1 und 2:

Der § 14 regelt – inhaltlich entsprechend dem § 5 Abs. 5 des Mindestsicherungsgesetzes – die Unterstützung im Todesfall. Die Leistung soll von der Bezirkshauptmannschaft für das Land als Träger von Privatrechten zu gewähren sein (vgl. § 15 Abs. 2).

Zu § 15:

Abs. 1 und 2:

Über die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe, deren Einschränkung oder Entfall, aber auch über den Kostenersatz für Leistungen der Sozialhilfe und Ersatzansprüche Hilfe leistender Dritter (§§ 21 ff) ist grundsätzlich im Verwaltungsweg durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft zu entscheiden.

Jene Fälle, in denen die Bezirkshauptmannschaft nicht hoheitlich sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vorzugehen hat, sind im Abs. 2 festgelegt (Leistungen für hilfsbedürftige Personen zur Vermeidung von Härtefällen nach § 6 Abs. 5, Leistungen zur Unterstützung in besonderen Lebenslagen nach § 13, Leistungen zur Unterstützung im Todesfall nach § 14, Abschluss bzw. Beurkundung von Vergleichen nach § 23 Abs. 2, Geltendmachung von auf das Land übergegangenen Ansprüchen nach § 24). Kostenersatzansprüche aufgrund von staatsrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Ländern sind ebenfalls von der Bezirkshauptmannschaft geltend zu machen.

Im umgekehrten Fall, dass andere Länder Kostenansprüche gegenüber Vorarlberg geltend machen, hat im Streitfall die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

Abs. 3:

Die Regelung in Abs. 3 über die örtliche Zuständigkeit der Behörde führt den § 3 Abs. 7 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes aus, wonach jenes Land für die Gewährung der Sozialhilfe zuständig ist, in dem die Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht, ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat. Eine Ortsabwesenheit des Bezugsberechtigten von bis zu zwei Wochen führt noch nicht zu einem Anspruchsverlust (vgl. Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP zu § 3 Abs. 7, unter Hinweis auf VfSlg. 20.035/2015).

Bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes oder eines tatsächlichen dauernden Aufenthalts bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem letzten Hauptwohnsitz oder dem letzten Aufenthalt der hilfsbedürftigen Person in Vorarlberg. Es geht hierbei jedoch lediglich um die (auch für negative Entscheidungen relevante) Behördenzuständigkeit, nicht um die Anspruchsberechtigung; Leistungen der Sozialhilfe – im Sinne von deren positiven Zuerkennung – dürfen nämlich hilfsbedürftigen Personen von der zuständigen Behörde nur dann gewährt werden, wenn sie ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen *dauernden* Aufenthalt in Vorarlberg haben (vgl. § 6 Abs. 3). Hinzuweisen ist auch auf § 19 Abs. 3, wonach Leistungen der Sozialhilfe von der Behörde einzustellen sind, wenn deren örtliche Zuständigkeit (§ 15 Abs. 3) aufgrund eines Wohnsitzwechsels wegfällt. Für die (weitere) Gewährung von allfälligen Sozialhilfeleistungen ist die nach dem Wohnsitzwechsel in Vorarlberg örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft zuständig. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes weg von Vorarlberg ist (unbeschadet allfälliger Verpflichtungen aufgrund einer Art. 15a B-VG Vereinbarung) keine Zuständigkeit einer Vorarlberger Bezirkshauptmannschaft für allfällige künftige Sozialhilfeleistungen mehr gegeben.

Abs. 4:

Die Regelung in Abs. 4 entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 16 Abs. 5 Mindestsicherungsgesetz).

Zu § 16:

Abs. 1:

Die Regelung in Abs. 1 über die Informations-, Beratungs- und Anleitungspflicht der Bezirkshauptmannschaft entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 38 Abs. 1 Mindestsicherungsgesetz).

Zur Überwindung der sozialen Notlage bzw. zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung wird insbesondere der Hinweis auf andere (monetäre) Leistungen (z.B. Leistungen des Arbeitsmarktservice, Unterhaltsansprüche, Wohnbeihilfe) sowie auf bestehende Beratungsangebote (z.B. Schuldenberatung des Instituts für Sozialdienste, Kurse des Arbeitsmarktservice usw.) zu erfolgen haben. Die Informations- und Beratungspflicht ist im Sinne einer Verpflichtung zu Hinweisen und einer Namhaftmachung anderer zuständiger (kompetenter) Stellen und allfälliger Kontakte dorthin zu verstehen. Nicht beabsichtigt ist damit, dass die Bezirkshauptmannschaft über den konkreten Umfang fremder Leistungen beraten oder diese für den Hilfsbedürftigen veranlassen (beantragen) müsste (vgl. bereits Motivenbericht, RV Blg. 88/2010, 22 zum damaligen § 35 Abs. 1 Mindestsicherungsgesetz)).

Abs. 2 und 3:

Die Mitwirkungspflicht der hilfsbedürftigen Person nach Abs. 2 und 3 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 38 Abs. 3 Mindestsicherungsgesetz).

Entsprechend dem Grundgedanken, dass Personen, die öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, auch an der Feststellung der materiellen Wahrheit mitzuwirken haben, wird die hilfsbedürftige Person bereits kraft Gesetzes bzw. über entsprechende Aufforderung angehalten, ein bestimmtes Verhalten zu setzen (z.B. Unterlagen beizubringen oder sich untersuchen zu lassen).

Nach dem letzten Halbsatz im Abs. 2 zählen zu den erforderlichen Unterlagen – entsprechend dem § 7 Abs. 7 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes – auch die zur Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der hilfsbedürftigen Person erforderlichen Urkunden und Unterlagen; dies umfasst auch die Vorlage eines Verzeichnisses, aus welchem sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der hilfsbedürftigen Person ergeben; diese Angaben sind erforderlichenfalls durch geeignete Sachbeweise (wie etwa Kontoauszüge) zu belegen..

Kommt die hilfsbedürftige Person ihrer Verpflichtung nach Abs. 2 oder 3 nicht nach, sieht § 20 Abs. 1 lit. a betreffend gewährte Leistungen der Sozialhilfe entsprechende Sanktionen vor. Werden hingegen im Rahmen der Antragstellung erforderliche Urkunden oder Unterlagen nicht beigebracht, ist diesbezüglich nach den Bestimmungen des AVG vorzugehen.

Abs. 4:

Die Auskunftspflicht nach Abs. 4 entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 41 Mindestsicherungsgesetz).

Inhaltlich ist die Auskunftspflicht des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin auf jene Tatsachen beschränkt, die unabdingbare Voraussetzung zur Feststellung der Höhe einer Leistung bzw. für Kostenersatzverfahren sind, wie insbesondere Informationen über Beginn und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses, Höhe der Bezüge, Kündigungsgründe und Abfertigungsansprüche (vgl. bereits Motivenbericht, RV Blg. 88/2010, 23).

Zu § 17:

Abs. 1 und 2:

Leistungen der Sozialhilfe zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs werden nur auf Antrag der hilfsbedürftigen Person gewährt; Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, Sozialhilfeleistungen in besonderen Lebenslagen und im Todesfall können auch von Amts wegen gewährt werden.

Die Anforderungen an die Antragstellung dürfen nicht überspannt werden; in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 1 AVG können – soweit in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – Anträge bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Daher kann ein mündliches Vorbringen einer Person das Erfordernis eines Antrages im Sinne dieses Gesetzes erfüllen, wenn klar erkennbar ist, was von dieser Person gewünscht wird.

Abs. 3 und 4:

Die Abs. 3 und 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 37 Abs. 1 und 2 Mindestsicherungsgesetz).

Unter allgemeinen Regelungen über die Vertretung sind die zivil- und verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen zu verstehen (vgl. z.B. § 10 AVG).

Abs. 5:

Anträge auf Sozialhilfeleistungen können von der hilfsbedürftigen Person nicht nur bei der Bezirkshauptmannschaft (als zuständiger Behörde), sondern auch bei der Wohnsitzgemeinde eingebracht werden.

Wird ein Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Bezirkshauptmannschaft (§ 15 Abs. 3) verpflichtet (vgl. § 6 AVG).

Zu § 18:

Abs. 1:

Die Regelung im Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 39 Abs. 1 Mindestsicherungsgesetz). Grundsätzlich ist über Leistungen der Sozialhilfe innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, in bestimmten Fällen sofort. Im Hinblick auf § 6 Abs. 2 sieht § 18 Abs. 1 letzter Teilsatz nunmehr auch vor, dass – bei sofortiger Entscheidung bei unmittelbar erforderlicher Bedarfsdeckung – die Entscheidung nach der vorgesehenen Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde aufzuheben ist, wenn eine Anspruchsberechtigung nicht gegeben ist.

Abs. 2:

Bescheide sind wie bisher schriftlich zu erlassen und können Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorsehen, soweit dies zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich ist.

Abs. 3:

Mit der Regelung im Abs. 3 wird § 3 Abs. 6 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes landesgesetzlich ausgeführt. Von der Befristung ausgenommen sind dauerhaft erwerbsunfähige Personen, darunter fallen z.B. auch Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben.

Abs. 4:

Die Regelungen im Abs. 4 – wobei sich diese hier nur auf die Sozialhilfe (2. Abschnitt) beziehen – entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 20 Abs. 4 Mindestsicherungsgesetz). Auf die anderen Regelungen des § 33 Abs. 1 und des § 45 sei hingewiesen.

Zu § 19:

Abs. 1:

Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 40 Abs. 1 Mindestsicherungsgesetz); statt einer zweiwöchigen Anzeigefrist ist nunmehr – im Einklang mit § 7 Abs. 7 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes – eine Frist von einem Monat für die Anzeige von nachträglichen Änderungen vorgesehen.

Abs. 2:

Mit dieser Regelung wird § 9 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes näher ausgeführt, wonach die Landesgesetzgebung wirksame Kontrollsysteme einzurichten hat, um die gesamten tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezugsberechtigten periodisch zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Leistungen sowie deren widmungskonforme Verwendung sicherzustellen.

Abs. 3 und 4:

Die Regelungen im Abs. 3 und 4 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 40 Abs. 2 Mindestsicherungsgesetz).

Es wird klargestellt, dass die Sozialhilfeleistungen einzustellen sind, wenn eine Voraussetzung (z.B. die Hilfsbedürftigkeit) wegfällt und diese neu zu bemessen sind, wenn eine Änderung der für das Ausmaß maßgeblichen Voraussetzungen (z.B. durch eine geänderte Familien- oder Einkommenssituation) eintritt. Bei Leistungen, die im Verwaltungsweg gewährt wurden, hat die Einstellung mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen; bei Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt wurden, hat die Einstellung auch schriftlich zu erfolgen, aber nicht mit Bescheid.

Rückwirkend gewährte, anrechenbare Einkünfte im Sinne des Abs. 4, die gegebenenfalls eine Neubemessung der Sozialhilfeleistungen erforderlich machen, betreffen in der Praxis vor allem das Kinderbetreuungsgeld und Unterhaltsansprüche. Antragsberechtigte erhalten das Kinderbetreuungsgeld nach Antragstellung aufgrund der Bearbeitungszeit in der Regel erst Monate später, sodass es bei Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes zu einer hohen (Erst-)Auszahlung kommt, welche in der Sozialhilfe zuvor nicht berücksichtigt werden konnte. Dasselbe Problem stellt sich z.T. bei Unterhaltsverfahren, welche nach erfolgreicher Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs zu hohen Einmalzahlungen für die ausstehenden Unterhaltsansprüche führen. Diese für die Vergangenheit gewährten Zahlungen sollen im Sinne einer Neubewertung des seinerzeitigen Leistungsanspruchs voll

berücksichtigt werden; gegebenenfalls sollen zu viel ausbezahlte Leistungen mit laufenden Leistungen gegenverrechnet werden können. Das Verfahren zum Entfall bzw. zur Neufestsetzung wird in aller Regel von Amts wegen einzuleiten sein, nachdem die Änderungen von der hilfsbedürftigen Person nach § 19 Abs. 1 mitgeteilt wurden bzw. diese der Behörde auf andere Weise zur Kenntnis gelangt sind. Die Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 2 und die Sanktionen bei Missachtung dieser Mitwirkungspflicht (§ 20 Abs. 1 lit. a) gelten auch in diesen Verfahren (vgl. bereits Motivenbericht, RV Blg. 88/2010, 23)

Zu § 20:

Abs. 1 und 2:

Mit diesen Regelungen werden § 9 Abs. 2 und 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt.

Der Normalfall der Leistungsreduktion betrifft die gewährten Leistungen nach § 10; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch andere Leistungen als die monatlichen Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf stufenweise zu reduzieren sind.

Bei der Einschränkung der Leistungen ist der bereits in der Landesverfassung (Art. 7 Abs. 2 Landesverfassung) verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Abs. 1 lit. b:

Die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft und zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen ist insbesondere aufgrund von Informationen des Arbeitsmarktservice, des Amtsarztes, des Österreichischen Integrationsfonds, etc. zu beurteilen.

Abs. 1 lit. c:

Die Umstände, unter denen eine schuldhaft oder eine entschuldbar Verletzung der Pflichten gemäß den § 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 oder 16 c Abs. 1 des Integrationsgesetzes vorliegt, sind durch Verordnung der Landesregierung näher zu bestimmen (§ 26 lit. d). Dies erfolgt in Wahrnehmung des durch den Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a., Rz 56, aufgezeigten Gestaltungsspielraumes.

Abs. 3 und 4:

Mehrere Abmahnungen ohne gleichzeitige Leistungskürzung erfüllen jedenfalls nicht den Zweck der Norm (vgl. Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, zu § 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

Die Regelung im Abs. 4 entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 8 Abs. 6a Mindestsicherungsgesetz).

Abs. 5:

Eine solche Regelung gab es schon bisher nach § 8 Abs. 6 letzter Satz des Mindestsicherungsgesetzes.

Abs. 6:

Als Sanktion für den erstmaligen Pflichtverstoß kommt etwa eine Befristung des Bescheids für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum (z.B. drei Monate) in Betracht (vgl. Motivenbericht, RV 514 d. Blg. XXVI. GP, zu § 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

Die vorgegebene Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit (Abs. 1) erfordert eine Abwägung, wie schwer ein Verstoß (z.B. die Nicht-Mitwirkung nach § 16 Abs. 2) einerseits und eine Leistungskürzung bzw. die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen andererseits wiegen und je nachdem ist eine ausgleichende Entscheidung zu treffen (vgl. bereits Motivenbericht, RV Blg. 66/2015, zu § 38 Abs. 4 Mindestsicherungsgesetz).

Zu § 21:

Die Regelungen im § 21 über die Kostenersatzpflicht der leistungsbeziehenden Person entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 9 Abs. 1 bis 3 Mindestsicherungsgesetz); im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde eine sprachliche Klarstellung in der Überschrift vorgenommen.

Abs. 1:

Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität (vgl. insb. § 5 Abs. 1 und 2) hat eine Person, die Sozialhilfeleistungen bezieht bzw. bezogen hat, die dafür aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie

- später zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten (also z.B. geschenkt oder ererbt) Vermögen gelangt (lit. a);
- Einkommen oder Vermögen besitzt, das zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung zu berücksichtigen gewesen wäre, dies der zuständigen Stelle aber nicht bekannt war (lit. b);
- weiters wenn sie aufgrund der Nichtmeldung von geänderten Umständen (§ 19 Abs. 1) zu hoch bemessene Leistungen bezogen hat (lit. c) oder ein Darlehen nach § 8 Abs. 5 lit. b gewährt wurde, das zurückzahlen ist (lit. d); dies allerdings nur, soweit dadurch der Erfolg der Sozialhilfe nicht gefährdet wird (vgl. § 21 Abs. 2).

Abs. 2:

Ein Ersatz der Kosten nach Abs. 1 soll – sofern eine andere Art des Ersatzes nicht zumutbar ist – durch Vorschreibung (vgl. § 15 Abs. 1) von Teilbeträgen möglich sein. Sofern die ersatzpflichtige Person Leistungen der Sozialhilfe bezieht, soll der Ersatz durch Gegenverrechnung mit den gewährten Sozialhilfeleistungen erfolgen können. Eine Gefährdung des Erfolgs der Sozialhilfe wird jedenfalls dann nicht anzunehmen sein, wenn das Ausmaß der Anrechnung weniger als 20 % des für den Lebensunterhalt gewährten Betrages ausmacht. Diese Annahme ist im Einzelfall widerlegbar, z.B. bei Zusammentreffen mehrerer nachteiliger Faktoren.

Zu § 22:

Die Regelungen im § 22 über die Kostenersatzpflicht unterhaltspflichtiger Angehöriger entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 10 Mindestsicherungsgesetz); lediglich im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde eine sprachliche Klarstellung in der Überschrift vorgenommen.

Der § 26 lit. e enthält eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung über die Herabsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes durch unterhaltspflichtiger Angehörige, soweit dies erforderlich ist, um mit der Aufgabe der Sozialhilfe unvereinbare Ergebnisse oder besondere Härten zu vermeiden.

Zu § 23:

Die Regelungen im § 23 über die Geltendmachung der Kostenersatzpflicht entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 11 Abs. 1 und 2 Mindestsicherungsgesetz); lediglich im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde eine sprachliche Klarstellung vorgenommen.

Zu § 24:

Die Regelungen im § 24 über den Übergang von Rechtsansprüchen entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 Mindestsicherungsgesetz). Siehe auch § 7 Abs. 2 letzter Satz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, wonach die Ansprüche zu deren Rechtsverfolgung an den zuständigen Träger übertragen werden können.

Die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Trägern der Sozialleistungen einschließlich der darauf Bezug nehmenden Verfahrensvorschriften bleiben durch die Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 24) unberührt.

Zu § 25:

Die Regelungen im § 25 über die Ersatzansprüche Hilfe leistender Dritter bei Leistungen im Dringlichkeitsfall weichen von der bisherigen Rechtslage (vgl. § 13 Mindestsicherungsgesetz) dahingehend ab, dass Fondskrankenanstalten, Rettungsdienste und anerkannte Rettungsorganisationen ihre Ersatzansprüche nicht mehr gegenüber der Behörde geltend machen können; solche Ansprüche sollen in Zukunft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung direkt im Rahmen der einschlägigen Regelungen vom Landesgesundheitsfonds bzw. Rettungsfonds abgedeckt werden.

Zu § 26:

Der § 26 enthält ausdrückliche Verordnungsermächtigungen der Landesregierung. Die Aufzählung in lit. a bis e ist nicht abschließend („insbesondere“). Die Verordnungsermächtigungen gemäß § 26 lit. b (Höhe und Dauer des Freibetrages bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit), lit. c Z. 4 (Art, Form und Ausmaß der Leistungen der Sozialhilfe zur Vermeidung von Härtefällen) sowie lit. d (Umstände, unter denen eine schuldhaft oder entschuldbar Verletzung der Pflichten gemäß den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 oder 16c Abs. 1 des Integrationsgesetzes vorliegt) erfolgen in Ausnutzung der vom

Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019 u.a, aufgezeigten Gestaltungsspielräume.

Zu § 27:

Die Leistungen der Grundversorgung sind im 3. Abschnitt geregelt; der Kreis der anspruchsberechtigten Personen für Leistungen der Grundversorgung ist im § 27 festgelegt.

Subsidiär schutzberechtigte Personen (siehe § 6 Abs. 1) fallen allerdings nicht in den Anwendungsbereich des 3. Abschnitts, sondern unterliegen ausschließlich den Bestimmungen des 2. Abschnitts (Sozialhilfe); den subsidiär schutzberechtigten Personen sind allerdings zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs ausschließlich Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung nach dem 3. Abschnitt nicht übersteigen (vgl. § 10 Abs. 9).

Abs. 1:

Leistungen der Grundversorgung sind – so wie bisher (vgl. § 3 Abs. 1 Mindestsicherungsgesetz) – (nur) hilfs- und schutzbedürftigen Personen zu gewähren, die zur Zielgruppe der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich“, LGBl.Nr. 39/2004, gehören (vgl. zur Zielgruppe Art. 2 der Grundversorgungsvereinbarung).

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören – entsprechend dem Art. 2 der Grundversorgungsvereinbarung (in Verbindung mit den aktuell geltenden asyl- und fremdenrechtlichen Regelungen des Bundes) – insbesondere folgende hilfs- und schutzbedürftige Fremde:

- Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Asylwerberinnen und Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig entschieden wurde;
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;
- Fremde mit einer Aufenthaltsberechtigung nach § 57 Abs. 1 des Asylgesetzes 2005, einem Aufenthaltsrecht aufgrund einer Verordnung nach § 62 des Asylgesetzes 2005 oder einem Aufenthaltstitel nach § 41a Abs. 10 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes;
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Leistungen nach dem 2. Abschnitt (Sozialhilfe) in Anspruch nehmen.

Wer „hilfsbedürftig“ ist, ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen des § 1 Abs. 3 (vgl. dazu auch Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung).

Abs. 2:

Leistungen der Grundversorgung (vgl. § 29) können so wie bisher (vgl. § 3 Abs. 4 Mindestsicherungsgesetz) – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – nur Fremden gewährt werden, die ihren Aufenthalt in Vorarlberg haben bzw. nur für die Dauer ihres Aufenthalts in Vorarlberg.

Zu § 28:

Es wird auf die Ausführungen zu den §§ 7 und 8 verwiesen.

Zu § 29:

Abs. 1:

Abs. 1 verweist hinsichtlich der Leistungen der Grundversorgung – wie schon bisher § 7 Abs. 1 Mindestsicherungsgesetz – auf Art. 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung.

Nach Art. 6 der Grundversorgungsvereinbarung umfasst die Grundversorgung:

- Unterbringung in geeigneten Räumlichkeiten,
- angemessene Verpflegung,
- Gewährung von Taschengeld,
- Durchführung einer medizinischen Untersuchung (im Bedarfsfall),

- Krankenversicherungsbeiträge,
- medizinische Leistungen nach Einzelfallprüfung,
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen (im Bedarfsfall),
- Übernahme von Transportkosten,
- Schulbedarf,
- Strukturierung des Tagesablaufes,
- notwendige Bekleidung,
- Begräbniskosten oder Kosten einer Rückführung in derselben Höhe und
- Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr.

Unbegleitete minderjährige Fremde erhalten eine über Art. 6 hinausgehende Grundversorgung (vgl. im Einzelnen Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung); das sind folgende Leistungen und Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung,
- sozialpädagogische und psychologische Unterstützung (im Bedarfsfall),
- spezielle Vorschriften für die Unterbringung,
- verbesserte Tagesstrukturierung,
- Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt von Familienangehörigen,
- Ermöglichung der Familienzusammenführung und
- Abklärung der Zukunftsperspektiven und gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen der Ausbildung mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

Die Leistungen der Grundversorgung für hilfsbedürftige Fremde, die angehalten werden, ruhen für die Dauer der Anhaltung (so schon bisher § 7 Abs. 1 letzter Satz Mindestsicherungsgesetz und Art. 2 Abs. 2 der Grundversorgungsvereinbarung).

Abs. 2:

Die im Abs. 2 für den Fall einer Massenfluchtbewegung vorgesehenen Regelungen entsprechen der bisherigen Rechtslage (§ 7 Abs. 2 Mindestsicherungsgesetz; vgl. auch Art. 8 der Grundversorgungsvereinbarung).

Im Falle einer Massenfluchtbewegung ist eine teilweise Beschränkung des nach Abs. 1 grundsätzlich zugesicherten Leistungsumfanges möglich. Aus § 30 ergibt sich, dass auch in solchen Fällen grundsätzlich kein Bescheid zu erlassen ist.

Abs. 3:

Die Regelungen des Abs. 3 entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 7 Abs. 3 Mindestsicherungsgesetz). Diese Bestimmungen dienen auch der Umsetzung von Art. 21 und 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU.

Die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen hat ab Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz im Wege eines nicht formellen Verfahrens so rasch wie möglich zu erfolgen. Während der gesamten Dauer der Versorgung von schutzbedürftigen Personen ist auf deren eventuell vorliegende besondere Bedürfnisse Bedacht zu nehmen. Durch den Verweis „soweit als möglich“ wird klargestellt, dass eine Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse im Rahmen der Versorgung nur soweit erfolgen kann, als diese besonderen Bedürfnisse auch tatsächlich bekannt sind bzw. sein können, aber nicht, wenn etwa das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, aus dem sich besondere Bedürfnisse ergeben würden, nicht mitgeteilt wird. Hier wird konsequenterweise unter Umständen auch die Bekanntgabe der relevanten Informationen und medizinischen Daten, aus denen sich besondere Bedürfnisse ergeben, durch die betroffene Person erforderlich sein (vgl. bereits Motivenbericht, RV Blg. 66/2015 zu § 7 Abs. 3 Mindestsicherungsgesetz).

Abs. 4:

Die Regelungen des Abs. 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 7 Abs. 4 Mindestsicherungsgesetz).

Bei der Unterbringung ist auf eventuell vorliegende besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen Bedacht zu nehmen. Auf die Ausführungen zu Abs. 3 wird verwiesen. Die Unterbringung in Unterbringungseinrichtungen umfasst sowohl die Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung.

Der Familienbegriff im Sinne des Abs. 4 umfasst Familienangehörige gemäß § 2 Abs. 1 Z. 22 des Asylgesetzes 2005. Familienangehöriger ist insbesondere wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat, oder eingetragener Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hat, ist. Weiters wer zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt worden ist. Ferner der gesetzliche Vertreter der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist, sofern dieses rechtserhebliche Verhältnis bereits im Herkunftsland bestanden hat.

Weiters sieht diese Bestimmung in Umsetzung von Art. 23 Abs. 5 der Richtlinie 2013/33/EU vor, dass Minderjährige nach Möglichkeit zusammen mit Erwachsenen, die nach dem einzelstaatlichen Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaates mit der Obsorge betraut sind, unterzubringen sind. Ebenso sind abhängige erwachsene Personen mit besonderen Bedürfnissen entsprechend dem Art. 18 Abs. 5 der Richtlinie 2013/33/EU nach Möglichkeit mit nahen volljährigen Verwandten unterzubringen. Vorbehaltlich der zu berücksichtigenden Umstände – wie beispielsweise die Einheit der Familie oder das Kindeswohl – soll mit dem letzten Satz klargestellt werden, dass hilfs- und schutzbedürftige Personen keinen Anspruch auf einen bestimmten Ort der Hilfeleistung ihrer Wahl haben (vgl. bereits Motivenbericht, RV Blg. 66/2015, zu § 7 Abs. 4 Mindestsicherungsgesetz).

Festzuhalten ist, dass hilfs- und schutzbedürftige Fremde (§ 27) auch hinsichtlich des behaupteten Vorliegens eines Familienverhältnisses eine Mitwirkungspflicht nach § 31 Abs. 2 trifft (einschließlich der allfälligen Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen oder der Duldung allfälliger Untersuchungen). Zu den möglichen Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht siehe § 31 Abs. 3.

Abs. 5:

Die Regelungen des Abs. 5 entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 7 Abs. 5 Mindestsicherungsgesetz). Die Aufzählung jener Personen bzw. Organisationen, zu denen der Kontakt zu ermöglichen ist, entspricht Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU. Der Zugang zu den Unterbringungseinrichtungen kann entsprechend dem Art. 18 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2013/33/EU verwehrt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Personen in den Unterbringungseinrichtungen erforderlich ist. Dadurch soll eine Beeinträchtigung oder Störung des Betriebes vermieden werden.

Zu § 30:

Abs. 1:

Leistungen der Grundversorgung werden – vorbehaltlich des Abs. 2 (Bescheide der Bezirkshauptmannschaft) – vom Land (Landesregierung) als Träger von Privatrechten erbracht. Das Land kann hierfür Einrichtungen im Sinne des § 52 Abs. 1 heranziehen.

Abs. 2:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ist nur in den im Abs. 2 genannten Fällen zu entscheiden, z.B. wenn Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden (lit. a); dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 7 Abs. 6 lit. a bis d Mindestsicherungsgesetz).

Für Bescheide nach Abs. 2 gilt § 18 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß (vgl. § 33 Abs. 1).

Zu § 31:

Informations- und Mitwirkungspflichten waren schon bisher vorgesehen (vgl. § 38 Mindestsicherungsgesetz).

Abs. 1:

Der Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 2 Mindestsicherungsgesetz und dient der Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU.

Hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Sinne des § 27 sollen entsprechende Kenntnisse über die ihnen zustehenden Leistungen haben und wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie gesundheitliche Probleme haben oder juristische oder andere Hilfe in Anspruch nehmen wollen. Durch die Formulierung „bei ihrer Übernahme“ in die Grundversorgung wird sichergestellt, dass solche Informationen nur einmal, nämlich um Zeitpunkt der Übernahme (nach der Zuweisung durch die Koordinationsstelle) zu erbringen sind. Da die Betreuungsleistung für die angeführte Personengruppe grundsätzlich eine Leistung der Privatwirtschaftsverwaltung darstellt und hierfür (auch) Einrichtungen nach § 52 herangezogen werden (können), wird diese Aufgabe gegebenenfalls von der vom Land herangezogenen Einrichtung erbracht werden und ist dies durch das Land sicherzustellen.

Diese Personen sind aber auch über die sie treffenden Verpflichtungen zu informieren; Pflichten ergeben sich insbesondere aus § 31 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 (Mitwirkungs- und Meldepflichten, z.B. betreffend Adressänderungen oder allfällige Vermögenszuwächse), aber auch aus Hausordnungen oder Ähnlichem. Für die Gruppe der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die organisiert betreut werden, wird eine Meldung an die sie (direkt) betreuende Einrichtung (deren Organe) ausreichen, da davon auszugehen ist, dass diese die entsprechenden Informationen an das Amt der Landesregierung oder an die Bezirkshauptmannschaft weiterleitet. Alle Informationen an hilfs- und schutzbedürftige Fremde haben in der Regel schriftlich und in einer der betreffenden Person verständlichen Sprache zu erfolgen. Es muss nicht unbedingt deren Muttersprache sein; beispielsweise entspräche Englisch – soweit es zumindest in Grundzügen verstanden wird – dieser Vorgabe. Die Einschränkung im Abs. 1 letzter Satz („nach Möglichkeit“) ist eng auszulegen; sie ist allerdings unverzichtbar, da einzelne Fälle denkbar sind, in denen es unmöglich sein kann, schriftliche Informationen zu geben (z.B. bei Analphabetentum) oder – binnen sinnvoller Frist – einen Dolmetscher zu finden (vgl. bereits Motivenbericht, RV Blg. 65/2005, 15).

Abs. 2:

Die Regelung im Abs. 2 über die Mitwirkungspflicht entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 38 Abs. 3 Mindestsicherungsgesetz); siehe auch die Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 2 und 3.

Entsprechend dem Grundgedanken, dass Personen, die öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, auch an der Feststellung der materiellen Wahrheit mitzuwirken haben, wird die hilfsbedürftige Person bereits kraft Gesetzes bzw. über entsprechende Aufforderung angehalten, ein bestimmtes Verhalten zu setzen (z.B. Unterlagen beizubringen oder sich untersuchen zu lassen). Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, sieht Abs. 3 entsprechende Sanktionen vor; auf die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht muss die betreffende Person nachweislich aufmerksam gemacht werden.

Abs. 3:

Der Abs. 3 entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 38 Abs. 4 Mindestsicherungsgesetz).

Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann zur Folge haben, dass Leistungen der Grundversorgung abgelehnt, herabgesetzt oder nur unter bestimmten Auflagen oder Bedingungen gewährt werden (vgl. § 30 Abs. 2 lit. b).

Die bereits in der Landesverfassung (Art. 7 Abs. 2 Landesverfassung) vorgegebene Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erfordert eine Abwägung, wie schwer die Nicht-Mitwirkung einerseits und die Kürzung bzw. die Auflagen andererseits wiegen und je nachdem ist eine ausgleichende Entscheidung zu treffen (vgl. bereits Motivenbericht, RV Blg. 66/2015, zu § 38 Abs. 4 Mindestsicherungsgesetz).

Abs. 4:

Siehe dazu die Ausführungen zu § 16 Abs. 4.

Zu § 32:

Leistungen der Grundversorgung können auch von Amts wegen gewährt werden; in vielen Fällen ist es – etwa für eine Asylwerberin bzw. einen Asylwerber – nicht möglich oder zumutbar, zeitgerecht einen entsprechenden Antrag auf Grundversorgung zu stellen.

Das Land kann zur Erbringung von Leistungen der Grundversorgung Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder andere Einrichtungen nach § 52 Abs. 1 heranziehen (siehe § 52 und die Ausführungen dazu).

Siehe auch die Ausführungen zu § 17 Abs. 3 und 4.

Zu § 33:

Abs. 1:

Siehe die Ausführungen zu § 18 Abs. 1, 2 und 4.

Abs. 2:

Die Regelungen des Abs. 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 7 Abs. 7 Mindestsicherungsgesetz). Durch diese Bestimmungen wird Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU umgesetzt.

Vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben ist die vorliegende Bestimmung im Sinne von Art. 136 Abs. 2 B-VG als zur Regelung des Gegenstandes erforderlich zu qualifizieren. Das Land, vertreten durch die Landesregierung, hat im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung unabhängige Organisationen, Personengruppen oder einzelne Personen mit der Rechtsberatung und -vertretung von asylwerbenden Personen zu betrauen. Das Vergaberecht ist dabei zu beachten. Mit der Anordnung der Unabhängigkeit wird klargestellt, dass die betreffende Organisation, Personengruppe oder Person ihre Aufgaben im Rahmen des mit ihr abgeschlossenen Vertrages unabhängig wahrnehmen kann. Eine Befristung des Vertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen. Asylwerbende Personen bzw. Asylwerber oder Asylwerberinnen (§ 27 Abs. 1 lit. a) sind Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz eingebracht haben, und zwar ab der Einbringung des Antrags bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 14 des Asylgesetzes 2005). Die Rechtsberatung und -vertretung für asylwerbende Personen umfasst sowohl die Vorbereitung der erforderlichen Schriftsätze einschließlich der Verfassung und Einbringung von Rechtsmitteln an das Landesverwaltungsgericht als auch die Teilnahme an den Verhandlungen vor diesem im Zusammenhang mit der Einschränkung oder der Entziehung von Leistungen gemäß Art. 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung. (vgl. bereits Motivenbericht, Blg. 66/2015, zu § 7 Abs. 7 Mindestsicherungsgesetz)

Zu § 34:

Abs. 1 und 2:

Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 40 Abs. 1 und 2 Mindestsicherungsgesetz).

Abs. 3:

Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 40 Abs. 3 Mindestsicherungsgesetz).

Die vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeiten entsprechen der Grundversorgungsvereinbarung (vgl. Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3) und der Richtlinie 2013/33/EU (vgl. Art. 20 Abs. 4 und 5); der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss dabei in jedem Einzelfall berücksichtigt werden.

Auch im Falle einer Einstellung oder Herabsetzung der Leistung der Grundversorgung muss die medizinische Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gegeben sein; Abs. 3 sieht daher im Einklang mit Art. 20 Abs. 5 letzter Satz i.V.m. Art. 19 der Richtlinie 2013/33/EU eine diesbezügliche Ausnahme vor.

Die in der lit. a angesprochene Wegweisung bzw. das Betretungsverbot sind derzeit im § 38a Sicherheitspolizeigesetz, BGBl.Nr. 566/1991 idgF. geregelt.

Lit. b erfasst alle gefährlichen Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit, die innerhalb der Unterbringungseinrichtung begangen werden, unabhängig davon, gegen welche Person (Betreuungspersonal, Mitarbeiter der Behörde, Rechtsberater usw.) sich der Angriff richtet. Die Prognose eines zukünftigen gefährlichen Angriffs kann nur im Einzelfall beurteilt werden (vgl. zu dieser Bestimmung, die mit LGBl.Nr. 118/2015 neu eingeführt wurde, im Einzelnen den Motivenbericht zu § 40 Abs. 3, Blg. 66/2015).

In lit. c wird auf Art. 2 Abs. 4 der Grundversorgungsvereinbarung verwiesen, die ihrerseits auf einen Ausschlussgrund gemäß § 13 Asylgesetz verweist (zwischenzeitlich § 6 des Asylgesetzes 2005, das am 01.01.2006 in Kraft getreten ist).

Abs. 4:

Diese Regelung entspricht Art. 2 Abs. 2 der Grundversorgungsvereinbarung und der bisherigen Rechtslage (vgl. § 7 Abs. 1 letzter Satz Mindestsicherungsgesetz).

Zu § 35:

Es wird auf die Ausführungen zu den §§ 21 bis 25 verwiesen.

Zu § 36:

Die Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung in stationären Einrichtungen sind im 4. Abschnitt dieses Gesetzes geregelt; der 1. Unterabschnitt (§§ 36 bis 38) enthält die allgemeinen Bestimmungen zu diesen Leistungen.

Abs. 1:

Es gibt einen Bedarf nach stationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen für hilfsbedürftige Personen (vgl. hinsichtlich der Pflegeeinrichtungen auch den Bedarfs- und Entwicklungsplan der Landesregierung für pflegebedürftige Personen nach § 3 Pflegeheimgesetz). Dem soll soweit erforderlich auch durch Gewährung von Sozialleistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen (4. Abschnitt) Rechnung getragen werden.

Abs. 2:

Bei stationären Betreuungseinrichtungen handelt es sich insbesondere um Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe.

Abs. 3:

Stationäre Pflegeeinrichtungen sind insbesondere Pflegeheime sowie – bei entsprechendem Pflegeleistungsangebot – betreute Wohngemeinschaften für ältere Menschen. Eine stationäre Pflegeeinrichtung dient der Pflege von pflegebedürftigen Personen – pflegebedürftig aus welchem Grund auch immer, z.B. alters- oder behinderungsbedingt (vgl. dazu VfGH vom 12.3.2019, G 276/2018, im Zusammenhang mit dem „Verbot des Vermögensregresses“) – , wobei Pflegepersonal dauernd zur Verfügung steht. Grundsätzlich hat daher in einer stationären Pflegeeinrichtung Pflegepersonal dauernd anwesend zu sein. Außerhalb von Pflegeheimen (insbesondere in betreuten Wohngemeinschaften für ältere Menschen) kann es jedoch auch ausreichend sein, wenn nachts bzw. zu den Randzeiten, etwa Wochenenden, eine qualifizierte Rufbereitschaft gegeben ist; auch solche Einrichtungen gelten diesfalls als stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 36 Abs. 3 (vgl. dazu auch VwGH vom 30.4.2019, Ro 2018/10/0035, sowie VwGH vom 29.11.2018, Ra 2018/10/0062).

Zu § 37:

Grundsätzlich werden bei Unterbringung in stationären Einrichtungen Sachleistungen gewährt, und zwar – neben der Sachleistung für Wohnen und allgemeinem Lebensunterhalt – im Falle von stationären Betreuungseinrichtungen auch Sachleistungen für soziale Betreuung und im Falle der stationären Pflegeeinrichtung für Pflege der hilfsbedürftigen Person.

Zu § 38:*Abs. 1:*

Die Leistungen für hilfsbedürftige Personen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen gehen nur soweit, als dies aufgrund ihrer Hilfsbedürftigkeit notwendig ist. Der Unterbringungsbedarf umfasst auch den Aufwand zur Befriedigung des jeweiligen Pflege- und Betreuungsbedarfs. Das Nähere über den maßgeblichen sozialen Betreuungsbedarf bzw. den Pflegebedarf, der eine Unterbringung in einer stationären Betreuungs- oder Pflegeeinrichtung erforderlich macht, wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt (§ 49 lit. a).

Abs. 2:

Die Bestimmung des § 38 Abs. 2 – geregelt im 1. Unterabschnitt des 4. Abschnitts betreffend allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen – enthält lediglich die grundsätzliche Regelung. Das Nähere wird im § 40 über die Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter geregelt.

Zu § 39:

Der 2. Unterabschnitt des 4. Abschnitts (§§ 39 und 40) enthält Bestimmungen über die nötigen Voraussetzungen für Sozialleistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen.

Der § 39 regelt den in Frage kommenden Personenkreis für Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen. Die Abs. 1 bis 4 regeln den Kreis der anspruchsberechtigten Personen. Siehe dazu die Ausführungen oben zu den fast gleichlautenden Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 3.

Der § 39 Abs. 5 erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall zur Vermeidung von sozialen Härten auch Leistungen an hilfsbedürftige Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach Abs. 1 bis 3 zählen (z.B. Drittstaatsangehörige mit weniger als fünf Jahren Daueraufenthalt); ein Anspruch auf eine solche Leistung besteht für diese jedoch nicht (vgl. die bisherige Regelung nach § 3 Abs. 5 Mindestsicherungsgesetz).

Zu § 40:

Abs. 1:

Das Vermögen der hilfsbedürftigen Person ist im Falle der Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung – soweit es Sachleistungen nach § 37 Abs. 1 betrifft – bei den zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln und Leistungen Dritter nicht zu berücksichtigen (lit. a). Mit dieser von § 7 Abs. 1 abweichenden Regelung wird der Verfassungsbestimmung des § 330a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) entsprochen: Sie bestimmt, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist (siehe zum „Verbot des Vermögensregresses“ bereits den Motivenbericht, Blg. 119/2017).

Abs. 2:

Eine Verordnung der Landesregierung über weitere Ausnahmen von der Berücksichtigung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter kommt insbesondere zur Vermeidung von Härten in Betracht. Die Verordnungsermächtigung für Ausnahmen erstreckt sich dabei auch auf § 40 Abs. 1 lit. b (öffentliche Mittel zur Deckung des Pflegeaufwandes).

Zu § 41:

Der 3. Unterabschnitt des 4. Abschnitts (§ 41) regelt die Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen.

Die Leistungen für anspruchsberechtigte hilfsbedürftige Personen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen sind grundsätzlich – vom monatlichen Taschengeld nach § 41 Abs. 2 abgesehen – als Sachleistungen zu erbringen und an den Rechtsträger der betreffenden Einrichtung zu zahlen. Es wird der angemessene Aufwand zur Deckung des Bedarfs für Wohnen und allgemeinen Lebensunterhalt erbracht und weiters

- bei stationären Betreuungseinrichtungen der angemessene Aufwand für soziale Betreuung bzw.
- bei stationären Pflegeeinrichtungen der angemessene Aufwand für Pflege.

Siehe dazu auch § 37.

Eigene Mittel und Leistungen Dritter sind nach Maßgabe des § 40 zu berücksichtigen (siehe auch § 38 Abs. 2).

Für die Leistungen zur Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung bzw. in besonderen Lebenslagen sowie im Todesfall gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sinngemäß.

Zu § 42:

Der 4. Unterabschnitt des 4. Abschnitts (§§ 42 bis 48) enthält die Regelungen über das Verfahren bei der Gewährung von Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Zuständigkeitsregelung für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe im 2. Abschnitt (vgl. § 15).

Für die Gewährung von Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen (z.B. stationäre Pflegeeinrichtung), aber auch die Einschränkung oder den Entfall der Leistung, den Kostenersatz und Ersatzansprüche Hilfe leistender Dritter ist demnach die Bezirkshauptmannschaft zuständig; sie entscheidet im Verwaltungsweg mit Bescheid, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgelegt ist (Abs. 1).

Nicht im Verwaltungsweg, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (für das Land als Träger von Privatrechten) entscheidet die Bezirkshauptmannschaft hinsichtlich folgender Leistungen (Abs. 2):

- Unterstützung in besonderen Lebenslagen (§ 13)
- Unterstützung im Todesfall (§ 14)
- Vermeidung von Härtefällen bei hilfsbedürftigen Personen gemäß § 39 Abs. 5.

Bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen kann die Leistung der Privatwirtschaftsverwaltung auch durch die Landesregierung erfolgen.

Zu § 43:

Die Informationspflicht der Behörde und die Mitwirkungspflichten der hilfsbedürftigen Person und des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin gelten auch bei Verfahren über die Gewährung von Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen. Siehe dazu die Ausführungen zu § 16.

Zu § 44:

Siehe zur Einleitung des Verfahrens auch § 17 und § 32.

Zu § 45:

Siehe zu den bei Bescheiden gemäß § 42 Abs. 1 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 18 Abs. 1, 2 und 4 die Ausführungen zu § 18.

Zu § 46:

Siehe die Ausführungen oben zu den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der §§ 19 und 20.

Zu § 47:

Siehe die Ausführungen oben zu den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der §§ 21 bis 25 und 26 lit. e.

Zu § 48:

Die Regelung entspricht der Rechtslage nach dem bisherigen § 14 des Mindestsicherungsgesetzes, jedoch mit dem Unterschied, dass nunmehr Voraussetzung für die Antragstellung auf Fortsetzung des Verfahrens bei Tod der hilfsbedürftigen Person nicht mehr ist, dass ein allfällig durchzuführendes Verlassenschaftsverfahren bereits abgeschlossen ist und eine Befriedigung der Ansprüche in diesem Rahmen zumindest teilweise erfolglos geblieben ist (so bisher § 14 Abs. 2 Mindestsicherungsgesetz). Stattdessen ist der Antrag nunmehr – bei sonstigem Anspruchsverlust – spätestens binnen drei Monaten nach dem Tod der hilfsbedürftigen Person zu stellen.

Unmaßgeblich ist im fortgesetzten Verfahren, ob die Forderung des Rechtsträgers noch offen ist oder – z.B. aus einer Kautions – bereits beglichen wurde. Die Kosten werden in jenem Ausmaß ersetzt, die der verstorbenen Person gebührt hätten.

Zu § 49:

Die Landesregierung hat durch Verordnung erforderlichenfalls nähere Bestimmungen zum 4. Abschnitt zu erlassen. In lit. a bis e sind die wesentlichen Regelungsbereiche beispielhaft aufgezählt (siehe dazu die Ausführungen oben zu den §§ 38 Abs. 1, 40 Abs. 2, 41 Abs. 1 bis 3).

Zu den §§ 50 und 51:

Der 1. Unterabschnitt des 5. Abschnitts enthält allgemeine Bestimmungen zur Organisation (§§ 50 bis 56).

Das Land ist – wie schon bisher nach dem Mindestsicherungsgesetz – Träger der Sozialleistungen (bisher Träger der Mindestsicherung). Das Land hat daher grundsätzlich die Aufgaben nach diesem Gesetz – Sozialhilfe, Grundversorgung, Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung in stationären Einrichtungen – zu besorgen (soweit sie nicht ausdrücklich den Gemeinden oder dem Sozialfonds übertragen sind).

Im hoheitlichen Bereich werden für das Land die Bezirkshauptmannschaften und die Landesregierung tätig. Auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes wird z.T. die Bezirkshauptmannschaft für das Land als Träger von Privatrechten tätig (vgl. § 15 Abs. 2).

Weiters werden vom Land – im nichthoheitlichen Bereich und damit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung – für bestimmte Leistungen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder andere Einrichtungen nach § 52, also private Rechtsträger, herangezogen. Die Heranziehung solcher Einrichtungen durch das Land für die Erbringung von Leistungen ändert nichts daran, dass das Land Träger der Sozialleistungen ist.

Zu § 52:

Abs. 1:

Die Heranziehung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderer Einrichtungen nach § 52 Abs. 1 entspricht dem Subsidiaritätsprinzip und hat in Vorarlberg Tradition. Die Heranziehung solcher Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung ist freilich nur dann zulässig, wenn die fachgerechte Erbringung der beauftragten Leistungen im Sinne der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes (§§ 3 und 5) hinreichend gewährleistet ist. Selbstverständlich müssen dabei auch die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (vgl. Art. 7 Abs. 8 Landesverfassung) beachtet werden.

Die Heranziehung von privaten Einrichtungen nach § 52 erfolgt in der Regel – bei längerfristiger Heranziehung – durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes (z.B. durch Rahmenverträge, Produktvereinbarungen bzw. Leistungsverträge bei indirekten Subjektförderungen oder durch Förderverträge bei Objektförderungen wie etwa bei den mobilen Hilfsdiensten, der Hauskrankenpflege oder dem Case Management); im Hinblick auf § 52 Abs. 3 (Überwachungspflicht) sind in solchen Verträgen auch ausreichende Informations- und Kontrollrechte des Landes samt entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung von vertraglichen Pflichten bzw. in bestimmten Fällen auch die Möglichkeit zur vorzeitigen Auflösung oder außerordentlichen Kündigung des Vertrages vorzusehen. Die Kosten für die Heranziehung solcher Einrichtungen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 58 Abs. 1 lit. a und des § 59 vom Sozialfonds zu tragen.

All diese Einrichtungen unterliegen daher gegebenenfalls der Mitteilungspflicht (siehe § 52 Abs. 2 letzter Satz i.V.m. § 69 Abs. 2 lit. c).

Das Land (oder auch eine Gemeinde) kann als Träger von Privatrechten Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege – neben der Zahlung privatrechtlicher Entgelte an solche Einrichtungen bei ihrer Heranziehung durch das Land nach § 52 Abs. 1 und neben allfälligen Förderungen durch den Sozialfonds nach § 58 Abs. 1 lit. c – auch finanziell fördern. Dies wird durch die Regelungen dieses Gesetzes (vgl. z.B. §§ 50, 52 und 57 bis 59) nicht ausgeschlossen (vgl. auch § 3 Abs. 4 Pflegeheimgesetz). Das Land als Träger der Sozialleistungen (§ 50 Abs. 1) verfolgt freilich eine gesamthafte Strategie, die das Ganze im Blick hat.

Abs. 2:

Die Regelung im Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 Abs. 2 des Mindestsicherungsgesetzes (siehe auch die Regelung im § 10 Abs. 2 Chancengesetz). Die Verschwiegenheitspflicht gilt freilich nicht gegenüber dem Land (Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung), das die betreffende Einrichtung nach § 52 Abs. 1 heranzieht. Die betreffenden Daten sind von der Einrichtung nur zu übermitteln, soweit sie zur Kontrolle der Einrichtung oder zur Abrechnung von Leistungen erforderlich sind.

Siehe auch die Ermächtigung nach § 69 Abs. 4 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Einrichtungen nach § 52 Abs. 1.

Abs. 3:

Abs. 3 sieht eine regelmäßige Überprüfung von nach Abs. 1 herangezogenen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderer privater Einrichtungen durch die Landesregierung vor (siehe auch die Regelung im § 10 Abs. 3 Chancengesetz).

Ein gesetzliches Betretungsrecht von Grundstücken und Räumen (vgl. bisher § 18 Abs. 4 Mindestsicherungsgesetz) ist nicht mehr vorgesehen; dies kann vom Land vertraglich geregelt werden bei Heranziehung der Einrichtungen nach Abs. 1.

Das Land hat bei allfälligen Missständen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu treffen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes mit den Mitteln des

Privatrechts, z.B. aufgrund vertraglich eingeräumter Sanktionsmöglichkeiten oder durch Kündigung bzw. Auflösung des Vertrages.

Bei den Bestimmungen des Abs. 3 handelt es sich um grundsätzliche Regelungen; allfällige spezifische Regelungen in einzelnen Materiengesetzen, wie z.B. im Pflegeheimgesetz, sind auch zu beachten.

Zu § 53:

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 1 und 2 des Mindestsicherungsgesetzes.

Zu § 54:

Der § 54 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 19 des Mindestsicherungsgesetzes.

Neu aufgenommen wurde, dass die Gemeinde bei ihrer Planung auf eine zweckmäßige regionale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden hinzuwirken hat. Solche regionalen Entwicklungsplanungen werden vom Land – auch im Sozialbereich – aus Bedarfszuweisungen nach Finanzausgleichsgesetz verstärkt gefördert (vgl. Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen).

Die regionale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden nach Abs. 2 (insbesondere mit angrenzenden Gemeinden) umfasst auch die zweckmäßige Zusammenarbeit mit Einrichtungen in anderen Gemeinden, die soziale Dienstleistungen für Hilfsbedürftige erbringen (wie sie in Abs. 1 angesprochen werden).

Zu § 55:

§ 55 sieht die elektronische Übermittlung von erforderlichen personenbezogenen Daten an die Sozialbehörden durch bestimmte Rechtsträger bzw. Organe und Dienststellen des Bundes und Dienststellen des Landes vor, und zwar zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung oder von Ersatzansprüchen sowie zur Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs. Schon das Mindestsicherungsgesetz (§ 20) hat Bestimmungen über die Mitwirkung von Bundesorganen und Dienststellen des Landes enthalten (vgl. nunmehr auch § 8 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes).

Eine Übermittlungspflicht der im § 55 Abs. 1 genannten Rechtsträger bzw. Organe und Dienststellen des Bundes besteht nur, soweit nicht für die betreffenden Daten ohnehin eine Abfragemöglichkeit bei der Transparenzdatenbank (nach § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012) bzw. beim Melderegister (nach § 16a Abs. 3 Meldegesezt) besteht (vgl. § 55 Abs. 1 und 4).

Zu den sonstigen personenbezogenen Daten nach Abs. 1 lit. e zählen etwa auch Daten über Kfz-Zulassungen.

Zu den §§ 56 und 57:

Der Sozialfonds wird in einem eigenen Unterabschnitt des 5. Abschnitts näher geregelt (2. Unterabschnitt).

Die Bestimmungen über die Errichtung und den Zweck des Sozialfonds entsprechen dem bisherigen § 21 des Mindestsicherungsgesetzes.

Der Sozialfonds wurde bereits mit dem Gesetz über eine Änderung des Sozialhilfegesetzes, LGBl.Nr. 6/1997, geschaffen und hat sich bewährt. Mit der Schaffung eines selbständigen Fonds wurde die Möglichkeit eröffnet, dass sowohl das Land als auch die Gemeinden an den für die Finanzierung der Sozialhilfe wichtigen Entscheidungen beteiligt werden. Der Fonds stellt daher nach wie vor ein Instrument zur Herstellung eines Interessensausgleichs zwischen dem Land und den Gemeinden und damit eine tragfähige Basis für eine solidarische Aufgabenerfüllung dar (vgl. bereits Motivenbericht, Blg. 57/1996).

Zu § 58:

Zu den Hauptaufgaben des Sozialfonds zählt wie bisher die Tragung der Kosten der Sozialleistungen (Abs. 1 lit. a) und der geförderten 24-Stunden-Betreuung (Abs. 2). Um welche Kosten es sich dabei handelt, ergibt sich im Einzelnen aus § 59 Abs. 1 bis 3 bzw. Abs. 4.

Eine weitere Aufgabe des Sozialfonds ist nach wie vor die Beratung von Fragen, die für die Gestaltung der Sozialleistungen von allgemeiner Bedeutung sind (Abs. 1 lit. b); dies beinhaltet auch die Beratung von Fragen der tariflichen Gestaltung sozialer Dienstleistungen für Hilfsbedürftige (bisher im § 22 Abs. 1 lit. c des Mindestsicherungsgesetzes geregelt). Werden dazu vom Sozialfonds Beschlüsse gefasst, so sind

diese als Empfehlungen anzusehen, die sich an das Land als Träger von Sozialleistungen richten (können).

Weiters kann der Sozialfonds auch Förderungen oder Zuschüsse an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder andere Einrichtungen nach § 52 Abs. 1 und an Gemeinden aus Sozialfondsmitteln gewähren und dazu auch Richtlinien erlassen (Abs. 1 lit. c). Die Erlassung von Richtlinien ist aber nicht Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Förderung durch den Sozialfonds. Die Regelung im Abs. 1 lit. c schließt im Übrigen nicht aus, dass das Land als Träger von Privatrechten aus Landesmitteln Einrichtungen nach § 52 Abs. 1 fördert (siehe dazu bereits die Ausführungen zu § 52 Abs. 1).

Die Kosten, die aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Sozialfonds nach § 58 Abs. 1 lit. b bis d resultieren, hat – neben den Kosten der Sozialleistungen nach Abs. 1 lit. a – ebenfalls der Sozialfonds zu tragen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 lit. c und d entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 22 Abs. 1 lit. e bis g des Mindestsicherungsgesetzes. Förderungen des Sozialfonds nach Abs. 1 lit. c umfassen auch jene Förderungen, die bisher im § 18 Abs. 3 des Mindestsicherungsgesetzes aufgezählt wurden.

Der Sozialfonds ist für die Besorgung seiner Aufgaben (§ 58) verantwortlich. Er unterliegt dabei der Aufsicht durch die Landesregierung (§ 68).

Zu § 59:

Abs. 1 und 4:

Bei den Kosten nach Abs. 1 lit. a bis c handelt es sich um eine abschließende Aufzählung der vom Sozialfonds zu tragenden Kosten der Sozialleistungen im Sinne des § 58 Abs. 1 lit. a. Von den Kosten nach Abs. 1 mitumfasst sind auch Kosten aufgrund eines allenfalls zu leistenden Kostenersatzes an Träger der Sozialleistungen anderer Länder aufgrund von staatsrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Ländern. Auch die Kosten der Leistungen von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und anderen Einrichtungen nach § 52 Abs. 1, die vom Land herangezogen wurden, sind in den Kosten nach Abs. 1 lit. a bis c mitenthalten.

Die Kostentragung bezieht sich auf den Zweckaufwand, also nicht etwa auf den anfallenden Personal- und Amtssachaufwand der Behörden.

Abs. 2 und 3:

Diese Regelungen entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 23 Abs. 2 und 3 des Mindestsicherungsgesetzes.

Zu § 60:

Diese Bestimmungen entsprechen dem bisherigen § 24 des Mindestsicherungsgesetzes.

Zu § 61:

Abs. 1 bis 5:

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend dem bisherigen § 25 des Mindestsicherungsgesetzes, jedoch mit dem einen Unterschied, dass die bisherigen Bestimmungen über mögliche Einzelfallbeiträge der Gemeinde (vgl. insb. § 25 Abs. 3 und 4 des Mindestsicherungsgesetzes) – sie hatten in der Praxis keine Bedeutung – nunmehr entfallen.

Zu den vom Sozialfonds zu tragenden Kosten, zu denen das Land und die Gemeinden nach § 61 Beiträge leisten, gehören auch jene Kosten, die aufgrund der Wahrnehmung der Aufgaben des Sozialfonds nach § 58 Abs. 1 lit. b bis d anfallen.

Abs. 3:

Die Gemeinden haben spätestens mit dem Haushaltsjahr 2020 ihren Haushalt nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zu führen. Die VRV 2015 sieht ein Drei-Komponenten-Rechnungswesen bestehend aus dem Finanzierungshaushalt, dem Ergebnishaushalt und dem Vermögenshaushalt vor. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass für die Berechnung der Finanzkraft künftig auf die Finanzierungsrechnung abzustellen ist.

Zur lit. c ist zu bemerken, dass der Hebesatz für die Grundsteuer von der Gemeindevertretung mit Beschluss festzusetzen ist (vgl. § 17 Finanzausgleichsgesetz 2017). Für die Berechnung der Finanzkraft

werden alle Gemeinden so behandelt, als ob sie die höchstmögliche Grundsteuer (Hebesatz 500 %) einheben würden (vgl. bereits Blg. 68/2006 28. LT). Daher sind diese Beträge auf Grundlage der Steuermessbeträge unter Anwendung des Hebesatzes von 500 % zu berechnen. Dabei wird aus Zweckmäßigkeitsgründen auf jene Steuermessbeträge abgestellt, welche am 1. Jänner des zweitvorangegangenen Jahres der Berechnung der Grundsteuer zugrunde zu legen waren. Diese Steuermessbeträge werden von den Gemeinden im Rahmen der Mitteilung über die Voranschläge bekanntgegeben. Nachträgliche Änderungen dieser Steuermessbeträge durch Nachveranlagung oder Fortschreibungsveranlagung werden bei der Berechnung der Finanzkraft nicht berücksichtigt. Weiters werden befristete Grundsteuerbefreiungen nach dem Landes-Grundsteuerbefreiungsgesetz nicht berücksichtigt.

Abs. 6:

Über Streitigkeiten hinsichtlich der Beitragspflicht entscheidet künftig auf Antrag oder von Amts wegen die Landesregierung mit Bescheid (nach dem bisherigen § 17 des Mindestsicherungsgesetzes war dafür die Schiedskommission zuständig). Dieser Bescheid kann beim Landesverwaltungsgericht bekämpft werden. Ein Antrag auf Entscheidung der Landesregierung kann vom Sozialfonds oder von einer Gemeinde gestellt werden.

Zu den §§ 62 bis 68:

Diese Bestimmungen über die Organe des Sozialfonds entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der §§ 27 bis 33 des Mindestsicherungsgesetzes (siehe dazu insb. den Motivenbericht zur Sozialhilfegesetz-Novelle LGBl.Nr. 6/1997, Blg. 57/1996). Im Unterschied zu bisher gehören jedoch künftig dem Kuratorium keine Personen mit beratender Stimme aus dem Kreis der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege mehr an (vgl. bisher § 28 Abs. 2 Mindestsicherungsgesetz) und sind Beratungsgegenstände nicht – in der bisherigen Form – einer Vorberatung zu unterziehen, in der den beratenden Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung ihrer Standpunkte zu geben ist (vgl. bisher § 28 Abs. 7 Mindestsicherungsgesetz); stattdessen ist künftig zur Beratung wichtiger Angelegenheiten des Sozialfonds ein Strategieausschuss vorgesehen, dem neben Vertreterinnen und Vertretern des Landes und der Gemeinden zu einem Drittel auch Vertreterinnen bzw. Vertreter der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und anderer Einrichtungen im Sinne des § 52 Abs. 1 angehören (vgl. § 66 Abs. 3).

Zu § 63 Abs. 1 lit. a:

Es kann sich um mehrere zuständige Mitglieder der Landesregierung handeln, die nach lit. a dem Kuratorium angehören, falls die genannten Angelegenheiten gesplittet sind.

Zu § 66 Abs. 2 lit. a und Abs. 3:

In vielen Fällen kann die Einrichtung eines Ausschusses zweckmäßig sein.

Ein Strategieausschuss ist mit Verordnung der Landesregierung jedenfalls einzurichten (§ 66 Abs. 3); die Beratung in Angelegenheiten nach § 63 Abs. 5 lit. a (Festlegung der Fondsstrategie) gehört jedenfalls zu den in der Verordnung vorzusehenden Aufgaben des Strategieausschusses.

Dem Strategieausschuss müssen zu einem Drittel Vertreter oder Vertreterinnen von Einrichtungen „im Sinne des § 52 Abs. 1“ angehören. Zu den Einrichtungen im Sinne des § 52 Abs. 1 zählen die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und alle sonstigen Einrichtungen, die vom Land herangezogen werden (z.B. auch solche nach § 10 Abs. 1 Chancengesetz) bzw. deren Aufwendungen aus Mitteln des Sozialfonds finanziert werden (dies betrifft auch Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe).

Zu § 69:

Der § 69 ist im 6. Abschnitt (Schlussbestimmungen) enthalten und sieht die erforderlichen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften sowie durch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und andere Einrichtungen nach § 52 Abs. 1 vor (siehe im Übrigen auch die Bestimmungen des § 52 Abs. 2 letzter Satz und des § 55).

Abs. 1, 2 und 4:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abs. 2 lit. a und b zu den in Abs. 1 lit. a und b genannten Zwecken ermöglicht erst einen ordnungsgemäßen Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere die

gesetzlich vorgesehene Gewährung von Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen und die erforderliche Kontrolle.

Ein zulässiger Zweck der Datenverarbeitung besteht auch in der Abrechnung von Leistungen oder Zuschüssen der Landesregierung oder der Bezirkshauptmannschaft mit (anderen) Organen des Bundes oder des Landes bzw. mit anderen Einrichtungen (Abs. 1 lit. c). Zu den Einrichtungen nach Abs. 1 lit. c zählen Einrichtungen im Sinne des § 52 Abs. 1, aber auch allfällige andere Einrichtungen, mit denen Abrechnungen von Leistungen, Zuschüssen u.dgl. erfolgen. Solche Daten werden vom Land u.a. für Abrechnungen mit dem Bund (z.B. für die Abgeltung der Kosten aus dem Verbot des Vermögensregresses nach § 330a ASVG) bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten (siehe auch Abs. 2 lit. a Z. 12, lit. b und lit. c Z. 6), aber etwa auch für Bedarfs- und Entwicklungsplanungen von Sozialleistungen benötigt.

Weiters ist die Verarbeitung der im Abs. 2 genannten Daten für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung von Sozialleistungen nach Abs. 1 lit. d („Sozialplanung“) erforderlich. Insbesondere die Strukturdaten (Abs. 2 lit. c Z. 4) dienen der Abbildung der sozialen Angebotsstruktur in Vorarlberg und werden monatlich, vierteljährlich oder jährlich von den Einrichtungen angefordert. Diese Strukturdaten werden zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Pflegefondsgesetz des Bundes und der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 (z.B. Klientenzahl, Leistungsstunden, Anzahl der Mitarbeitenden), für die Weiterentwicklung von Leistungsangeboten und für die Erstellung von Tätigkeitsberichten benötigt. Für die Evaluierung, Steuerung und Weiterentwicklung von Sozialleistungen (z.B. Anzahl der Pflegeheimplätze, Ausbau der mobilen Dienste, Unterstützungen in besonderen Lebenslagen) werden aber auch die Daten der Leistungsempfänger bzw. Leistungsempfängerinnen sowie der diesen gegenüber von den Einrichtungen erbrachten Leistungen benötigt (§ 52 Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 lit. c Z. 5). In diesem Sinne haben Einrichtungen nach § 52 Abs. 1 z.B. im Rahmen der Subjektförderung und der Objektförderung die personenbezogenen Daten ihrer betreuten Klienten bzw. Klientinnen einschließlich Art und Ausmaß der erbrachten Leistungen dem heranziehenden Organ zu übermitteln (z.B. Leistungskategorien im Case Management).

Zu den zulässigen Zwecken der Datenverarbeitung zählen nach Abs. 1 lit. e auch statistische Zwecke (einschließlich des Berichtswesens). In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die von den Ländern an die Bundesanstalt Statistik Österreich zur Verfügung zu stellenden statistisch relevanten Daten (die zuvor zu ermitteln sind) hingewiesen. Dies betrifft zum einen die von der Bundesanstalt Statistik Österreich nach § 5 Pflegefondsgesetz zu führende Pflegedienstleistungsdatenbank, wobei die Länder die für die Erstellung der Pflegedienstleistungsstatistiken erforderlichen Daten der Pflegedienstleistungsdatenbank zu übermitteln haben (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 des Pflegefondsgesetzes sowie die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012).

Weiters betrifft dies die an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermittelten Daten nach Sozialhilfe-Statistikgesetz (vgl. § 2 Abs. 2 Sozialhilfe-Statistikgesetz und die Anlage dazu). Zudem werden auch für die Landesstatistik, deren Zweck die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Maßnahmen im Wirkungsbereich des Landes ist (vgl. § 1 Abs. 3 Statistikgesetz), entsprechende Daten benötigt, und zwar auch im Bereich des Sozialwesens (z.B. Betreuungs- und Pflegeverlaufsstatistik).

Für die Datenverarbeitung durch Einrichtungen nach § 52 Abs. 1 ist der Zweck im Abs. 4 festgelegt.

Es dürfen nur die jeweils erforderlichen, im Abs. 1 lit. a bis e angeführten Daten (aus dem Kreis der in Frage kommenden Daten nach Abs. 2) verarbeitet und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – auch an die in Abs. 5 genannten Stellen übermittelt werden.

Abs. 3:

In den verschiedenen Landesgesetzen im Sozialbereich (Mindestsicherungsgesetz, Chancengesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz) gibt es derzeit noch keine Rechtsgrundlage für eine bereichsübergreifende Abfragemöglichkeit bzw. Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Eine solche ist jedoch erforderlich. In der Praxis erhalten nämlich Personen häufig Sozialleistungen nach dem Mindestsicherungsgesetz (bzw. nunmehr nach dem vorliegenden Gesetz) und nach dem Chancengesetz, unter Umständen aber auch noch nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Behörden müssen daher z.B. Kenntnis von einer vollstationären Unterbringung im Rahmen der Integrationshilfe bei Beurteilung einer möglichen Sozialhilfeleistung haben; zur Kostenbeitragsberechnung im Rahmen der Integrationshilfe wiederum ist etwa die Information über bestehende Unterhaltsverpflichtungen, Unterhaltszahlungen sowie ausbezahlte Sozialhilfeleistungen erforderlich. Zur Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme gleichartiger Leistungen, für die Anrechnung von Leistungen, für die Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungsgewährung sowie zur Steuerung und Abstimmung aller sozialer Leistungen ist daher eine gemeinsame Verarbeitung von

personenbezogenen Daten der Leistungsempfänger bzw. Leistungsempfängerinnen nach den genannten Gesetzen erforderlich. Der Abs. 3 sieht dies nunmehr vor. Es dürfen dabei von der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften auch Daten nach § 40 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 – diese werden vom Kinder- und Jugendhilfeträger (Bezirkshauptmannschaft) verarbeitet – gemeinsam verarbeitet werden.

Die gemeinsame Verarbeitung der Daten muss unter Beachtung der gesetzlich zulässigen Verarbeitungszwecke erfolgen; es dürfen daher insbesondere Abfragen aus der Datenbank nur für solche Zwecke erfolgen, die nach dem betreffenden Materiengesetz (z.B. Sozialleistungsgesetz, Chancengesetz) zulässig sind. Zu den Datensicherungsmaßnahmen siehe Abs. 6.

Als Anlaufstelle für betroffene Personen (vgl. Art. 26 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung) wird die Landesregierung festgelegt; dies schließt nicht aus, dass Personen sich direkt an die betreffende Bezirkshauptmannschaft wenden und dort direkt ihre Rechte geltend machen.

Abs. 5:

Die Ermächtigung zur Datenübermittlung nach Abs. 5 bezieht sich auch auf Abteilungen (Untereinheiten) innerhalb von Dienststellen. Die Regelung in Abs. 5 erlaubt daher im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – (auch) eine Übermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb der Landesverwaltung (z.B. von der Abteilung Wohnbauförderung an die Abteilung Soziales und Integration im Amt der Landesregierung).

Abs. 6:

Im Abs. 6 werden entsprechende Datensicherungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung und § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz). So muss unter anderem sichergestellt werden, dass eine Datenübermittlung in öffentlichen Netzen nur verschlüsselt (entsprechend dem aktuellen Stand der Technik) erfolgt, weshalb beispielsweise eine unverschlüsselte Übermittlung von Daten via E-Mail unzulässig wäre (erforderlich ist eine „end-to-end“-Verschlüsselung).

Zu § 70:

Die Strafbestimmungen im § 70 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen des Mindestsicherungsgesetzes, wobei die Verweise angepasst und der Strafrahmen auf 1000 Euro erhöht wurde.

Zu § 71:

Wie schon bisher nach dem Mindestsicherungsgesetz ist in den Angelegenheiten dieses Gesetzes bzw. für die Ausstellung von Zeugnissen, sonstigen Bestätigungen und Beglaubigungen weiterhin Abgabefreiheit – bezogen auf Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben – vorgesehen.

Zu § 73:

Abs. 1 bis 4 und 6:

Das Sozialleistungsgesetz tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft und das Mindestsicherungsgesetz gleichzeitig außer Kraft (Abs. 1 und 2). Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sozialleistungsgesetzes Verfahren betreffend die Gewährung von Leistungen für die Zeit vor dem 1. Jänner 2021 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, gelten (nur) für diese Leistungen weiterhin die Bestimmungen des Mindestsicherungsgesetzes bzw. sind diese Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften des Mindestsicherungsgesetzes zu beenden (Abs. 4). Für noch nicht rechtskräftig gewährte Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 2020 gilt das neue Sozialleistungsgesetz (auch wenn diese Leistungen bereits vor dem 1. Jänner 2021 beantragt werden). Erstreckt sich ein Leistungsverfahren sowohl auf einen Zeitraum vor dem 1. Jänner als auch auf einen Zeitraum ab dem ersten Jänner 2021 gilt für ersteres (weiterhin) die alte und für letzteres die neue Rechtslage, so dass zweckmäßiger Weise in zwei Spruchpunkten zu entscheiden sein wird.

Im Abs. 6 wird betreffend Leistungen der Mindestsicherung bzw. deren Kosten, die noch vor dem 1. Jänner 2021 nach dem Mindestsicherungsgesetz gewährt wurden bzw. entstanden sind, klargestellt, dass die Bestimmungen des neuen Sozialleistungsgesetzes über nachträgliche Änderungen, Kostenersatzpflichten, die Herabsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes, den Übergang von Rechtsansprüchen, Ersatzansprüche Hilfe leistender Dritter, den Sozialfonds, die Verarbeitung

personenbezogener Daten und Verfügungsbeschränkungen sinngemäß gelten. Ab dem 1. Jänner 2021 sind daher einheitlich nur noch die genannten Bestimmungen des Sozialleistungsgesetzes anzuwenden.

Abs. 5:

Die Regelung im Abs. 5 dient der Ausführung von § 10 Abs. 3 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Danach sind angemessene Übergangsbestimmungen zur allgemeinen Überführung von Ansprüchen vorzusehen, dies jedoch nur innerhalb eines Übergangszeitraumes, der spätestens mit 1. Juni 2021 endet. Durch gesetzliche Übergangsbestimmungen hat der Ausführungsgesetzgeber sicherzustellen, dass behördliche Rechtsakte oder privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen, die aufgrund der früheren Rechtslage erlassen wurden, außer Kraft treten und die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber bisherigen Leistungsempfängern nach Maßgabe der neuen Rechtslage geprüft werden, um sämtliche Leistungen bis zum Ablauf des genannten Übergangszeitraumes an den Rahmen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und der Ausführungsgesetze anzupassen. Dies wird mit der vorgesehenen Regelung im Abs. 5 sichergestellt.

Abs. 7:

Die Gemeinden haben spätestens mit dem Haushaltsjahr 2020 ihren Haushalt nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zu führen. Spätestens für das Beitragsjahr 2022 liegt daher für alle Gemeinden eine Finanzierungsrechnung für das zweitvorangegangene Jahr vor. Mit der gegenständlichen Bestimmung werden die erforderlichen Übergangsbestimmungen zur Berechnung der Finanzkraft für jenen Fall geschaffen, dass für ein Beitragsjahr noch keine Finanzierungsrechnung für das zweitvorangegangene Jahr vorliegt. Die Berechnungsregeln entsprechen der derzeitigen Praxis.

Zum Gesetz über eine Änderung des Landesumlagegesetzes (Artikel II)

Zu § 3 Abs. 2:

Die Gemeinden haben spätestens mit dem Haushaltsjahr 2020 ihren Haushalt nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zu führen. Die VRV 2015 sieht ein Drei-Komponenten-Rechnungswesen bestehend aus dem Finanzierungshaushalt, dem Ergebnishaushalt und dem Vermögenshaushalt vor. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass für die Berechnung der Finanzkraft künftig auf die Finanzierungsrechnung abzustellen ist.

Zur lit. a ist zu bemerken, dass der Hebesatz für die Grundsteuer von der Gemeindevertretung mit Beschluss festzusetzen ist (vgl. § 17 Finanzausgleichsgesetz 2017). Für die Berechnung der Finanzkraft werden alle Gemeinden so behandelt, als ob sie die höchstmögliche Grundsteuer (Hebesatz 500 %) einheben würden (vgl. Motivenbericht Blg. 70/2006). Daher sind diese Beträge auf Grundlage der Steuermessbeträge unter Anwendung des Hebesatzes von 500 % zu berechnen. Dabei wird aus Zweckmäßigkeitsgründen auf jene Steuermessbeträge abgestellt, welche am 1. Jänner des zweitvorangegangenen Jahres der Berechnung der Grundsteuer zugrunde zu legen waren. Diese Steuermessbeträge werden von den Gemeinden im Rahmen der Mitteilung über die Voranschläge bekanntgegeben. Nachträgliche Änderungen dieser Steuermessbeträge durch Nachveranlagung oder Fortschreibungsveranlagung werden bei der Berechnung der Finanzkraft nicht berücksichtigt. Weiters werden befristete Grundsteuerbefreiungen nach dem Landes-Grundsteuerbefreiungsgesetz nicht berücksichtigt.

Zu § 5:

Die Gemeinden haben spätestens mit dem Haushaltsjahr 2020 ihren Haushalt nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zu führen. Spätestens ab dem Jahr 2022 liegt daher für alle Gemeinden eine Finanzierungsrechnung für das zweitvorangegangene Jahr vor. Mit der gegenständlichen Bestimmung werden die erforderlichen Übergangsbestimmungen zur Berechnung der Finanzkraft für jenen Fall geschaffen, dass in einem Jahr noch keine Finanzierungsrechnung für das zweitvorangegangene Jahr vorliegt. Die Berechnungsregeln entsprechen der derzeitigen Praxis.

Zum Gesetz über eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes (Artikel III)

Zu § 20 Abs. 1:

Eine Wohnbeihilfe, die als Unterstützung im Hinblick auf den Wohnbedarf zu sehen ist, stellt eine Leistung Dritter dar, die bei der Bemessung der dieser gegenüber subsidiären Leistungen der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist und sich dementsprechend die Höhe der Leistungen der Sozialhilfe um die Höhe

der Wohnbeihilfe reduziert. Es kommt in der Praxis vor, dass im Rahmen der Antragstellung auf Leistungen der Sozialhilfe noch kein Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt wurde; die hilfsbedürftige Person wird daher von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, einen Antrag auf Wohnbeihilfe zu stellen. Das Land als Träger der Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen tritt in der Folge faktisch in Vorleistung und hat im Falle der rückwirkenden Gewährung von Wohnbeihilfe im Nachhinein betrachtet zu hohe Leistungen erbracht. Um ein Neubemessungsverfahren nach § 19 Abs. 4 des Sozialleistungsgesetzes bzw. ein Kostenersatzverfahren nach § 21 des Sozialleistungsgesetzes möglichst zu vermeiden, wurde daher eine weitere Ausnahme von den Verfügungsbeschränkungen in § 20 Abs. 1 vorgesehen. Dadurch wird eine Abtretung zur Sicherung von Ansprüchen durch die in Vorleistung getretene Sozialhilfebehörde ermöglicht. Diese Regelung korrespondiert mit § 24 des Sozialleistungsgesetzes, nachdem die Bezirkshauptmannschaft durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken kann, dass ein Anspruch für die Zeit, für die der hilfsbedürftigen Person Sozialhilfe gewährt wird, bis zur Höhe der Aufwendungen für Leistungen der Sozialhilfe auf das Land als Träger der Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen übergeht.

Zum Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes (Artikel IV)

Zu den §§ 49 Abs. 4, 57 Abs. 6, 58 und 88 Abs. 1:

Im Spitalgesetz wird auf den Sozialfonds (§ 49 Abs. 4), den Träger der Mindestsicherung (§§ 57 Abs. 6 und 58) bzw. auf das Mindestsicherungsgesetz (§ 88 Abs. 1) verwiesen. Aufgrund des neuen Sozialleistungsgesetzes (Art. I), das an die Stelle des Mindestsicherungsgesetzes tritt, sind diese Verweise den neuen Regelungen des Sozialleistungsgesetzes entsprechend anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zum Gesetz über eine Änderung des Pflegeheimgesetzes (Artikel V)

Zu § 9 Abs. 2:

Bei der Regelung über Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht wird im § 9 Abs. 2 des Pflegeheimgesetzes u.a. auf die Entscheidung über Mindestsicherungsleistungen Bezug genommen. Aufgrund der Regelungen des neuen Sozialleistungsgesetzes (Art. I), das an die Stelle des Mindestsicherungsgesetzes tritt, ist das Wort „Mindestsicherungsleistungen“ durch den neuen Begriff der „Sozialleistungen“ zu ersetzen.

Zum Gesetz über eine Änderung des Chancengesetzes (Artikel VI)

Zu § 10:

Der § 10 des Chancengesetzes sieht schon bisher Regelungen über Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vor. Diese werden angepasst; die vorgesehenen Regelungen entsprechen nunmehr dem § 52 des Sozialleistungsgesetzes (siehe die Ausführungen zu Art. I, § 52).

Zu § 12:

Die Regelungen des § 12 des Chancengesetzes über das Verarbeiten personenbezogener Daten werden angepasst und entsprechen nunmehr dem § 69 des Sozialleistungsgesetzes (siehe die Ausführungen zu Art. I, § 69).

Zu den §§ 13 Abs. 3 und 14:

Im Chancengesetz wird auf den Sozialfonds (§ 13 Abs. 3) und hinsichtlich der Kostentragung der Integrationshilfe auf verschiedene Bestimmungen des Mindestsicherungsgesetzes betreffend den Sozialfonds (§ 14) verwiesen. Aufgrund des neuen Sozialleistungsgesetzes (Art. I), das an die Stelle des Mindestsicherungsgesetzes tritt, sind diese Verweise entsprechend anzupassen. Eine wesentliche inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zum Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Artikel VII)

Zu den §§ 5 Abs. 6, 7 Abs. 1, 40 Abs. 1 lit. a Z. 2 sowie 41 Abs. 2:

Mit diesen Änderungen sollen grammatikalische Unstimmigkeiten bereinigt werden.

Zu § 29 Abs. 2:

Es erfolgt eine sprachliche Richtigstellung.

Zu § 33 Abs. 2:

Es erfolgt eine Vervollständigung der im Abs. 2 angeführten Verordnungsermächtigungen.

Zu den §§ 43 Abs. 3 und 5 sowie 44:

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz wird auf den Sozialfonds (§§ 43 Abs. 3 und 44) und hinsichtlich der Kostentragung auf verschiedene Bestimmungen des Mindestsicherungsgesetzes betreffend den Sozialfonds (§ 43 Abs. 5) verwiesen. Aufgrund des neuen Sozialleistungsgesetzes (Art. I), das an die Stelle des Mindestsicherungsgesetzes tritt, sind diese Verweise entsprechend anzupassen. Eine wesentliche inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zum Gesetz über eine Änderung des Familienförderungsgesetzes (Artikel VIII)

Zu § 4 Abs. 4:

Familienzuschüsse stellen eine Leistung Dritter dar, die bei der Bemessung der subsidiären Leistungen der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist; dementsprechend reduziert sich die Höhe der Leistungen der Sozialhilfe. Es kommt in der Praxis vor, dass im Rahmen der Antragstellung auf Leistungen der Sozialhilfe noch kein Antrag auf Familienzuschüsse gestellt wurde; die hilfsbedürftige Person wird daher von der Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, einen Antrag auf Familienzuschüsse zu stellen. Das Land als Träger der Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen tritt in der Folge faktisch in Vorleistung und hat im Falle der rückwirkenden Gewährung von Familienzuschüssen im Nachhinein betrachtet zu hohe Leistungen erbracht. Um ein Neubemessungsverfahren nach § 19 Abs. 4 des Sozialleistungsgesetzes bzw. ein Kostenersatzverfahren nach § 21 des Sozialleistungsgesetzes möglichst zu vermeiden, soll daher eine Ausnahme von dem im Abs. 4 normierten Pfändungsverbot vorgesehen werden, nach der eine Abtretung zur Sicherung von Ansprüchen durch die in Vorleistung getretene Sozialhilfebehörde möglich ist. Diese Regelung korrespondiert mit § 24 des Sozialleistungsgesetzes, nachdem die Bezirkshauptmannschaft durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken kann, dass ein Anspruch für die Zeit, für die der hilfsbedürftigen Person Sozialhilfe gewährt wird, bis zur Höhe der Aufwendungen für Leistungen der Sozialhilfe auf das Land als Träger der Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen übergeht.